

Begründung:

Auf Antrag der Leipa Georg Leinfelder Papierfabrik beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 27. September 2007 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kuhheide IV“. Ziel dieses Planverfahrens ist die Erweiterung der im Bebauungsplan Kuhheide II ausgewiesenen Industriefläche für die Errichtung des zum Vorhaben Kraftwerksbau erforderlichen Ersatzbrennstofflagers. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ am 10. Oktober 2007 öffentlich bekannt gemacht.

In der Sitzung am 27. September 2007 bestätigte die Stadtverordnetenversammlung auch den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Arbeitsstand des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und beauftragte den Bürgermeister den fortgeschriebenen Entwurf öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes lag in der Zeit vom 16. November bis 18. Dezember 2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des gleichen Zeitraumes beteiligt.

Mit dem Beschluss über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beauftragt die Stadtverordnetenversammlung den Bürgermeister für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bei der höheren Verwaltungsbehörde die Genehmigung zu beantragen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

SCHWEDT/ODER

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"KUHHEIDE IV"**

BESTEHEND AUS:	DER PLANZEICHNUNG	(TEIL A)
	DEM TEXT	(TEIL B)
UND	DER BEGRÜNDUNG	
	einschließlich Umweltbericht	

Satzungsexemplar

Stand: Februar 2008/
Beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 2008

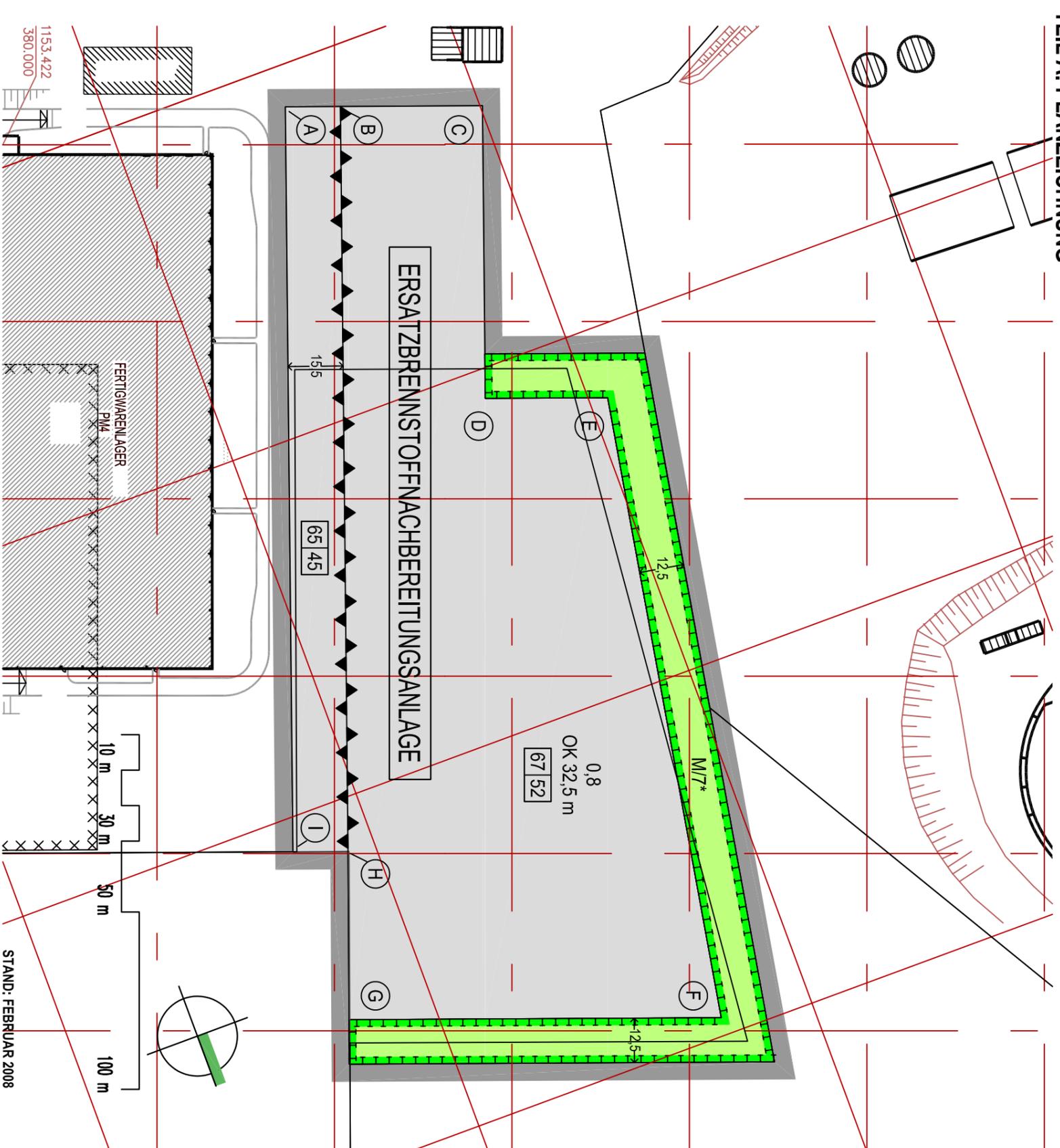
Teil A: Planzeichnung

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2837; 2008, 47),
- dem Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und
- in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nachfolgende Planzeichnung festgesetzt:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



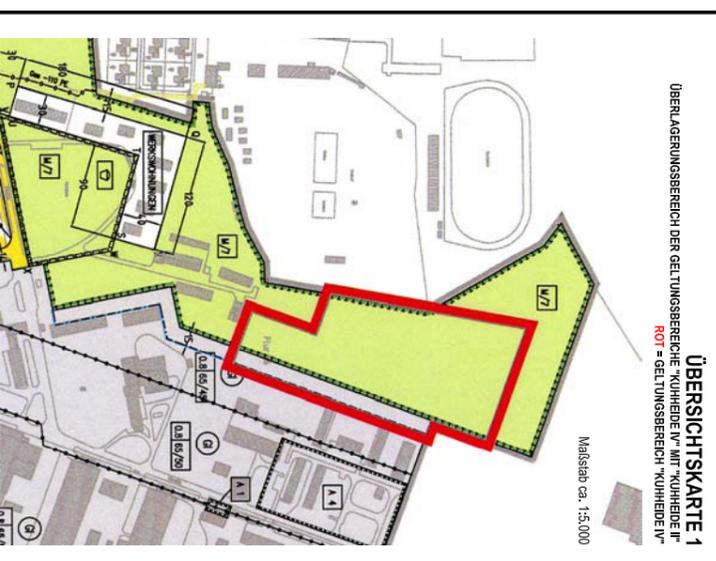
PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen des Bebauungsplans
- 1.1 Art der baulichen Nutzung
Vorüberfällige "Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage"
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung
0,8
GrundflächenzahlGRZ = 0,8 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)
Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in über Gelände gemäß Bauantrag
- 1.3 Grünfläche
Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- 1.4 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrenzung der Maßnahmefläche
- M7*
Flächenbezeichnung zur Nachvollziehbarkeit der Textfestsetzung
- 1.5 Sonstige Planzeichen
Immissionsschutz
Zulässiger flächenbezogener Schallleistungspegel (FBS) in dB(A) pro Quadratmeter Grundstücksfläche - Tagwert/Nachtwert
65/45
Zulässiges Emissionskontingent L_{eq} in dB(A) pro Quadratmeter Grundstücksfläche - Tagwert/Nachtwert
67/52
Abgrenzung der unterschiedlichen Immissionsschutzfestsetzungen
- II. Planzeichen ohne Normcharakter
A,B,C,D...
Bezeichnung von Flächeneckpunkten zur Nachvollziehbarkeit der Textfestsetzung
12,5
Maßangabe in Meter zur Nachvollziehbarkeit der Planfestsetzung; z. B. 12,5 m

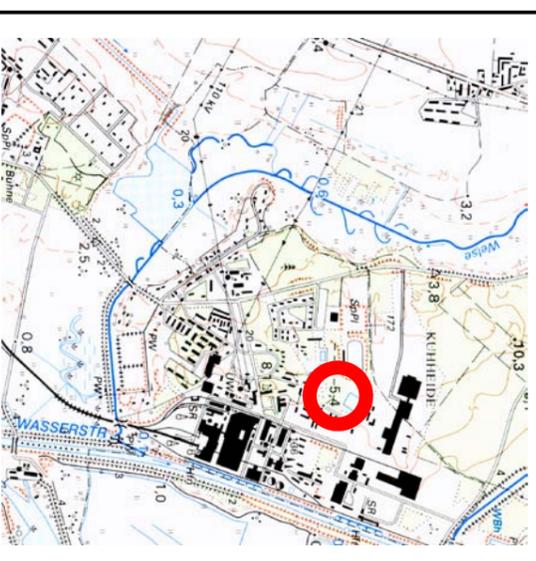
TEIL B: TEXT

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit Grundtätliche Bauantragsverordnung - BauAnVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 469), dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2837/2008, 47 und dem Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BngNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzt:

1. Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage
- 1.1 Das als Fläche mit der Zweckbestimmung "Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage" festgesetzte Baugelände dient der Umsetzung des Vorhabens "Betriebsbereich 6.2 Brennstoff-Annahme, -Nachbereitung, -Lagerung".
- 1.2 Innerhalb des Baugeländes dürfen nur die baulichen Anlagen errichtet werden, die im baulichen und funktionalen Zusammenhang mit der Betriebsmittel 6.2.2 stehen und mit 1. Vorhaben- und Erschließungsplan der LEIPA, Georg Leinfelder GmbH Schwedt oder dargestellt und benannt sind.
Außer den in Satz 1 genannten Anlagen sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck des Vorhabenprojektes oder des Baugeländes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. § 14 Abs. 2 der Bauantragsverordnung gilt entsprechend.
2. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - M7*
Die Fläche wird als Aufstellungsfläche festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Gesamtheit M7* des Bebauungsplans "Kuhheide IV" aneignung durchzuführen und so zu erbringen, dass sich diese Maßnahmen in das Entwicklungskonzept der Gesamtheit M7* einfügen. Die Durchführung der Maßnahmen auf der Fläche M7* muss im zeitlichen Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen der Gesamtheit M7* erfolgen.
3. Immissionsschutz
- 3.1 Fläche ABHIA
Innerhalb der Fläche ABHIA darf ein flächenbezogener Schallleistungspegel von
- 65 dB(A) pro Quadratmeter Grundstücksfläche am Tag und
- 45 dB(A) pro Quadratmeter Grundstücksfläche in der Nacht
nicht überschritten werden.
- 3.2 Fläche BCDEFGBH
Innerhalb der Fläche BCDEFGBH sind nur Vorhaben zulässig, deren Geräusche die Emissionskontingente L_{eq} gemäß DIN 45691 von
- 67 dB(A) pro Quadratmeter am Tag und
- 52 dB(A) pro Quadratmeter in der Nacht
nicht überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte muss nach der DIN 45691, Abschnitt 5, erfolgen.



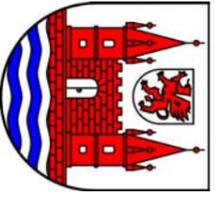
ÜBERSICHTSKARTE 1
ÜBERLAGERUNGSBEREICH DER GELTUNGSBEREICHE "KUHHEIDE IV" MIT "KUHHEIDE II"
ROT = GELTUNGSBEREICH "KUHHEIDE IV"



SCHWEDT/ODER

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"KUHHEIDE IV"

VORHABENTRÄGER: LEIPA GEORG LEINFELDER GMBH, SCHWEDT/ODER
SATZUNGSBESCHLUSS



Teil B: Text

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2837; 2008, 47) und
- dem Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74)

wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzt:

1. Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage

- 1.1 Das als Fläche mit der Zweckbestimmung "Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage" festgesetzte Baugebiet dient der Umsetzung des Vorhabens "Betriebseinheit 6.6.2: Brennstoff-Annahme, -Nachbereitung, -Lagerung".
- 1.2 Innerhalb des Baugebietes dürfen nur die baulichen Anlagen errichtet werden, die im baulichen und funktionellen Zusammenhang mit der Betriebseinheit 6.2.2 stehen und im Vorhaben- und Erschließungsplan der LEIPA Georg Leinfelder GmbH Schwedt/Oder dargestellt und benannt sind.

Außer den in Satz 1 genannten Anlagen sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck des Vorhabengrundstückes oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung gilt entsprechend.

2. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – M/7*

Die Fläche wird als Aufforstungsfläche festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Gesamtfläche M/7 des Bebauungsplans "Kuhheide II" anteilig durchzuführen und so zu erbringen, dass sich diese Maßnahmen in das Entwicklungskonzept der Gesamtfläche M/7 einfügen. Die Durchführung der Maßnahmen auf der Fläche M/7* muss im zeitlichen Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen der Gesamtfläche M/7 erfolgen.

3. Immissionsschutz**3.1 Fläche ABHIA**

Innerhalb der Fläche ABHIA darf ein flächenbezogener Schalleistungspegel von

- 65 dB(A) pro Quadratmeter Grundstücksfläche am Tag und
- 45 dB(A) pro Quadratmeter Grundstücksfläche in der Nacht

nicht überschritten werden.

3.2 Fläche BCDEFGHB

Innerhalb der Fläche BCDEFGHB sind nur Vorhaben zulässig, deren Geräusche die Emissionskontingente L_{EK} gemäß DIN 45691 von

- 67 dB(A) pro Quadratmeter am Tag und
- 52 dB(A) pro Quadratmeter in der Nacht

nicht überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte muss nach der DIN 45691, Abschnitt 5, erfolgen.

SCHWEDT/ODER

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"KUHHEIDE IV"**

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB
einschließlich Umweltbericht (gemäß § 2a BauGB)

Stand: Februar 2008

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.	Vorbemerkungen	5
I.	Planungsgegenstand	6
I.1	Veranlassung und Erforderlichkeit	6
I.2	Das Plangebiet	8
I.2.1	Räumlicher Geltungsbereich	8
I.2.2	Flächennutzung und Bebauungsstruktur	8
I.2.3	Eigentumsverhältnisse	9
I.2.4	Erschließung	9
I.2.5	Bodenmerkmale/Baudenkmale/Altlasten/Kampfmittel	9
I.2.6	Räumliche Einordnung innerhalb des Stadtgebietes/ Benachbarte Nutzungen	9
I.2.7	Planerische Ausgangssituation	10
I.3	Gesetzliche Voraussetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan	11
II.	Planinhalt	12
II.1	Entwicklung der Planungsüberlegungen/ Allgemeine Ziele der Planung	12
II.1.1	Entwicklung der Planungsüberlegungen	12
II.1.2	Generelle Zielvorstellung des Plans	13
II.2	Vorhabenbeschreibung "Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage"	13
II.2.1	Gesetzliche Einordnung	13
II.2.2	Anlagenbeschreibung	14
II.2.3	Sonstiges	16
II.3	Umweltbericht	17
II.3.1	Grundlagen	17
II.3.1.1	Vorbemerkung zur Rechtslage	17
II.3.1.2	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	17
II.3.2	Einleitung	21
II.3.2.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	21
II.3.2.1.1	Angaben zum Standort	21
II.3.2.1.2	Art des Vorhabens, Ziele des Plans	22
II.3.2.1.3	Umfang des Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden	22
II.3.2.2	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne, sofern für den Bebauungsplan von Bedeutung und deren Berücksichtigung	22
II.3.2.2.1	Fachgesetze	22
II.3.2.2.2	Fachplanungen	25
II.3.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	26
II.3.3.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	26
II.3.3.1.1	Vorbemerkung	26
II.3.3.1.2	Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung	26
II.3.3.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt	27
II.3.3.1.4	Schutzgut Boden	28
II.3.3.1.5	Schutzgut Wasser	29

II.3.3.1.6	Schutzgut Luft und Klima	29
II.3.3.1.7	Landschaft	30
II.3.3.1.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	31
II.3.3.1.9	Wechselwirkungen	31
II.3.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	32 32
II.3.3.2.1	Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung	32
II.3.3.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt	35
II.3.3.2.3	Schutzgut Boden	36
II.3.3.2.4	Schutzgut Wasser	36
II.3.3.2.5	Schutzgut Luft und Klima	37
II.3.3.2.6	Landschaft	37
II.3.3.2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	37
II.3.3.2.8	Wechselwirkungen	37
II.3.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	37 37
II.3.3.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	38 38
II.3.3.4.1	Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung	38
II.3.3.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt	40
II.3.3.4.3	Schutzgut Boden	42
II.3.3.4.4	Schutzgut Wasser	42
II.3.3.4.5	Schutzgut Luft und Klima	42
II.3.3.4.6	Landschaft	43
II.3.3.4.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	43
II.3.3.4.8	Wechselwirkungen	43
II.3.3.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	44
II.3.4	Zusätzliche Angaben	44
II.3.4.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	44
II.3.4.2	Hinweise auf Schwierigkeiten	45
II.3.4.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	45 45
II.3.4.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	47
II.4	Wesentlicher Planinhalt	49
II.5	Erläuterung und Begründung einzelner beabsichtigter Festsetzungen, Abwägung	49 49
II.5.1	Entwickelbarkeit aus dem FNP	49
II.5.2	Teil A: Planzeichnung	49
II.5.3	Teil B: Text	51
II.5.4	Erforderliche Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches	52
II.5.5	Abwägung	53
II.5.5.1	Abwägungsverlauf insgesamt	53
II.5.5.1.1	Behördenbeteiligung I und Öffentlichkeitsbeteiligung I	53
II.5.5.1.2	Behördenbeteiligung II und Öffentlichkeitsbeteiligung II	54
II.5.5.2	Einzelaspekt: Umweltbericht und dessen Berücksichtigung	55
II.5.5.3	Zum Verhältnis "alter"/"neuer" Plan	55
III.	Durchführungsvertrag	56
IV.	Auswirkungen der Planung	57
V.	Verfahren	57

VI.	Rechtsgrundlagen	58
	Abkürzungsverzeichnis/Begriffserklärung	59
	Anlage 1	
	Vorhaben- und Erschließungsplan "Kuhheide IV-Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage"	
	Anlage 2	
	Übersicht zur Abwägung	

0. Vorbemerkungen

Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz

Das diesem Bebauungsplan zugrunde liegende Vorhaben "Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage" ("EBS-Anlage") ist als Teilobjekt Bestandteil des Gesamtbauvorhabens "Feststoff-Kesselanlage" ("FSK-Anlage") der LEIPA Georg Leinfelder GmbH (LEIPA). Bei diesem Gesamtvorhaben handelt es sich um eine Anlage, deren Errichtung und Betrieb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG¹) bedarf. Das dazu erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird auf der Grundlage des § 10 BImSchG durchgeführt.

Auf Grund der engen inhaltlichen Zusammenhänge zwischen diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren und dem o. g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konnte die Stadt Schwedt/Oder im Verlauf dieses Bebauungsplanverfahrens auf das durch die LEIPA erarbeitete umfangreiche Antragsunterlagenmaterial für die o. g. Genehmigung (insbesondere im Rahmen der Umweltprüfung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens) zurück greifen und die Aussagen dieser Unterlagen bei der Erarbeitung der Planinhalte und während der Abwägung berücksichtigen. Von wesentlicher inhaltlicher Bedeutung waren dabei die Ergebnisse der "Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für die Feststoff-Kesselanlage", die Bestandteil der Antragsunterlagen für die BImSchG-Genehmigung war. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war durch das zuständige Landesumweltamt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Gemäß Genehmigungsbescheid ermöglicht diese UVP eine Gesamtbeurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter gemäß § 2 UVPG². Die Angaben der im Rahmen der UVP zu prüfenden UVS wurden im Genehmigungsbescheid als plausibel und nachvollziehbar charakterisiert.

Nach Ablauf des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 BImSchG hat die zuständige Behörde (Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West) mit Bescheid Nr. 075.00.00/06 vom 25. Januar 2008 die Genehmigung erteilt, die Feststoff-Kesselanlage als Gesamtvorhaben zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung erfolgte nach Vorlage einer "Planreifebestätigung" nach § 33 Abs. 1 des Baugesetzbuches durch die Stadt Schwedt/Oder.

Unter Berücksichtigung der sich aus § 6 BImSchG ergebenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen:

"Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- 1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und*
- 2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen."³*

sowie auf Grund der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführten UVP kann die Stadt Schwedt/Oder mit Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung davon ausgehen, dass bei Einhaltung der sich aus § 5 des BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen bei der Errichtung und dem Betrieb des Gesamtvorhabens "FSK-Anlage" ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet werden kann.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)

³ Auszug aus § 6 Abs. 1 BImSchG

I. Planungsgegenstand

I.1 Veranlassung und Erforderlichkeit

Die Stadt Schwedt/Oder stellt das wirtschaftliche, kulturelle, medizinische und Versorgungszentrum des Nordosten Brandenburgs dar und erfüllt damit in diesen Bereichen wichtige Umlandfunktionen. Im Landesentwicklungsplan wird Schwedt/Oder als Mittelzentrum ausgewiesen und ist den Grundsätzen der Landesentwicklungsplanung folgend verpflichtet, die Qualität von Standortfaktoren zu steigern, zukunftsorientierte Rahmenbedingungen zu schaffen und Anreize für ansiedlungs- und investitionswillige Unternehmen zu bieten. Die Stadt ist landesplanerisch als regionaler Wachstumskern und Branchenschwerpunkt benannt. Daraus sowie aus dem Landesentwicklungsprogramm ergibt sich die Erforderlichkeit, die industrielle Substanz zu erhalten, weiterzuentwickeln und strukturelle Erneuerungen durch Betriebsgründungen und Neuansiedlungen voranzutreiben. Insbesondere im Rahmen der strukturellen Erneuerung und Weiterentwicklung ist es neben der Erhaltung der industriellen Substanz besonders unter Berücksichtigung der industriellen Entwicklung in Schwedt/Oder innerhalb der letzten Jahre ebenso wichtig, Möglichkeiten zusätzlicher industrieller Ansiedlungen bzw. Investitionen planerisch vorzubereiten bzw. zu sichern.

Diesem Grundsatz der letztendlich bauleitplanerischen Sicherung industrieller Investitionen am "Standort Schwedt/Oder" dient auch der für das Gesamtgebiet der LEIPA durch die Stadt in den 90-er Jahren aufgestellte Bebauungsplan "Kuhheide II", welcher seit dem August 2004 rechtskräftig ist. Dieser Bebauungsplan bildete bisher die Grundlage für die Weiterentwicklung eines modernen Produktionsstandortes der Papierindustrie durch die LEIPA, die jedoch bedingt durch die mit der wirtschaftlichen Weiterentwicklung verbundenen baulichen Maßnahmen dazu führte, dass die planungsrechtlich verfügbaren Industriegebietsflächen weitgehend ausgeschöpft sind.

Um eine weitere, am (Welt-)Markt orientierte wirtschaftliche Entwicklung der Papierfabrik zu sichern, bedarf es gegenwärtig und künftig entsprechender baulicher Maßnahmen, die diese beabsichtigte Entwicklung sicherstellen können. Da sich die LEIPA dabei aus der örtlichen Situation heraus aber auch technologisch bedingt auf ihren bestehenden Standort konzentrieren muss, ist es beabsichtigt und notwendig, zusätzliche Industriegebiets- (erweiterungs-) flächen innerhalb des Werksgrundstückes zu entwickeln und planungsrechtlich zu sichern.

Diese Planungen beziehen sich gegenwärtig auf zwei Teilbereiche innerhalb des Werksgebietes der LEIPA. Zum Einen ist eine Erweiterung der Industriegebietsfläche südlich der bestehenden Betriebsanlagen geplant. Das dazu erforderliche Bebauungsplanverfahren wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von Schwedt/Oder am 28. Juni 2007 eingeleitet.

Zum Anderen ist es im Hinblick auf die geplante Errichtung einer Feststoff-Kesselanlage (Industrieheizkraftwerk) und der technologisch bedingten Nebenanlagen notwendig, die bestehende (nicht mehr ausreichende) Industriegebietsfläche im nordwestlichen Bereich des Werksgrundstückes zu erweitern.

Da diese wirtschaftliche Entwicklungsabsicht der LEIPA den o. g. grundsätzlichen städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Stadt Schwedt/Oder (Sicherung und Weiterentwicklung des Industriestandortes Schwedt/Oder) und letztendlich auch den grundsätzlichen landesplanerischen Zielvorstellungen des Landes Brandenburg entspricht, sah sich die Stadt veranlasst, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Erforderlich ist das Planverfahren insbesondere auf Grund der Tatsache, dass aus der vorhandenen bauplanungsrechtlichen Situation heraus (festgesetzter und rechtskräftiger Bebauungsplan "Kuhheide II") die beabsichtigte städtebauliche Weiterentwicklung nicht gesichert werden kann. Dabei soll der Bebauungsplan ausschließlich die Errichtung der geplanten Ersatzbrennstofflager und -bearbeitungsanlagen bauplanungsrechtlich sichern, deren Funktionen im engen Zusammenhang mit der geplanten Feststoff-Kesselanlage stehen und die der Lagerung und Aufbereitung der erforderlichen Ersatzbrennstoffe dienen. Eine Errichtung dieser Anlagen unmittelbar am geplanten Standort der Feststoff-Kesselanlage ist auf Grund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, so dass auf einen Ausweichstandort orientiert werden muss. Das Plangebiet ist im bisherigen Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt und somit nicht für industrielle Nutzungszwecke bebaubar.

Neben dieser allgemeinen Erkenntnis war zum Zeitpunkt der Einleitung dieses Planverfahrens erkennbar,

- dass Umnutzungen in der vorhandenen Grundstücksnutzung erforderlich sein werden,
- dass Flächen für eine künftige Nutzung zu sichern sind,
- dass Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten sind, die einer intensiven Bewertung bedürfen und deren Ausgleich (soweit möglich) rechtlich gesichert werden muss,
- dass es erforderlich sein wird, zur inhaltlichen Bewältigung der im Verfahrensverlauf auftretenden Konflikte eine intensive Abwägung unter Einbeziehung der Ergebnisse der Umweltprüfung durchzuführen und

dass weitere wechselseitige Spannungen im Gebiet und nach außen erwartet werden können.

Die Notwendigkeit der Bewältigung dieser Aufgaben und Konflikte und die Erkenntnis, dass auf der Basis des bestehenden Bebauungsplans die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht gesichert werden können, ließen letztendlich ein Planbedürfnis entstehen, das die Durchführung dieses öffentlich-rechtlichen Verfahrens und damit die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erforderlich macht.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Da es im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Errichtung der "Feststoff-Kesselanlage mit Nebenanlagen" deutlich wurde, dass die bisher bestehende Industriegebietsfläche innerhalb des LEIPA-Werksgeländes für die Umsetzung des Teilvorhabens "Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage" nicht ausreicht, ist die LEIPA an die Stadt mit dem Anliegen herangetreten, für die Erweiterung der bestehenden Industriegebietsfläche die entsprechenden planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Dies ist unter bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten durch eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans möglich oder durch die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans, der nach seiner Rechtskraft den bestehenden Bebauungsplan im Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans ersetzt. Während bei der Bebauungsplanänderung der bestehende Plan grundsätzlich erhalten bleibt und nach Abschluss des Änderungsverfahrens lediglich die geänderten Teileinhalte des Plans die ursprünglichen Planinhalte ersetzen (alle übrigen nicht geänderten Planinhalte bleiben bestehen), ersetzt ein neuer Bebauungsplan vollständig alle bisherigen Planinhalte des ursprünglichen Plans für seinen Geltungsbereich.

Da auf Grund der beabsichtigten Änderungen der bestehenden Planinhalte die Grundzüge der bisherigen Planung berührt werden, scheidet ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 BauGB aus. Somit ergeben sich bei einem möglichen Änderungsverfahren weder verfahrenstechnisch vereinfachende noch Zeit einsparende Effekte gegenüber dem Verfahren der (Neu-) Aufstellung eines Bebauungsplans. Hinzu kommt die Tatsache, dass die geplante Industriegebietserweiterung ausschließlich der planungsrechtlichen Sicherung der Errichtung von baulichen Anlagen dienen soll, die für den Betrieb der Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage erforder-

derlich sind. Eine Festsetzung einer "allgemeinen" Industriegebietserweiterung ist in diesem Bereich des bisherigen Bebauungsplans "Kuhheide II" nicht das Ziel der Stadt. Insofern dient die Industriegebietserweiterung nur einem konkreten Vorhaben, welches letztendlich durch die LEIPA vorbereitet wird.

Unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge sah die Stadt Schwedt/Oder die Voraussetzungen gegeben, auf der Grundlage des Antrages der LEIPA die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB zu beschließen.

I.2 Das Plangebiet

I.2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich des Stadtgebietes von Schwedt/Oder auf dem Werksgelände der LEIPA. Außerhalb des Betriebsgrundstückes grenzen im Norden das Grundstück der "UPM-Kymmene Papier GmbH & Co. KG" und im Westen die Wohnsiedlung "Am Waldbad" und das Freibad der Stadt Schwedt/Oder an. Im Süden und Osten des Plangebietes erstreckt sich das Werksgelände der LEIPA. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 2,65 ha.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden durch Eintragung in die Planzeichnung (Teil A des Bebauungsplans) festgesetzt.

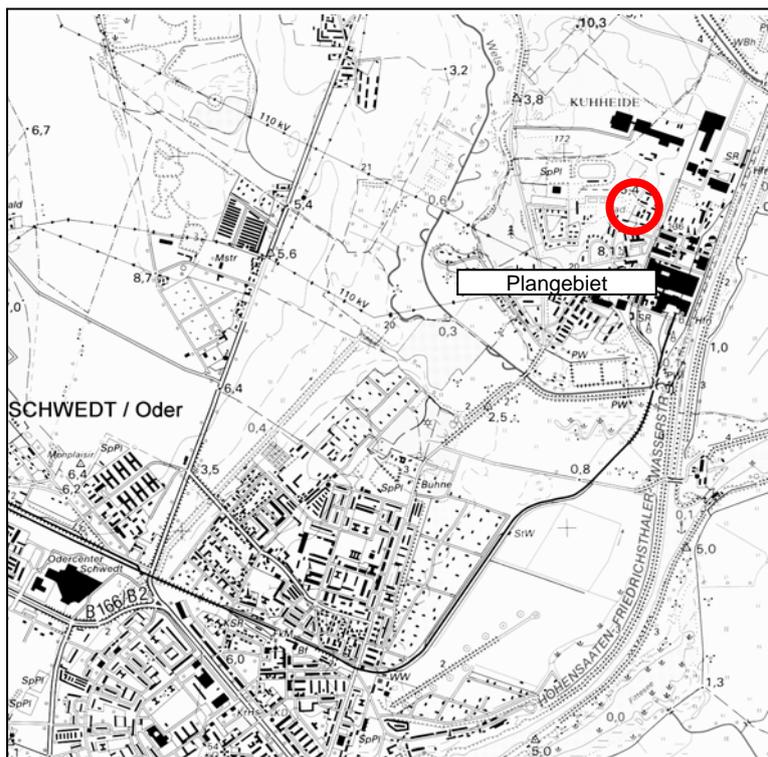


Abb.: Lage des Plangebietes
im Stadtgebiet (rot markiert)

I.2.2 Flächennutzung und Bebauungsstruktur

Das Plangebiet ist im Wesentlichen unbebaut und wird teilweise durch einen lückenhaften waldartigen Baumbestand geprägt.

I.2.3 Eigentumsverhältnisse

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Privatbesitz.

I.2.4 Erschließung

Die gesamte Erschließung des Plangebietes erfolgt über das Werksgelände der LEIPA. Da es sich um privates Betriebsgelände handelt, bedarf das Plangebiet selbst keiner öffentlichen Verkehrserschließung. Die Fragen der Ver- und Entsorgung mit stadttechnischen Medien erfolgt ebenfalls über den Bestand der LEIPA.

I.2.5 Bodenmerkmale/Baudenkmale/Altlasten/Kampfmittel

Aus der Denkmalliste des Landes Brandenburg ist zu erkennen, dass sich innerhalb des Plangebietes weder Boden- noch Baudenkmale befinden.

Ebenso liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass innerhalb des Plangebietes Flächen existieren, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die im Rahmen der Altlastenerkundung auf dem Gesamtgelände der LEIPA während des Bebauungsplanverfahrens "Kuhheide II" ermittelten Altlastenstandorte liegen außerhalb des Geltungsbereiches dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Kampfmittel

Im Rahmen der während des Bebauungsplanverfahrens durchgeführten Behördenbeteiligung wurde durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg/Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 09.01.2008 mitgeteilt, dass der Geltungsbereich in einem Kampfmittel belasteten Gebiet liegt. Damit ergibt sich die Erforderlichkeit einer "Munitionsfreiheitsbescheinigung", die vor der Ausführung von Erdarbeiten vorliegen muss. Zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit hat die LEIPA entsprechende Maßnahmen zur Kampfmittelberäumung beauftragt, so dass die Stadt davon ausgehen kann, dass bezüglich der Munitionsfreiheitsbescheinigung die erforderlichen Maßnahmen zwischen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst und der LEIPA abgestimmt sind.

I.2.6 Räumliche Einordnung innerhalb des Stadtgebietes/ Benachbarte Nutzungen

Stadträumlich liegt das Plangebiet im nördlichen Bereich des Stadtgebietes und im nordwestlichen Randbereich des Werksgeländes der LEIPA.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich südwestlich des Plangebietes (Wohnhäuser und Werkswohnungen Thomas-Müntzer-Ring auf dem Werksgelände der LEIPA, Entfernung ca. 150 m/Wohnhäuser im Bereich der Straße "Kuhheide", Entfernung ca. 750 m), westlich des Plangebietes (Wohnsiedlung "Am Waldbad", Entfernung ca. 250 m) und nordwestlich des Plangebietes (Wohngebiet in Vierraden, Siedlung "Am Rosengarten", Entfernung ca. 1,5 km).

Unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich das "Waldbad" mit Freibad und Liegewiesen sowie ein Sportplatzgelände.

Nordöstlich des Plangebietes schließt sich das Werksgelände der "UPM-Kymmene Papier GmbH & Co. KG" an. Der überwiegende Teil der östlichen Geltungsbereichsgrenze liegt innerhalb des bestehenden Werksgeländes der LEIPA.

I.2.7 Planerische Ausgangssituation

Ziele der Raumordnung

In der Stellungnahme vom 02. November 2007 hat die zuständige "Gemeinsame Landesplanungsabteilung" der Länder Brandenburg und Berlin mitgeteilt, dass das Planvorhaben den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Diese Vereinbarkeit wurde mit Stellungnahme vom 12.07.2007 erneut bestätigt.

Flächennutzungsplanentwurf

Schwedt/Oder besitzt derzeit noch keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Es liegt seit dem November 2001 ein Entwurf zum Flächennutzungsplan vor.

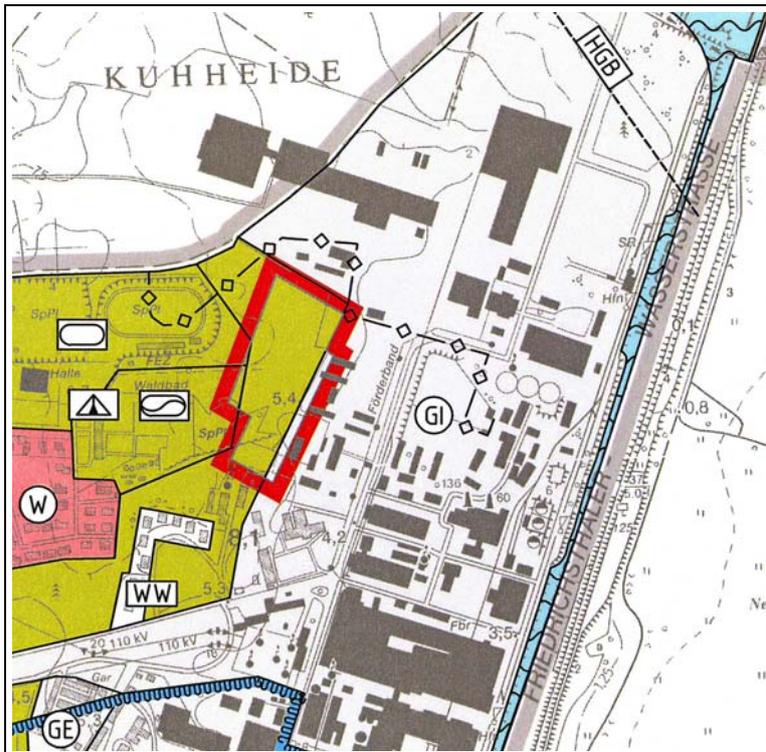


Abb.: Auszug aus dem FNP-Entwurf
mit Darstellung des Plangebietes
(rot markiert)

Im Entwurf des Flächennutzungsplans wird der überwiegende Teil des Geltungsbereiches als Grünfläche ohne nähere Zweckbestimmung dargestellt wird. Der östliche Randbereich wird als Industriegebietsfläche dargestellt.

Bebauungsplan "Kuhheide II"

Wie bereits unter Pkt. I.1 kurz erläutert überlagert der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan "Kuhheide II". Dieser setzt den Geltungsbereich bisher überwiegend als "Private Grünfläche" fest. Gleichzeitig wird diese Grünfläche als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" festgesetzt. Diese Festsetzung wird ergänzt durch die textliche Festsetzung der Maßnahme M/7:

Fläche M/7

Der innerhalb der Fläche existierende Biotopbestand ist zu erhalten und durch Ergänzungspflanzungen zu entwickeln.

Die Fläche wird als Aufforstungsfläche festgesetzt. Die innerhalb der Fläche vorhandenen Waldflächen sind entsprechend der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (hpnV) - KT - zu unterpflanzen und durch Waldsäume zu ergänzen. Die vorhandenen Offenlandflächen und Baumgruppen sind entsprechend der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (hpnV) als Waldflächen aufzuforsten. Im Grenzbereich der Fläche zum GI ist ein 8,00 m breiter gestufter Waldsaum auszubilden.

Innerhalb der gesamten Fläche sind als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzupflanzen:

- 1.760 Bäume (*Baumqualität als Auflage der Genehmigung gestrichen*)
- 1.760 Bäume (*Baumqualität als Auflage der Genehmigung gestrichen*)
- 6.000 Sträucher.

Zusätzlich zu dem Teil der bisher festgesetzten Grünfläche wird im östlichen Randbereich ein Teil des bereits festgesetzten Industriegebietes, welcher bisher überwiegend nicht überbaubar war, in den Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans einbezogen. Dieser Bereich soll künftig bebaubar sein.

Landschaftsplan-Entwurf, Stand 1999

Die einzelnen Darstellungen des Landschaftsplanentwurfs (Stand: 1999) für den Geltungsbereich der Planung werden im Umweltbericht (Pkt. II.3.2.2.2) aufgeführt.

I.3 Gesetzliche Voraussetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Der Vorhabenträger, die LEIPA Georg Leinfelder GmbH, hat den Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB (vorhabenbezogener Bebauungsplan) gestellt.

Für das Vorhaben besteht auf der Grundlage des geltenden Bauplanungsrechts keine Genehmigungsfähigkeit, es besteht ein Planerfordernis.

Das Vorhabengrundstück befindet sich im Eigentum der LEIPA. Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen sowie die Planungskosten zu tragen.

II. Planinhalt

II.1 Entwicklung der Planungsüberlegungen/ Allgemeine Ziele der Planung

II.1.1 Entwicklung der Planungsüberlegungen

Die LEIPA betreibt am Standort Schwedt/Oder eine Papierfabrik, u. a. bestehend aus drei Papiermaschinen. Für den Produktionsprozess der Papiermaschinen werden Wasserdampf sowie Strom benötigt. Dampf wird gegenwärtig über eine Mitteldruckdampf-Kesselanlage mit sieben erdgasbetriebenen Großwasserraumkesseln bereitgestellt. Der Bedarf der LEIPA an Elektroenergie wird bisher fast ausschließlich aus dem Landesnetz bezogen.

Um Dampf und Strom künftig kostengünstig, zuverlässig und weitestgehend ohne den Einsatz von Primärbrennstoffen zu erzeugen, beabsichtigt die LEIPA den Bau einer Verbrennungsanlage, in welcher neben den bei der Papierherstellung entstehenden (betriebseigenen) Faserreststoffen und Rejekten (Form der Altpapierreststoffe) extern bezogene (Abfall-) Ersatzbrennstoffe eingesetzt werden sollen.

Aus diesen Überlegungen heraus entstand die Planung, eine zweckentsprechende Feststoff-Kesselanlage mit den dazugehörigen Nebenanlagen auf dem Werksgelände der LEIPA zu errichten. Bereits unter Pkt. I.1 wurde kurz erläutert, dass auf der Suche nach geeigneten "Freiflächen" für die Errichtung dieser Anlagen innerhalb des Werksgeländes der LEIPA deutlich wurde, dass nur bedingt ausreichende "Baulücken" innerhalb des bestehenden Industriegebietes zur Verfügung stehen.

Die Errichtung der Feststoff-Kesselanlage, der Rauchgasreinigungsanlage sowie der Nebenanlagen, wie Faserreststofflager, Anlagen zur Kesselspeisewasseraufbereitung, Kühlturmanlage oder Heizöllager, können weitestgehend auf bereits industriell genutztem bzw. als Industriegebiet festgesetzten Boden errichtet werden. Dazu wurden bereits im Rahmen des PM4-Projektes (Papiermaschine 4) zwecks Einplanung einer kleineren Feststoff-Kesselanlage auf dem Werksgelände umfangreiche Abbrüche getätigt, Anlagen verlegt und Ersatzbauten hergestellt. Im Bereich der Feststoff-Kesselanlage ist der Platz jedoch nicht ausreichend, um hier auch das EBS-Rohproduktlager (Ersatzbrennstoff-) mit der Rohstoffnachbearbeitung und der Fertigbrennstoffbevorratung zu errichten.

Die im Rahmen der Projektplanung "Feststoff-Kesselanlage" durchgeführten Standortuntersuchungen innerhalb des Betriebsgeländes führten unter erforderlicher Berücksichtigung technologischer Randbedingungen seitens der LEIPA zu dem Ergebnis, dass zur Errichtung der Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage auf eine innerbetriebliche Fläche ausgewichen werden muss, die zwar technologisch geeignet und bisher noch nicht bebaut ist, die jedoch gleichzeitig durch den geltenden Bebauungsplan "Kuhheide II" als private Grünfläche festgesetzt ist.

Das Gesamtvorhaben der LEIPA (Feststoff-Kesselanlage mit Nebenanlagen) bedarf einer Genehmigung nach dem BImSchG, denn es ist in der 4. BImSchV⁴ unter Nr. 8.1a) Spalte 1 aufgeführt.

Sowohl für diese nach § 4 BImSchG erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung als auch für die nach § 13 BImSchG durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentrierte Baugenehmigung nach § 67 BbgBO⁵ ist es eine Voraussetzung, dass dem Vorhaben kei-

⁴ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

⁵ Brandenburgische Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I/03, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, S. 74, 75)

ne öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Hierzu zählen auch die §§ 29 bis 38 BauGB, welche die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben regeln.

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen und der im BlmSchG-Genehmigungsverfahren durchgeführten Untersuchungen zur bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens gelangte die für die BlmSchG-Genehmigung zuständige Landesbehörde zu der Entscheidung, dass eine durch die LEIPA angestrebte Befreiung von den Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplans "Kuhheide II" zur Erlangung der BlmSchG-Genehmigung rechtswidrig ist. Folglich wurde es erforderlich, die bestehenden bauplanungsrechtlichen Verhältnisse zu ändern, um die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der EBS-Anlage zu schaffen.

II.1.2 Generelle Zielvorstellung des Plans

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die bestehende Industriegebietsfläche auf dem Betriebsgelände der LEIPA gemäß den Anforderungen des Vorhabens geringfügig zu erweitern. Dieses Grundanliegen dient dem Zweck, für einzelne Teile des Gesamtvorhabens "Feststoff-Kesselanlage" (siehe hierzu Pkt. II.2 Vorhabenbeschreibung) die erforderlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für deren Zulässigkeit zu schaffen und die notwendige immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erlangen. Gleichzeitig soll der Bebauungsplan die rechtsverbindliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung innerhalb des Werksgeländes der LEIPA herstellen, in deren Ergebnis sowohl die wirtschaftlichen (privaten) Belange der LEIPA als auch die bestehenden öffentlichen Belange ihren entsprechenden Niederschlag finden.

II.2 Vorhabenbeschreibung "Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage" (Auszüge aus den BlmSchG-Genehmigungsunterlagen der LEIPA)

II.2.1 Gesetzliche Einordnung

Das geplante Vorhaben zur Errichtung und dem Betrieb der Feststoff-Kesselanlage mit Nebenanlagen ist als Gesamtvorhaben gemäß Anhang der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) wie folgt einzuordnen:

- *Nr. 8.1a Spalte 1*

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren

Gleichzeitig ist die geplante Gesamtanlage darüber hinaus in die Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) folgendermaßen eingeordnet:

- *Spalte 1 Nr. 8.1.1*

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Abfällen oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, ausgenommen Fälle der Nummern 8.1.2 und 8.1.4

Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Diese wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf Grund dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen sind zum Antrag auf Genehmigung der Gesamtanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durch die LEIPA umfangreiche Antragsunterlagen erstellt worden, in denen das Gesamtvorhaben detailliert beschrieben und seine Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt wurden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens fand die öffentliche Auslegung der Genehmigungsanträge sowie der dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 14.02.2007 bis einschließlich 13.03.2007 u. a. in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder statt und der Öffentlichkeit war Gelegenheit zur Einsichtnahme während der Dienststunden gegeben.

Die form- und fristgerechten Einwendungen zum Genehmigungsantrag wurden während eines Erörterungstermins am 15.05.2007 in Schwedt/Oder erörtert.

Nach Durchführung des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 BImSchG hat das zuständige Landesumweltamt Brandenburg mit Entscheidung vom 25. Januar 2008 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Feststoff-Kesselanlage als Gesamtvorhaben erteilt.

II.2.2 Anlagenbeschreibung

Das Vorhaben dient der Errichtung der in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bezeichneten

"Betriebseinheit (BE) 6.6.2: Brennstoff-Annahme, -Nachbereitung, -Lagerung"

bestehend aus:

- Anlieferung, Nachbereitung und Lagerung der Ersatzbrennstoffe (EBS)/Rejekte
- Faserreststoff (FR)-Brennstofflagerung und –beschickung zur FSK-Anlage (Feststoffkessel-Anlage)
- EBS-/Rejekte-Brennstoffbeschickung zur FSK-Anlage.

Mit dem Vorhaben soll ein neues Lager für Ersatzbrennstoffe und Rejekte (EBS-Rohproduktlager) errichtet werden, was letztendlich folgende bauliche Anlagen zur Folge hat:

- Ersatzbrennstoffbunker mit Annahme/Roh- und Fertigproduktbunker,
- Ersatzbrennstoffnachbearbeitung/Abluftsystem/Entstaubungsanlage,
- Funktionsräume,
- optional eine CO₂ – Inertisierungsanlage,
- ein Regenrückhalte- und –versickerungsbecken sowie
- Teile der für den geschlossenen Brennstofftransport zur Feststoff-Kesselanlage erforderlichen Förderanlage.

Für die Brennstoffanlieferung, die Lagerung und den Transport der Festbrennstoffe werden zwei unabhängige Hauptsysteme errichtet:

- Brennstoffanlieferung und Lagerung für Faserreststoffe (FR), Zuführung FSK mit zugehörigem Abluftsystem zur Verbrennungsluft FSK
- Brennstoffanlieferung, Nachbereitung und Lagerung für Rejekte und externe Ersatzbrennstoffe (EBS) mit zugehörigem Abluftsystem zur Verbrennungsluft FSK

Faserreststoffe (FR)

Die Faserreststoffe aus der Produktion fallen an den vorhandenen Faserreststoffpressengebäuden PM 1 (Papiermaschine) und PM 3 sowie an der neuen PM 4 an und werden an den Übergabestellen mit einem Rohrgurtt Förderer (Pipe-Conveyor) oder mittels Trogkettenförderer aufgenommen und über unterschiedliche Faserreststoffförderwege transportiert.

Rejekte und Ersatzbrennstoffe (EBS)

Die Rejekte fallen an den Altpapieraufbereitungsanlagen für die vorhandenen Papiermaschinen an. Die Nachbereitung der Rejekte, d.h. Zerkleinerung und Fremdstoffabscheidung, wird an den Anfallstellen der Papiermaschinen vorgenommen. Die Rejekte werden mittels LKW und Container auf dem Betriebsgelände bis zur Abkipfstelle der Rejekte/EBS-Anlieferung transportiert.

Die Ersatzbrennstoffe werden per LKW aus einer oder mehreren mechanisch oder mechanisch-biologischen Aufbereitungsanlagen angeliefert. Die Anlieferungs- und Nachbereitungshalle (EBS – Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage) besitzt im Anlieferungsbereich (Ost-Seite der Anlage) 5 Abkipfstellen, in die die Transportfahrzeuge in einen Tiefbunker/Rohproduktbunker abkippen. Dabei sind 3 Abkipfstellen für Kippfahrzeuge (bis zu 90 m³) und 2 Abkipfstellen für Walking Floor Fahrzeuge (bis zu 90 m³) vorgesehen. Die Transportfahrzeuge fahren rückwärts an die überdachten Entladestellen. Die Annahmestellen werden für die jeweiligen LKW-Ausführungen mit entsprechendem Verladewatterschutz ausgestattet. Die Abladelogistik erfolgt mittels einer automatisch gesteuerten Ampelanlage und automatisch gesteuerten Rolltoren an den Entladestellen.

Das Volumen des Rohproduktbunkers beträgt ca. 7.000 m³. Die Auslagerung der Rejekte (Rohprodukte) aus dem Rohproduktbunker und EBS erfolgt mittels einer Krananlage mit zwei Greiferkränen. Die Rohprodukte werden von einem Kran in je eine der beiden Dosiersysteme abgeladen. Über drehzahlgeregelte Dosiersysteme und mittels Gurtförderer mit Wiegeeinrichtung erfolgt der Transport des EBS-Rohproduktes zur Siebanlage. In der Siebanlage erfolgt eine Trennung von Über- und Unterkorn. Aus der Unterkornfraktion werden durch Magnetförderer Fe-Teile ausgetragen und einem Störstoff-Container zugeführt. Nach Abtrennung der Fe-Teile aus dem Überkorn-Stoffstrom wird dieser auf 2 Zerkleinerungsaggregate geschickt. Das zerkleinerte Überkorn wird gemeinsam mit dem Unterkorn über Schwingförderer auf NE-Abscheidern von NE-Teilen befreit. Die NE-Fraktion landet in einem Störstoff-Container. Das EBS-Fertigprodukt wird im Fertigproduktbunker (17.000 m³) zwischengelagert oder direkt über ein Wägebänder in Richtung Pipe-Conveyor(Rohrgurtförderer)/FSK-Anlage transportiert. Die Beschickung der beiden Aufgabesysteme aus dem Fertigproduktbunker erfolgt mit einem Kran des Rohstoffbunkers.

Anlieferung und Betriebszeit

Die Kapazität der Anliefer- und Lagerhalle für EBS beträgt ca. 5 Tage und kann damit ein verlängertes Feiertagswochenende ohne Anlieferung überdauern.

Gemäß Nebenbestimmung 5.1 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 25.01.2008 sind für die BE 6.2.2 folgende Betriebszeiten bindend:

- Brennstoffumschlag in der EBS-Halle, d. h., die Nachbereitung der Brennstoffe, das Einlagern, Umstapeln (über Pipe-Conveyor zum Feststoffkessel):
täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr
- Brennstoffannahme:
montags bis freitags von 06.00 bis 22.00 Uhr
samstags von 06.00 bis 14.00 Uhr.

Unter Berücksichtigung der in den Genehmigungsunterlagen enthaltenen Zahlenangaben ist bei den Anlieferungen tags (6:00 bis 22:00 Uhr) mit einem durchschnittlichen Fahraufkommen von 9 LKW/Stunde und ausnahmsweise nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) mit einem maximalen Fahraufkommen von 3 LKW/Stunde zu rechnen, was zumindest montags bis freitags einem Transportaufkommen von ca. 168 LKW/ganztags (einschl. nachts) entspricht.

Die Brennstoff-Lagerhalle ist eine geschlossene Halle, die mit einer Absauganlage ausgestattet ist. Über eine Filteranlage wird der abgesaugte Staub abgeschieden und die gereinigte Abluft als Verbrennungsluft der Kesselanlage zugeführt, während der Filterstaub wieder dem EBS-Transportsystem zugegeben wird.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Begründung.

II.2.3 Sonstiges

Grün- und Freiflächenplan

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst ca. 2,65 ha. In Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses wurde sich bei der Festlegung des Geltungsbereichs räumlich eng an den baulichen Ausdehnungen der vorhabenbezogenen Anlagen orientiert, so dass der Anteil an Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, der nicht Vorhaben bedingt überbaut wird, gering ist. Für den überwiegenden Teil dieser Flächenanteile sollen die bisherigen Planfestsetzungen des Bebauungsplans "Kuhheide II" aufgegriffen werden, so dass innerhalb der Projektunterlagen auf ein Grün- und Freiflächenplan verzichtet werden kann.

Verkehrerschließung

Die direkte Verkehrerschließung der Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage erfolgt über das Betriebsgelände der LEIPA. Die Zufahrt zum Betriebsgelände der LEIPA erfolgt über die Straße Kuhheide.

II.3 Umweltbericht

II.3.1 Grundlagen

II.3.1.1 Vorbemerkung zur Rechtslage

Mit der Einführung einer generellen Umweltprüfung (UP) als Bestandteil des Aufstellungsverfahrens für Bauleitpläne wird die Vorgehensweise zur Zusammenstellung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials in der Bauleitplanung einheitlich und vollständig im Baugesetzbuch geregelt. Im Rahmen dieser Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln und in einem als Umweltbericht bezeichneten Teil der Begründung zu beschreiben und zu bewerten; die Öffentlichkeit und die Behörden werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bauleitplan beteiligt und die Ergebnisse der Beteiligung in der Abwägung berücksichtigt.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Diese Belange sind insbesondere:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und auf die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG⁶,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den oben genannten Buchstaben a, c und d

II.3.1.2 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Untersuchungsgegenstand der Umweltprüfung sind der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Kuhheide IV" und die durch die Planung verursachten Umweltauswirkungen. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB auf das, "was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann."

Bei der Bestimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung konnte sich die Stadt im Wesentlichen auf den Untersuchungsrahmen des parallel laufenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens für die Gesamtanlage stützen, da das hier zu prüfende Planverfahren die Errichtung und den Betrieb eines Vorhabens sichern soll, welches Bestandteil des Gesamtvorhabens "Feststoff-Kesselanlage" ist und als dieser an allen Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen für das BImSchG-Genehmigungsverfahren beteiligt war.

⁶ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873; 2008, 47)

Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Rahmen der UVS für das Gesamtvorhaben FSK-Anlage berücksichtigt die Ist-Situation und die Planung. Grundsätzlich wurden bei der Abgrenzung projektbedingte direkte und indirekte Auswirkungen sowie ökologische Funktionseinheiten und naturräumliche Gegebenheiten berücksichtigt. Das Untersuchungsgebiet wurde abhängig vom zu untersuchenden Schutzgut mit einem "Umgriff" um das Vorhabengelände begrenzt, in der Regel 100 - 200 m. Schutzgutbezogen erfolgte eine Erweiterung des Untersuchungsraumes. Der Untersuchungsraum ergab sich vor allem aus dem Wirkraum der Immissionsprognose, der mit 5 km um den Schornstein der Feststoff-Kesselanlage angenommen wird.

Untersuchungsraum der Umweltprüfung für den Bebauungsplan

Für die Umweltprüfung im Planverfahren zur Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage kann der Untersuchungsraum planbedingt relativiert werden. Insbesondere der 5 km "Umgriff" um den Schornstein der FSK-Anlage ist vernachlässigbar, da sich die Auswirkungen der EBS-Anlage auf einen erheblich geringeren Wirkraum reduzieren. Dies liegt hauptsächlich an der grundsätzlich geschlossenen Bauweise der erheblichen EBS-Anlagenbestandteile und an den relativ räumlich eng begrenzten umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens. Hauptkriterien für die Abgrenzung der Untersuchungsräume sind die Reichweiten der Auswirkungen der Planung sowie die an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen mit ihren besonderen Empfindlichkeiten sowie die örtlichen Gegebenheiten.

Seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt, dass für den räumlichen Untersuchungsbereich der Umweltprüfung der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als ausreichend angesehen wird. Seitens des Landesumweltamtes, Regionalabteilung Ost, wurde darüber hinausgehend im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung empfohlen, die Auswirkungen der Planung auf die Verkehrsbewegungen im Umfeld des Plangebietes zu beachten und entsprechende vertiefende Untersuchungen auf der Grundlage der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau"⁷ vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung dessen und der vorliegenden Ergebnisse der Antragsunterlagen für das BImSchG-Genehmigungsverfahren der FSK-Gesamtanlage sowie unter Berücksichtigung städtischer Ansprüche an die Umweltprüfung wurden u. a.:

- die Untersuchungsräume für die Schutzgüter Boden, Kulturgüter und sonstige Sachgüter auf das Vorhabengrundstück begrenzt, da durch die Wirkfaktoren der Planung und die örtlichen Gegebenheiten keine darüber hinausgehenden Auswirkungen verursacht werden,
- die Untersuchungsräume für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und Wasser ebenfalls im Wesentlichen auf das Vorhabengrundstück begrenzt sowie auf die Gesamtfläche der im rechtskräftigen Bebauungsplan in unmittelbarer Umgebung des Geltungsbereiches festgesetzten Grünfläche, die Teil des "Ausgleichskonzeptes" dieses bestehenden Bebauungsplans ist,
- die Untersuchungsräume für die Schutzgüter Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung soweit gefasst, dass die sensiblen Nutzungen (Wohnnutzungen der Siedlung "Am Waldbad" und die "Werkwohnungen") einbezogen sind.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaft berücksichtigt die Sichtbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Planung stehen und in der engeren und weiteren Umgebung des Plangebietes wahrgenommen werden.

⁷ DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau", darin enthalten sind u. a. Orientierungswerte (Beurteilungspegel) für eine angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung

Weitere Einzelheiten zur räumlichen Ausdehnung der Untersuchungsräume werden (sofern erforderlich) innerhalb der nachfolgenden schutzgutbezogenen Prüfung der Umweltbelange dargelegt. Auf die Festlegung eines Untersuchungsraumes für die Schutzgüter Klima/Luft kann unter Berücksichtigung der umweltrelevanten Auswirkungen des Planvorhabens verzichtet werden (siehe Darlegungen zum Schutzgut Klima/Luft).

Auf eine gesonderte grafische Darstellung des Untersuchungsraumes für die Umweltprüfung wird verzichtet.

Inhaltliche Abgrenzung (Umwelterheblichkeit)

Folgende umwelterheblichen Wirkfaktoren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage können prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme
- Lärmimmission
- Schadstoffimmission (Luftschadstoffe inkl. Staub, Abfall, Abwasser)
- Geruchsmission
- Lichtimmission
- Erschütterungen
- visuelle Wirkung
- Gefährdung durch die Anlage (Störfall)

Nicht alle Schutzgüter gem. § 1 BauGB brauchen dabei in gleicher Art und Weise oder überhaupt von diesen Wirkfaktoren betroffen sein. Vorhaben spezifisch und am konkreten Untersuchungsraum ist zu prüfen, ob die prinzipiell in Betracht kommenden Wirkfaktoren überhaupt und in welcher Art und Weise (anlagen- oder betriebsbedingt⁸) auf die Schutzgüter wirken.

Das Auftreten der Wirkfaktoren bei diesem Vorhaben und deren Ausmaß werden im Rahmen der Umweltprüfung wie folgt beurteilt:

Flächeninanspruchnahme

Die Errichtung der Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage einschl. Nebenanlagen und eines Regenrückhaltbeckens verursacht eine Anlagen bezogene Flächeninanspruchnahme. Empfindlich gegenüber dieser Flächeninanspruchnahme sind bezogen auf das Vorhaben die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser/Grundwasser sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Somit ist der Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme untersuchungserheblich.

Lärmimmissionen

Die betriebsbedingten Lärmimmissionen der Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage, resultierend aus dem Betrieb der Anlage selbst sowie der Versorgung der Anlage mit Ersatzbrennstoffen mit LKW, sind grundsätzlich untersuchungserheblich. Zur Untersuchung der Lärm Aspekte konnte einerseits auf bereits vorliegende Schallgutachten aus den BImSchG-Genehmigungsunterlagen zurückgegriffen werden. Andererseits wurden auch unter Beachtung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung innerhalb des bisherigen Planverfahrens zusätzlich zwei schalltechnische Untersuchungen separat durchgeführt, um die Lärmauswirkungen des Planvorhabens auch unter städtebaulichen Planungsaspekten bewerten zu können.

⁸ Anlagen- (d. h. vorhabens-) bedingte- und betriebsbedingte Konflikte werden auf der Grundlage der verfügbaren Daten ermittelt. Hierbei werden unter betriebsbedingten Konflikten die durch das Vorhaben verursachten zusätzlichen Auswirkungen infolge des Betriebes im Vergleich zum Ist-Zustand verstanden. Die baubedingten Konflikte sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt und werden im Rahmen der Umweltprüfung zum Planverfahren nicht näher betrachtet. Deren Betrachtung erfolgt im konkreten BImSchG-Verfahren. Als anlagenbedingte Konflikte werden die vom Vorhaben als bauliche Anlage hervorgerufenen zusätzlichen Auswirkungen im Vergleich zum Ist-Zustand verstanden.

Schadstoffimmissionen

Mit Ausnahme evtl. auftretender Staubimmissionen während der Phase der Errichtung der Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage (Bauphase) konnten aus den vorliegenden Untersuchungen keine Anhaltspunkte ermittelt werden, die eine vertiefende Betrachtung planbedingter Schadstoffimmissionen erforderlich machten.

Innerhalb der Umweltprüfung zum Bebauungsplan untersuchungserhebliche Auswirkungen der Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage auf die Abwassersituation lassen sich aus den vorliegenden Untersuchungen nicht ableiten. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Anfall von Abfällen durch die EBS im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens untersuchungsrelevant ist.

Geruchsimmissionen

Auswirkungen für das Schutzgut Mensch durch betriebsbedingte Geruchsimmissionen können prinzipiell bei der Lagerung von Ersatzbrennstoffen, Rejekten und Faserreststoffen entstehen.

Geruchsbelästigungen aus der EBS-Halle werden zwar durch bauliche oder betriebliche Maßnahmen (Absaugung gefährdeter Stellen, Kapselung von Förderern) vermieden bzw. möglichst gering gehalten, werden aber als untersuchungserheblich bewertet.

Lichtimmissionen

Aus den Antragsunterlagen zur BImSchG-Genehmigung geht hervor, dass Lichtimmissionen lediglich als baubedingte Lichtimmissionen untersuchungserheblich sind. Insofern ist deren Auftreten zeitlich beschränkt, eine weitere Untersuchung im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt nicht.

Erschütterungen

Nach der DIN 4150, Teil 1⁹ versteht man unter Erschütterungen Schwingungsemissionen und -immissionen. Den vorliegenden Unterlagen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages ist zu entnehmen, dass Erschütterungen durch den Betrieb der Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage nicht hervorgerufen werden. Gleiches gilt für mögliche baubedingte Erschütterungen, ausgelöst z. B. durch temporäre Rammarbeiten, die unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften nur in geringem Umfang und zeitlich begrenzt auftreten werden und daher ebenfalls nicht wesentlich sind. Zudem befinden sich keine Bodendenkmale innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes.

Erschütterungen sind somit nicht untersuchungserheblich.

Visuelle Wirkung

Im ursprünglichen Zustand hatte das Werk der LEIPA Georg Leinfelder GmbH zwei Schornsteine, und zwar einen aus Stahlbeton mit 140 m Höhe und einen gemauerten mit 80 m Höhe. Durch verschiedene Baumaßnahmen sind diese in den letzten Jahren beseitigt worden. Dafür sind die beiden Schornsteine für die GWK-Anlage mit einer Höhe von ca. 50 m errichtet worden. Im Zuge der Errichtung der FSK-Anlage ist die Errichtung eines ca. 100 m hohen Schornsteins geplant.

Darüber hinaus stellen die bestehenden Papiermaschinen Baukörper dar, die im Zusammenhang mit dem bestehenden Gesamtensemble an baulichen Anlagen dazu führen, dass das LEIPA-Gelände aus der Sicht der Landschaft bereits seit vielen Jahrzehnten als Industriestandort maßgeblich vorgeprägt ist.

⁹ DIN 4150: "Erschütterungen im Bauwesen", Teil 1: Vorermittlung von Schwingungsgrößen, 06/2001

Aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen (UVS zur FSK-Anlage) lassen sich keine Anhaltspunkte dafür herleiten, dass die Errichtung der Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage zu einer wesentlichen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Landschaftsbild führt, so dass diesbezügliche Beeinträchtigung bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Visuelle Wirkungen sind daher (unter Berücksichtigung des Vorhabens) im Ergebnis der UVS nicht untersuchungserheblich.

Gefährdung durch die Anlage (Störfall)

Das Vorhaben "Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage" stellt gemäß den Ergebnissen der UVS zur FSK-Anlage kein Vorhaben dar, das der 12. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung) unterliegt. Aus den vorliegenden Untersuchungen ist zu entnehmen, dass Gefährdungen der Umwelt durch die EBS-Anlage infolge eines Störfalls nicht entstehen, so dass die "Störfallproblematik" im Rahmen der Umweltprüfung nicht untersuchungsrelevant ist.

Weiterführende vertiefende Aussagen sind den einzelnen Schutzgutbetrachtungen zu entnehmen.

II.3.2 Einleitung

II.3.2.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

II.3.2.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich des Stadtgebietes von Schwedt/Oder auf dem Werksgelände der LEIPA, einem industriellen Altstandort. Das Betriebsgelände selbst ist Bestandteil des Siedlungsbereiches "Kuhheide", einem historisch gewachsenen, in erster Linie auf Grund industrieller Nutzung entstandenen, eigenständigen Gebiet, das auch heute vorrangig durch industrielle Nutzungen geprägt wird.

Das "kompakte" Stadtgebiet mit den nächstgelegenen innerstädtischen Wohnbauflächen liegt ca. 1 km südwestlich des Plangebietes.

Außerhalb des Betriebsgrundstückes grenzen im Norden das Grundstück der UPM-Kymmene Papier GmbH Co. KG und im Westen die Wohnsiedlung "Am Waldbad" und das Freibad der Stadt Schwedt/Oder an. Im Süden und Osten des Plangebietes erstreckt sich das Werksgelände der LEIPA.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich südwestlich des Plangebietes (Wohnhäuser und Werkswohnungen Thomas-Müntzer-Ring auf dem Werksgelände der LEIPA, Entfernung ca. 150 m, die Wohnhäuser im Bereich der Straße "Kuhheide", Entfernung ca. 750 m) und westlich des Plangebietes (Wohnsiedlung "Am Waldbad", Entfernung ca. 250 m). In einer Entfernung von ca. 1,5 km nordwestlich des Plangebietes liegt das Wohngebiet "Am Rosengarten" im Ortsteil Vierraden.

Das Plangebiet ist im Wesentlichen unbebaut und wird durch einen lückenhaften waldartigen Baumbestand geprägt

II.3.2.1.2 Art des Vorhabens, Ziele des Plans

Das Vorhaben dient der Errichtung der in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bezeichneten

"Betriebseinheit (BE) 6.6.2: Brennstoff-Annahme, -Nachbereitung, -Lagerung"

bestehend aus:

- Anlieferung, Nachbereitung und Lagerung der Ersatzbrennstoffe (EBS)/Rejekte
- Faserreststoff (FR)-Brennstofflagerung und -beschickung zur FSK-Anlage (Feststoffkessel-Anlage)
- EBS-/Rejekte-Brennstoffbeschickung zur FSK-Anlage.

Mit dem Vorhaben soll ein neues Lager für Ersatzbrennstoff und Rejekte (EBS-Rohproduktlager) errichtet werden (siehe hierzu auch Pkt. II.2.2)

Zur planungsrechtlichen Sicherung und Zulässigkeit dieses Vorhabens wird der Geltungsbereich überwiegend als Fläche für die Errichtung der Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage festgesetzt. Ergänzend notwendige weitere Nutzungsdetaillierungen bzw. -beschränkungen werden durch Textfestsetzung getroffen. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzung der Grundflächenzahl sowie der höchst zulässige Höhe baulicher Anlagen bestimmt. Auf Grund der räumlich eng am Vorhaben orientierten Festsetzung der EBS-Anlagenfläche wird im Plan auf eine Festsetzung von Baugrenzen verzichtet.

II.3.2.1.3 Umfang des Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 26.500 qm. Davon sind Altbestand/GI-Fläche aus "Kuhheide II" ca. 3.400 qm und Altbestand bzw. Erhalt/Maßnahmefläche M/7 aus "Kuhheide II" ca. 4.300 qm, so dass durch den Bebauungsplan zusätzlich ca. 18.800 qm Bodenfläche planerisch für die Baugebietserweiterung in Anspruch genommen werden. Aufgrund der geplanten Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 ergibt sich eine potentiell zusätzlich überbaubare neue Baugebietsfläche von ca. 15.000 qm. Unter Berücksichtigung dessen, dass der überbaubare GI-Anteil der Altbestand-Fläche ca. 2.700 qm beträgt (3.400 qm x 0,8) verbleibt innerhalb des festgesetzten Baugebietes für die Errichtung der EBS-Anlage ein erhaltbares und entwickelbares Freiflächenpotential von ca. 4.400 qm. Der innerhalb des Geltungsbereiches verbleibende "Restflächenanteil" nicht in Anspruch genommener bisheriger Maßnahmenfläche M/7 (ca. 4.300 qm) soll als private Grünfläche festgesetzt bleiben. Gleichzeitig wird deren bereits bestehende Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erhalten und diese Fläche wird grundsätzlich von einer künftigen Bebauung ausgeschlossen.

II.3.2.2 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne, sofern für den Bebauungsplan von Bedeutung und deren Berücksichtigung

II.3.2.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

Für das Bebauungsplanverfahren ist der in § 1a Abs. 2 BauGB geforderte sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden und die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB zu beachten.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Beachtlich sind insbesondere die Bewertung der durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem BNatSchG sowie die sich aus § 21 BNatSchG erge-

bende Verpflichtung, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz der zu erwartenden Eingriffe nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (also im Bebauungsplanverfahren) zu entscheiden. Darüber hinaus sind im Planverfahren die sich aus § 42 des BNatSchG ergebenden Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz) zu beachten.

Artenschutz nach BNatSchG

In § 42 BNatSchG wird der Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten geregelt. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Deshalb sind die Umweltauswirkungen der Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht so zu betrachten, dass sich in Folge der Planung keine Nutzungsbeschränkungen oder Beeinträchtigungen für bestehende bzw. durch verbindliche Bauleitplanungen festgesetzte Nutzungen ergeben. Für das Vorhaben sind insbesondere die umweltrelevanten Auswirkungen in Form von Immissionen sowohl durch Lärm als auch durch Luftschadstoffe und Geruch zu betrachten.

Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG)

Vergleichbar mit den Umweltschutzzielen des Bundesnaturschutzrechtes sind auch auf Landesebene die Bewertung der durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft beachtlich sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von zu erwartenden Eingriffen. Da diese Umweltschutzziele bereits auf der Grundlage der bundesrechtlichen Gesetzgebung berücksichtigt werden, sind aus dem Landesrecht resultierend im Rahmen der Umweltprüfung insbesondere die bestehenden Schutzgebiete sowie die nach Landesrecht gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft beachtlich.

Nationalpark "Unteres Odertal"

Der Nationalpark "Unteres Odertal" wurde am 27. Juni 1995 mit dem Gesetz zur Errichtung eines Nationalparks (Nat-PUOG) endgültig gesichert und gewährleistet die Erhaltung des Unteren Odertals als naturnahe bzw. natürliche Flussau. Der Nationalpark ist in drei Zonen gegliedert. Die höchste Schutzkategorie stellt die Zone I dar, die als Totalreservat der natürlichen Sukzession überlassen ist. Dieser Bereich liegt mit einer Entfernung von mindestens 5 km zum LEIPA-Gelände. In der Schutzzone II sind biotoppflegende Maßnahmen vorgesehen; sie umfasst den gesamten Talbereich von der Ho-Frie-Wa bis zur Oder. Die Zone III liegt im Landschaftsschutzgebiet und bildet einen Puffer zum Kerngebiet des Nationalparks.

Zweck des Nationalparks ist es, das Untere Odertal mit seiner in Mitteleuropa besonderen Auenlandschaft, ihrem artenreichen Tier- und Pflanzenbestand, den zahlreichen Feuchtbiotopen, Wiesen und Auwäldern sowie die Stromaue begleitenden Hangwälder im Verbund mit anderen Wäldern und Trockenstandorten zu schützen, zu pflegen, zu erhalten und in ihrer natürlichen Funktion zu entwickeln.

Der Nationalpark besitzt als Vogelschutzgebiet besondere Bedeutung für den Durchzug, die Rast und die Überwinterung von Zugvögeln.

Naturschutzgebiet (NSG) "Unteres Odertal"

Der Nationalpark "Unteres Odertal" ist zu 100 % als NSG "Unteres Odertal" ausgewiesen.

Landschaftsschutzgebiet "Nationalparkregion Unteres Odertal"

Die südliche Grenze des LSG verläuft nördlich von Gatow, in einem Abstand von ca. 3,5 km zum Plangebiet, und liegt damit bereits außerhalb eines erheblichen Untersuchungsraumes.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 32 BbgNatSchG

Im Plangebiet kommen keine gemäß § 32 BbgNatSchG gesetzlich geschützten Biotope vor.

Sonstige Schutzgebiete

FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete (EU SPA)

In der Nähe der geplanten EBS-Anlage befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet Nr. 150, Unteres Odertal (nordöstlich in einer Entfernung von ca. 2,5 km und südöstlich in einer Entfernung von ca. 800 m zum Gesamt-Vorhabenort)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) Unteres Odertal (östlich des Betriebsgeländes der LEIPA in einer Entfernung von ca. 100 m)

Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Planaufstellung

Eine vertiefende Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange der für das Planverfahren maßgeblichen Fachgesetze erfolgte bereits im Rahmen der umfangreichen Untersuchungen zur Herstellung der Unterlagen für das BImSchG-Genehmigungsverfahren der Feststoffkesselanlage insgesamt. Die maßgeblichen Untersuchungsergebnisse wurden dabei im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie des Gesamtvorhabens sowie im Rahmen weiterer separater Fachgutachten (u. a. Immissionsprognose, Schallgutachten etc.) erarbeitet. Da das Planvorhaben "Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage" Teil des Gesamtvorhabens "FSK-Anlage" ist, hat es an sämtlichen Untersuchungen und Prüfungen in Vorbereitung der BImSchG-Genehmigung teilgenommen. Durch den vorhabenbezogenen Charakter des Bebauungsplans können die im Rahmen des BImSchG-Verfahrens erarbeiteten Untersuchungsergebnisse in die Umweltprüfung des Planverfahrens übernommen werden.

Auf Grund des städtebaulichen Grundgedankens des Bauleitplanverfahrens wurden zusätzlich zu den bereits vorliegenden Untersuchungsergebnissen zwei separate Schallgutachten beauftragt, in denen unter besonderen städtebaulichen Gesichtspunkten die Lärmwirkungen des Vorhabens auf benachbarte Wohnnutzungen untersucht wurden.

Die Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse erfolgt, soweit erforderlich und rechtlich möglich, durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. für den Fall, wo einzelne Erfordernisse nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gesichert werden können, durch Aufnahme zweckentsprechender Maßnahmen in den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

II.3.2.2.2 Fachplanungen

Flächennutzungsplanentwurf, Stand 2001

Es liegt seit dem November 2001 ein Entwurf zum Flächennutzungsplan vor, in dem der überwiegende Teil des Geltungsbereiches als Grünfläche dargestellt wird (siehe Pkt. I.2.7).

Bebauungsplan "Kuhheide II"

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan überlagert mit seinem Geltungsbereich teilweise den rechtskräftigen Bebauungsplan "Kuhheide II". Dieser setzt den Geltungsbereich bisher überwiegend als "Private Grünfläche" fest. Gleichzeitig wird diese Grünfläche als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" festgesetzt.

Diese Festsetzung wird ergänzt durch die textliche Festsetzung der Maßnahme M/7:

Fläche M/7

Der innerhalb der Fläche existierende Biotopbestand ist zu erhalten und durch Ergänzungspflanzungen zu entwickeln.

Die Fläche wird als Aufforstungsfläche festgesetzt. Die innerhalb der Fläche vorhandenen Waldflächen sind entsprechend der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (hpnV) - KT - zu unterpflanzen und durch Waldsäume zu ergänzen. Die vorhandenen Offenlandflächen und Baumgruppen sind entsprechend der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (hpnV) als Waldflächen aufzuforsten. Im Grenzbereich der Fläche zum GI ist ein 8,00 m breiter gestufter Waldsaum auszubilden.

Innerhalb der gesamten Fläche sind als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzupflanzen:

- 1.760 Bäume (*Baumqualität als Auflage der Genehmigung gestrichen*)
- 1.760 Bäume (*Baumqualität als Auflage der Genehmigung gestrichen*)
- 6.000 Sträucher.

Zusätzlich zu dem Teil der bisher festgesetzten Grünfläche wird im östlichen Randbereich ein Teil des bereits festgesetzten Industriegebietes, welcher bisher überwiegend nicht überbaubar war, in den Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans einbezogen. Dieser Bereich soll künftig bebaubar sein.

Landschaftsplan-Entwurf, Stand 1999

Der Entwurf des Landschaftsplans Schwedt/Oder vom Juli 1999 stellt für die Plangebietsfläche im nördlichen Bereich "naturnaher Laub- und Mischwald/Aufforstung" und im südlichen Bereich "Grünfläche" ohne besondere Zweckbestimmung dar. Die Grünflächendarstellung wurde in den FNP-Entwurf übernommen.

Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Planaufstellung

Eine vertiefende Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange der für das Planverfahren maßgeblichen Fachplanungen erfolgte bereits im Rahmen der umfangreichen Untersuchungen zur Herstellung der Unterlagen für das BImSchG-Genehmigungsverfahren der Feststoffkesselanlage insgesamt. Da das Planvorhaben "Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage" Teil des Gesamtvorhabens "FSK-Anlage" ist, hat es an sämtlichen Untersuchungen und Prüfungen in Vorbereitung der BImSchG-Genehmigung teilgenommen.

Auf Grund des vorhabenbezogenen Charakters des Bebauungsplans können die im Rahmen des BImSchG-Verfahrens erarbeiteten Untersuchungsergebnisse in die Umweltprüfung des Planverfahrens übernommen werden.

Gegenstand der Untersuchungen war dabei auch der bestehende Bebauungsplan "Kuhheide II", weil durch diesen die künftige Gebietsentwicklung bereits unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Planaufstellungen geltenden Fachplanungen verbindlich festgesetzt wurde.

Auf Grund dessen, dass der Flächennutzungsplan als Entwurf besteht, ist seine Berücksichtigung insbesondere unter planungsrechtlichen Gesichtspunkten zu relativieren. (siehe Pkt. II.5.1)

Die Berücksichtigung der vorliegenden Fachplanungen erfolgt während der Planaufstellung und der Umweltprüfung.

II.3.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

II.3.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

II.3.3.1.1 Vorbemerkung

Wie bereits unter II.3.1.2 dargelegt, wurde durch die Stadt die räumliche Ausdehnung des Untersuchungsumfanges der Umweltprüfung schutzgutbezogen differenziert vorgenommen, jeweils in Abhängigkeit der zu erwartenden Einwirkbereiche möglicher Auswirkungen. Dabei wurde den Empfehlungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gefolgt, so dass der räumliche Untersuchungsumfang vordergründig auf das Plangebiet beschränkt wurde. Sofern von diesem Grundsatz abgewichen wurde, erfolgt bei der jeweiligen schutzgutbezogenen Betrachtung der entsprechende Hinweis.

II.3.3.1.2 Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Die schutzwürdigen Ansprüche des Menschen können an Hand der Siedlungsfunktionen dargestellt werden. Unter Siedlungsfunktion werden die an den Siedlungsraum gebundenen Anforderungen des Menschen verstanden, von denen das Wohnen und die Ansprüche an das Wohnumfeld zu den wesentlichsten gehören.

Wohnen

Innerhalb des Plangebietes leben keine Menschen, deren Ansprüche im Zuge der Umweltprüfung zu berücksichtigen wären. Da jedoch von vornherein nicht ausgeschlossen werden konnte, dass erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Menschen in der Nachbarschaft des Plangebietes auftreten, wurde der Untersuchungsraum auf die nächstgelegenen Wohnnutzungen erweitert. Grundlage dafür bildeten die im Rahmen der vorliegenden Fachgutachten und mit den zuständigen Landesbehörden (Landesumweltamt) abgestimmten Immissionsorte:

- Wohnsiedlung "Am Waldbad", westlich des Plangebietes/
Entfernung zum Plangebiet ca. 250 m
- Wohnhäuser und Werkwohnungen Thomas-Müntzer-Ring, südwestlich des Plangebietes/
Entfernung zum Plangebiet ca. 150 m
- Wohnhäuser im Bereich der Straße "Kuhheide", südlich des Plangebietes/
Entfernung ca. 750 m

Auf eine Berücksichtigung der Wohnsiedlung "Am Rosengarten" in Vierraden, nordwestlich des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 1,5 km, wurde unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse der UVS verzichtet.

Südwestlich der Straße Kuhheide existieren neben gewerblichen Nutzungen auch kleingärtnerisch genutzte Flächen. Südlich an das Betriebsgelände der LEIPA grenzen das Flussbett der alten Welse und Grünflächen an, südwestlich und südlich bestehen einzelne Wohngrundstücke. Östlich des LEIPA-Geländes, im Anschluss an die Ho-Frie-Wa, sind keine Siedlungsnutzungen zu verzeichnen, da sich hier die als Nationalpark ausgewiesene Oderaue erstreckt.

Lärm

Auf Grund des bestehenden Industriestandortes "Kuhheide" weisen die schutzbedürftigen Wohnnutzungen eine Vorbelastung durch Lärm auf, die im Wesentlichen aus dem Verkehrslärm der Straße "Kuhheide" resultiert, verursacht durch die bereits stattfindenden An- und Abtransporte von Gütern per LKW der unterschiedlichen Nutzer des Industriestandortes. Dabei ist anzunehmen, dass auf Grund der bestehenden Papiermaschinen der überwiegende Verkehrslärm im Bereich der Straße Kuhheide durch den Transportverkehr verursacht wird, der im Zusammenhang mit dem Produktionsstandort der LEIPA auftritt. Die Ergebnisse der separat zum Bebauungsplanverfahren durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen haben jedoch gezeigt, dass gegenwärtig die Verkehrslärmbelastungen (Pegelwerte) im Bereich der Straße Kuhheide und den Werkswohnungen grundsätzlich noch unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 liegen bzw. in deren Grenzbereich.

An Hand regelmäßig durch die LEIPA durchzuführender Lärmmessungen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes kann davon ausgegangen werden, dass die Lärmbelastungen angrenzender Wohnnutzungen durch den betriebsbedingten Lärm der LEIPA unterhalb der gesetzlichen Richtwerte liegen.

Luftschadstoffe und Gerüche

Den Untersuchungen der Umweltverträglichkeitsstudie zur FSK-Anlage ist zu entnehmen, dass die Empfindlichkeit des Menschen gegenüber Schadstoffimmissionen/Luftschadstoffen über den Luftpfad mit Ausnahme der Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen, die selbst Emissionsquellen sind, aufgrund der bestehenden Vorbelastung als mittel eingestuft wird.

Erholung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Privatgrundstückes der LEIPA und steht für eine Erholungsnutzung nicht zur Verfügung.

Bei der westlich des Plangebietes liegenden Freizeit- und Erholungsfläche "Waldbad" handelt es sich um eine Erholungsfläche von gesamtstädtischer Bedeutung, die positiv das Wohnumfeld der Gesamtbevölkerung prägt. In Ergänzung der Untersuchungen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens ist dieser Bereich in die Umweltprüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens einzubeziehen.

Bewertung

Infolge der seit Jahrzehnten stattfindenden Nutzung des LEIPA-Geländes durch die Papierindustrie bestehen Vorbelastungen durch Lärm- und Schadstoffimmission sowie durch Geruchs- immissionen.

II.3.3.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt

Unter Beachtung der eingegangenen Hinweise zur räumlichen Abgrenzung des Untersuchungsraumes der Umweltprüfung (frühzeitige Behördenbeteiligung) sowie der vorliegenden Ergebnisse der UVP zur FSK-Anlage erfolgte die Bestandsaufnahme des Schutzgutes im Wesentlichen auf das Plangebiet bezogen.

Pflanzen

Der Geltungsbereich ist Bestandteil des Betriebsgeländes der LEIPA und wird innerhalb der mit Pflanzen bewachsenen Bereiche im Wesentlichen durch einen Kiefernforstbestand geprägt, der mit seinem Umfang von ca. 1,25 ha als Wald im Sinne des LWaldG¹⁰ zu bewerten ist. Bei der restlichen, nicht als Wald anzusehenden Fläche innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um Ruderal- und Pionierfluren auf teilweise stark verdichteten Flächen des Werksgeländes sowie um Zierrasen vor den Bürogebäuden. Der Biotopwert für den bewaldeten Bereich wird mit gering bis maximal mittel angesetzt, die übrigen Flächen haben aufgrund der Verdichtung und zeitweiligen Befahrung nur eine sehr geringe Bedeutung.

Die mit dem Bebauungsplan "Kuhheide II" innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind noch nicht umgesetzt worden.

Aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen der UVS sowie der durchgeführten Eingriffsermittlung im Zuge der Erarbeitung der BImSchG-Unterlagen lassen sich keine Anhaltspunkte dafür ableiten, dass ein besonders schützenswerter Pflanzenbestand innerhalb des Geltungsbereiches existiert. Nach § 32 BNatSchG geschützte Biotope wurden nicht ermittelt.

Tiere

Ähnlich der Situation bezüglich des Pflanzenbestandes konnten aus den Untersuchungsergebnissen der UVS sowie der durchgeführten Eingriffsermittlung im Zuge der Erarbeitung der BImSchG-Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass innerhalb des Geltungsbereiches ein besonders zu berücksichtigender Tierbestand existiert.

Für die Existenz von Tieren, die dem besonderen Artenschutz nach § 42 BNatSchG unterliegen, konnten aus der UVS ebenso keine Anhaltspunkte abgeleitet werden.

Bewertung

Aus den vorliegenden umfangreichen Untersuchungsergebnissen des BImSchG-Verfahrens lassen sich keine Hinweise auf eine besonders zu berücksichtigende Artenausstattung des Plangebietes sowohl hinsichtlich des Pflanzen- als auch des Tierbestandes ableiten. Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen weisen insgesamt eine geringe ökologische Wertigkeit auf (Kiefernforst dominiert) bzw. sind durch menschliche Nutzungen (Gebäudeumfahrungen, Lagerflächen, Stromtrasse) überformt. Nach § 32 BbgNatSchG geschützte Biotoptypen sowie besonders geschützte Arten nach dem BNatSchG sind im Plangebiet nicht betroffen.

II.3.3.1.4 Schutzgut Boden

Der im Plangebiet vorhandene Boden stellt keine Bodenart dar, die aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege als besonders bedeutsam einzustufen wäre. Auf Grund der bisher nicht erfolgten Überbauung ist die Bodenversiegelung gering zu bewerten. Im Ost- und Südbereich des Plangebietes ist der Boden durch "wilde" Fahr- und Abstellflächen verdichtet.

Detailuntersuchungen zum Plangebiet enthalten die im Rahmen der Erarbeitung der Antragsunterlagen zur BImSchG-Genehmigung erstellten Gutachten und Untersuchungen. Für das Gesamtvorhaben liegt ein Baugrundgutachten einschl. Untersuchungen zum Grundwasser vor.

¹⁰ Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2007 (GVBl. I S. 106)

Bewertung

Den vorliegenden Unterlagen zum BImSchG-Verfahren ist zu entnehmen, dass der Boden im Plangebiet über eine geringe bis sehr geringe Bodengüte verfügt. Bodenbelastungen durch Altlasten sind nicht bekannt. Im Rahmen der Behördenbeteiligung des Bebauungsplanverfahrens wurde mitgeteilt, dass der Geltungsbereich in einem Kampfmittel belasteten Gebiet liegt, so dass vor der Ausführung von Erdarbeiten eine "Munitionsfreiheitsbescheinigung" vorliegen muss.

II.3.3.1.5 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Untersuchungsgebiet des Gesamtvorhabens FSK-Anlage ist der Grundwasserflurabstand des oberen Grundwasserleiters sehr unterschiedlich: Der Grundwasserflurabstand auf den Talterrassen, in denen auch der Gesamtvorhabenbereich liegt, beträgt in Abhängigkeit von der Morphologie 2,6 m bis 4,7 m. Der Obere Grundwasserleiter ist hier weitgehend ungeschützt und ungespannt, er kommuniziert mit dem Wasser der Ho-Frie-Wa. Die hohe Durchlässigkeit der Sande verhindert eine gute Pufferung der Schadstoffe.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert derzeit im Plangebiet ungehindert.

Detailuntersuchungen zum Plangebiet enthalten die im Rahmen der Erarbeitung der Antragsunterlagen zur BImSchG-Genehmigung erstellten Gutachten und Untersuchungen. Für das Gesamtvorhaben liegt ein Baugrundgutachten einschl. Untersuchungen zum Grundwasser vor.

Trinkwasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Bewertung

Das Plangebiet ist aufgrund des sandigen Ausgangsmaterials und der bisher überwiegend fehlenden Überbauung durch eine hohe Grundwasserneubildungsrate gekennzeichnet. Gleichzeitig ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen wegen der durchlässigen und pufferungsarmen Deckschichten stark gefährdet.

II.3.3.1.6 Schutzgut Luft und Klima

Luft

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes der LEIPA. Von dem Betriebsstandort der LEIPA gehen ebenso wie von den umliegenden Betrieben und dem Lieferverkehr Schadstoffemissionen aus, die lokal zu Belastungen führen können. Insbesondere Immissionen, die in den Morgenstunden durch die Industrieanlagen sowie Liefer- und Berufsverkehr vermehrt entstehen, können bei Inversionswetterlagen im Tagesverlauf nur geringfügig verdünnt werden und stellen dann eine Dauerbelastung für den Raum dar. Die Anlagen der Papierfabrik unterliegen den Regelungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und werden vom Landesumweltamt Brandenburg überwacht.

Detailuntersuchungen zum Plangebiet enthalten die im Rahmen der Erarbeitung der Antragsunterlagen zur BImSchG-Genehmigung erstellten Gutachten und Untersuchungen. Für das Gesamtvorhaben liegt eine Immissionsprognose auf der Grundlage der TA-Luft vor.

Bewertung

Den vorliegenden Untersuchungen zur BImSchG-Genehmigung ist zu entnehmen, dass im Bereich des Gesamtvorhabens von einer geringen Vorbelastung im Sinne der TA Luft bezüglich der aufgeführten Schadstoffe auszugehen ist, sofern diesbezüglich Immissionswerte festgelegt sind.

Klima

Das Großklima Brandenburgs ist von einem ozeanisch-kontinentalen Übergangsklima geprägt, Schwedt/Oder ist hierbei dem "stärker kontinental beeinflussten Binnentiefland" zuzuordnen. Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Niederungsklimas der Odertalniederung. Die lokalen Klimaverhältnisse werden durch die naturräumlichen Gegebenheiten, das Relief sowie die Oberflächenbeschaffenheit einschließlich der Art des Pflanzenbewuchses bestimmt.

Bewertung

Die an das Plangebiet grenzenden dicht bebauten Flächen der LEIPA sind aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und des gleichzeitig geringen Vegetationsanteils sowie der zum Teil dichten Bebauung als klimatisch belasteter Bereich zu bezeichnen. Dem Plangebiet selber, als daran unmittelbar angrenzende, unbebaute und teilweise mit Waldbäumen bestandenen Fläche, kann auf Grund seiner geringen räumlichen Ausdehnung im Bestand keine klimatische Bedeutung zugesprochen werden.

II.3.3.1.7 Landschaft

Der Industriestandort "Kuhheide" befindet sich auf der "Erhöhung" einer Talsandinsel, die von den Niederungsbereichen des Oderbruchs und der "Alten Welse" umgeben ist. Die auf der "Erhöhung" bisher errichteten Industrieanlagen bestimmen das Erscheinungsbild weit in den Landschaftsraum hinein. Besonders markant sind die Anlagen der bestehenden beiden Papierfabriken (LEIPA und UPM Kymmene), dabei insbesondere die Papiermaschinen und Schornsteine. Von dem auf der Talsandinsel ehemals vorhandenen Wald sind nur noch Rudimente in Form von größeren und kleineren Baumgruppen aus Kiefern und Eichen vorhanden.

Die Flächen, die das Industriegebiet "Kuhheide" insgesamt umgeben, lassen sich in zwei Bereiche unterscheiden:

- den Raum der Niederung von Welse und Oder
- die Bereiche weiterer baulicher Nutzungen.

Der Niederungsbereich im Süden wird begrenzt durch die kanalisierte "Alte Welse", deren Verlauf durch den zu beiden Seiten verlaufenden Damm bestimmt wird. Zwischen Welse und Industriegebiet besteht ein etwa 20 m breiter Vegetationsstreifen aus Gehölzen und Bäumen, der die Niederung vom Industriegebiet teilweise räumlich - visuell abgrenzt. Weiter südlich schließt sich der Niederungsbereich mit den Welse-Altarmen an. Hier bestehen noch naturnahe Niederungsbereiche, die mit ihren vernässten Schilfbeständen und dem Rest der Welse-Altarme auf das ursprüngliche Landschaftsbild dieses Raumes hinweisen. Die östlich an das Plangebiet angrenzende Ho-Frie-Wa bildet schon die zweite Schutzzone des sich an den Kanal anschließenden Nationalparks "Unteres Odertal". Die kaum vorhandene Ufervegetation des Kanals zu beiden Seiten führt zu einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung des Nationalparks durch die vorhandenen Industrieanlagen. Die Anlagen der Papierfabrik sind fast vollständig einsehbar.

Nördlich und westlich des Plangebiets grenzen weitere Bebauungen an. Dies sind sowohl Industrieanlagen einer weiteren Papierfabrik als auch Wohnbebauung und Sport- und Freizeitanlagen sowie weitere Gewerbestandorte und Kleingartensiedlungen. Die umliegenden Bereiche werden von Kiefernbaumgruppen durchsetzt, die vorwiegend nur noch in zurückgedrängten Restbeständen vorhanden sind.

Bewertung

Das Plangebiet hat auf Grund seiner räumlichen Ausdehnung eine relativ geringe Bedeutung für das Landschaftsbild insgesamt. Die Nähe zum Erholungsbereich "Waldbad" ist zu berücksichtigen. Der teilweise lückenhafte Baumbestand bewirkt keine besondere Prägung auf das Landschaftsbild.

II.3.3.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter

Baudenkmale und Bodendenkmale sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Sachgüter

Als betroffenes Sachgut ist ausschließlich der Waldbaumbestand zu nennen, der innerhalb des Plangebietes aufgrund seiner Bestockung mit Forstpflanzen nach § 2 LWaldG als Wald zu definieren ist.

Bewertung

Das Plangebiet verfügt über eine geringe Bedeutung als Sachgut auf Grund des teilweise vorhandenen Waldbaumbestandes.

II.3.3.1.9 Wechselwirkungen

Die Prüfung der Wechselwirkungen beschränkt sich entsprechend den europarechtlichen Vorgaben auf das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen und den Sach- und Kulturgütern, soweit diese Aspekte sich wechselseitig beeinflussen.

Im Ergebnis der Bestandsaufnahme sind im Wesentlichen folgende Wechselwirkungen augenscheinlich:

- Wechselwirkungen innerhalb des Wirkungsgefüges Naturhaushalt und Landschaft

Bedingt durch den teilweisen Waldbestand im Plangebiet und die bisher zumindest in Teilen des Plangebietes wenig ausgeprägte menschliche Beeinflussung der natürlichen Situation sind Wechselwirkungen zwischen Tieren, Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Luft, dem Klima und der Landschaft zu vermuten, die letztendlich jedoch typisch für diese (noch) begrenzte natürliche Situationen sind.

Ungehinderte Niederschlagsversickerung im Plangebiet und Grundwasseranreicherung (Wechselwirkung Boden - Wasser), Lebensraum für Tiere und Pflanzen (Wechselwirkung Tiere - Pflanzen - Boden - Wasser - Luft - Klima - Landschaft) oder der Waldbewuchs als Charakteristikum der Natürlichkeit und der natürlichen Vielfalt (Wechselwirkung Landschaft - Pflanzen/Tiere) sind Beispiele für diese Wechselwirkungen.

- Wechselwirkungen innerhalb des Wirkungsgefüges Naturhaushalt/Landschaft - Mensch - Kulturgüter/Sachgüter

Augenscheinlich ist hier der Waldbestand als wirtschaftlicher Faktor (Wechselwirkung Pflanzen - Mensch - Sachgut) zu nennen.

Darüber hinaus übernimmt der Wald grundsätzlich auch klimatische Funktionen für den Menschen (Wechselwirkung Pflanzen - Klima - Mensch), wobei deren Wirkung auf Grund der geringen räumlichen Ausdehnung des Plangebietes zu relativieren ist. Zu benennen ist auch die Prägung des Plangebietes durch das benachbarte LEIPA-Gelände (Wechselwirkung Sachgut - Mensch - Naturhaushalt/Landschaft).

Bewertung

Die Bestandsaufnahme hat gezeigt, dass sowohl im Inneren des Plangebietes als auch nach außen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern zu erwarten sind und dass die Schutzgüter sich gegenseitig in unterschiedlichem Maß beeinflussen. Insofern existiert eine "Vernetzung" innerhalb des Wirkungsgefüges der einzelnen Schutzgüter, welche es entsprechend bei der Beurteilung der Planauswirkungen zu berücksichtigen gilt. Allerdings ist die Wirkweise der Wechselwirkungen unter Berücksichtigung der geringen räumlichen Ausdehnung des Plangebietes zu relativieren.

II.3.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Hier geht es letztendlich um eine auf die umweltrelevanten Auswirkungen bezogene Prüfung der Planung und deren Umsetzung. Dabei werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme berücksichtigt, so dass einzelne Schutzgutaspekte auf Grund ermittelter fehlender Relevanz im Rahmen des Planverfahrens nicht weiter untersucht werden. Darüber hinaus werden vordergründig die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zum Gesamtvorhaben FSK-Anlage ermittelten, sog. "betriebsbedingten" Auswirkungen betrachtet, da deren Wirkung dauerhaft ist. Die kurzzeitig während der Bauphase auftretenden Umweltauswirkungen sind regelmäßig Gegenstand des BImSchG-Verfahrens und der entsprechenden Genehmigung und bedürfen in der Umweltprüfung zum Planverfahren keiner vertiefenden Betrachtung.

Bei Durchführung der Planung ist folgende Entwicklung zu prognostizieren:

II.3.3.2.1 Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme wird im Rahmen der Umweltprüfung der Untersuchungsraum sowohl hinsichtlich der Wohnfunktionen als auch der Erholungsfunktionen auf die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ausgedehnt, da das Plangebiet selbst über diese Funktionen weder gegenwärtig verfügt noch die Planung diesen Zwecken dient.

Lärm I/TA Lärm

Zur Untersuchung der Lärm Aspekte wurde für das BImSchG-Verfahren ein separates Schallgutachten nach den Kriterien der TA Lärm erstellt. Danach sind als maßgebende Schallquellen der EBS-Anlage die Gebäudeabstrahlung und der betriebliche LKW-Fahrverkehr zu definieren.

Im Ergebnis der schalltechnischen Prognose innerhalb der Antragsunterlagen des BImSchG-Verfahrens konnte festgestellt werden, dass bei einer Realisierung des Gesamtvorhabens FSK-Anlage die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm zur Tageszeit an den maßgeblichen Immissionsorten (nahe gelegene Wohnnutzungen, siehe Pkt. II.3.3.1.2) um mindestens 22 dB(A) unter-

schritten werden. Während der Nachtzeit zur ungünstigsten Stunde werden die Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich um mindestens 10 dB(A) unterschritten.

Die Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage war als Anlage an sämtlichen Berechnungen beteiligt, so dass auf der Grundlage der Gesamtergebnisse gewährleistet werden kann, dass auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch den Betrieb der FSK-Gesamtanlage und der EBS-Anlage im konkreten Fall keine relevanten anlagebedingten Erhöhungen der Gesamtgeräuschbelastung in der Nachbarschaft des Plangebietes zu erwarten sind.

Einzelheiten dieser Ermittlung der Lärmimmissionen sind im Schallgutachten dargelegt, welches den Antragsunterlagen zur BImSchG-Genehmigung beiliegt.

Lärm II/DIN 18005

Wie bereits unter Pkt. II.2.2 beschrieben, ist mit dem Betrieb der Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage eine Zunahme des Lieferverkehrs verbunden, da die "Beschickung" der Anlage im Wesentlichen mit Ersatzbrennstoffen erfolgt, die von externen Quellen bezogen werden. Das dadurch bedingte LKW-Verkehrsaufkommen macht sich einerseits innerhalb des Betriebsgeländes der LEIPA bemerkbar (Fahrten auf dem Betriebsgrundstück der LEIPA) und andererseits wirkt es sich auf das Verkehrsaufkommen im Bereich der Straße Kuhheide aus.

Im Rahmen der Untersuchungen zum BImSchG-Verfahren ist der betriebsinterne Werksverkehr, der zusätzlich durch den Betrieb der EBS-Anlage verursacht wird, in die Berechnungen der Schallprognose eingegangen. Umweltrelevante Auswirkungen ergaben sich daraus nicht (siehe oben: Lärm I).

Während im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die FSK-Anlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm¹¹ sowohl für nach BImSchG genehmigungsbedürftige als auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen heranzuziehen sind, erfolgt im Bebauungsplanverfahren die Bewertung der Lärmauswirkungen auch unter Berücksichtigung der DIN 18005. Beiden Normen liegen im Wesentlichen identische Richtwert zugrunde.

Besonders der im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigende städtebauliche Schallschutzaspekt macht es erforderlich, auch die Zunahme des LKW-Verkehrs durch den Betrieb der EBS-Anlage auf der Straße Kuhheide in seiner Wirkung auf die angrenzenden Wohnnutzungen zu untersuchen.

Auf Grund dessen ist im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens ein separates Gutachten erstellt worden, welches die vorhabenbezogenen Verkehrsauswirkungen des Betriebes der Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage auf die betroffenen Wohnnutzungen im Bereich der Straße Kuhheide zu ermitteln und zu beurteilen hatte.

Im Ergebnis dieser Untersuchung ist festzustellen, dass mit dem Betrieb der EBS-Anlage unter Berücksichtigung des in den BImSchG-Genehmigungsunterlagen dargelegten LKW-Verkehrs davon auszugehen ist, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 an den ausgewählten Immissionsorten entlang der Straße Kuhheide sowohl tags als auch nachts teilweise überschritten werden, wobei besonders die Nachtwertüberschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 mit bis zu 3,6 dB(A) als erheblich zu beurteilen sind. Orientierungswertüberschreitungen im Bereich der Werkswohnungen werden nicht prognostiziert.

¹¹ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 11.08.1998

Als Immissionsorte wurden im Schallgutachten drei Wohngebäude der Straße "Am Waldbad" gewählt, die eine unmittelbare Orientierung zur Straße Kuhheide haben, sowie das südliche Gebäude des Werkswohnungsbereiches.

Einzelheiten der durchgeführten schalltechnischen Prognose sind im Schallgutachten dargelegt, welches den Akten zum Planverfahren beiliegt.

Luftschadstoffe und Gerüche

Betriebsbedingte Schadstoffimmissionen in Form von Luftschadstoffen und Staub sowie Geruchsmissionen wurden für das BImSchG-Verfahren in einem separaten Immissionsgutachten für das Gesamtvorhaben FSK-Anlage untersucht. Schadstoffimmissionen über den Luftpfad, die Auswirkungen auf Kleingärten oder landwirtschaftliche Nutzungen wie etwa Gartenbau- und Ackerflächen haben können, wurden ausgeschlossen, da die prognostizierten akkumulierten Immissionswerte weit unter den Prüf- und Vorsorgewerten der Beurteilungswerte der BBodSchV¹² liegen (siehe auch Pkt. II.3.3.2.5).

Bewertung

Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen für das BImSchG-Verfahren konnten die entsprechenden rechnerischen Nachweise geführt werden, dass anlagebezogen unter Berücksichtigung der geltenden technischen Regelwerke erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit durch Immissionen aus der Errichtung und dem Betrieb der EBS-Anlage sowohl für die Wohn- als auch für die Erholungsfunktion nicht zu erwarten sind.

Die städtebauliche Würdigung des Vorhabens im Rahmen des Planverfahrens hat jedoch deutlich gemacht, dass durch die Zunahme des LKW-Verkehrs durch die Belieferung der EBS-Anlage Auswirkungen auf die Wohnqualität benachbarter Anwohner zu erwarten sind. Diese Auswirkungen betreffen im Bereich der Siedlung "Am Waldbad" die Wohngebäude, die in der "ersten Reihe" im Bezug zur Straße "Kuhheide" stehen, und äußern sich durch eine Verlärmung dieses Bereiches. Diese Auswirkungen sind als erheblich zu bewerten. Auswirkungen des Verkehrslärms auf die Erholungsfunktion des Bereiches "Waldbad" ergeben sich nicht.

Erholung

Visuelle Wirkung der EBS-Anlage auf benachbarte Bereiche

Unter Berücksichtigung der UVS zur FSK-Anlage kann die Stadt davon ausgehen, dass auch die EBS-Anlage mit einer Höhe von ca. 30 m prinzipiell keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervorruft.

Auf Grund der unmittelbaren Nachbarschaft des Waldbades zum Geltungsbereich des Plans und der zu erwartenden Höhen der baulichen Anlagen wird die EBS-Anlage nach deren Errichtung durch die Waldbadbenutzer wahrnehmbar sein.

¹² Bundes - Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), geändert durch Art. 2 V v. 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758)

Bewertung

Auf Grund

- der gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan geplanten Anordnung der Baukörper der EBS-Anlage (der mit ca. 30 m höhere Teil der Anlage liegt im östlichen und damit vom Waldbad weiter entfernten Teil des Geltungsbereiches, der Abstand der Gebäudeaußenkante zur festgesetzten Grünfläche/Aufforstungsfläche beträgt mindestens ca. 40 m) und
 - der geplanten Aufforstungsfläche M/7* (nach Abschluss der Wachstumsphase kann von einer durchschnittlichen Kronenhöhe der Waldbäume von mind. 20 m ausgegangen werden)
- ist zu erwarten, dass eine ungehinderte Sicht auf die EBS-Anlage durch den künftigen Waldbestand verhindert wird und die optische Wahrnehmung der EBS-Anlage auf den Teil der Anlage beschränkt sein wird, der über die Baumkronen ragt.

Nach Abschluss der Maßnahme M/7* wird der Waldbadbereich überwiegend von Bäumen umgeben sein, so dass die Stadt unter Berücksichtigung der v. g. Zusammenhänge davon ausgeht, dass die künftige optische Wahrnehmung der EBS-Anlage keine erheblichen Auswirkungen auf den Erholungswert des Waldbades haben wird. (siehe auch Pkt. II.5.2)

II.3.3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt

Mit Umsetzung des Planvorhabens erfolgt ein Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen zumindest in der Größenordnung der Fläche, die innerhalb des Bebauungsplans über den Altbestand der Industriegebietsfläche aus "Kuhheide II" als "Vorhabenfläche" festgesetzt wird. Diese zusätzliche Fläche hat eine Größe von 1,88 ha. Insbesondere die Aussagen der Umweltverträglichkeitsstudie zum Gesamtvorhaben FSK-Anlage machen jedoch deutlich, dass die durch die EBS-Anlage in Anspruch zu nehmende Fläche von geringerer schutzgutbezogener Wertigkeit ist.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut in der Umgebung des Plangebietes durch die Errichtung und den Betrieb der EBS-Anlage konnten innerhalb der Umweltverträglichkeitsstudie zum Gesamtvorhaben FSK-Anlage nicht ermittelt werden. Ebenso werden die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete durch das Gesamtvorhaben und damit auch durch die EBS-Anlage nicht beeinträchtigt.

Bewertung

Zwar wird mit der Überbauung durch die EBS-Anlage und die erforderlichen Nebenanlagen ein Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren gehen, was jedoch auf Grund der aus den bisherigen Untersuchungen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens ableitbaren geringen Wertigkeit des Plangebietes für das Schutzgut Tiere und Pflanzen im Bestand nicht als erhebliche Umweltauswirkung zu bewerten ist. Ungeachtet dessen ist der naturschutzrechtliche Eingriff zu ermitteln und zu bewerten (siehe hierzu Pkt. II.3.3.4.2).

Insbesondere die Aussagen der Umweltverträglichkeitsstudie zum Gesamtvorhaben FSK-Anlage machen deutlich, dass durch die EBS-Anlage zwar eine Flächeninanspruchnahme eines gegenwärtig eher natürlich geprägten Bereiches erfolgt, ein vorhabenbedingter Konflikt sich jedoch vordergründig aus der Inanspruchnahme dieser Fläche als bisher festgesetzte Maßnahmefläche M/7 des bestehenden Bebauungsplans "Kuhheide II" ergibt. Dieser Konflikt ist als mittel bis hoch zu bewerten und betrifft (vorhabenbezogen) gemäß der durchgeführten Eingriffsbewertung eine Fläche von ca. 18.800 qm.

Weitere erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut entstehen gemäß der UVS nicht. Die Beschreibung und Bewertung des Waldverlustes erfolgt unter Pkt. II.3.3.2.7.

Maßnahmefläche M/7- "Kuhheide II"

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Errichtung der Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage einschließlich Regenrückhaltebecken wird ein Teil der im Bebauungsplan "Kuhheide II" festgesetzten Fläche M/7 für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft überplant. Diese Fläche hat unter Berücksichtigung der Planinhalte (Erhalt und Festsetzung einer privaten Grünfläche im Umfang von ca. 4.300 qm) eine Ausdehnung von 18.800 qm. Neben der Beurteilung des ohnehin stattfindenden planbedingten Eingriffs in den Bestand (siehe oben) ist auf Grund der bisherigen Bebauungsplanfestsetzungen auch der Verlust der potentiellen Maßnahmefläche als Eingriff zu beurteilen (siehe hierzu Pkt. II.3.3.4.2).

Bewertung

Die Inanspruchnahme eines Teils der Maßnahmefläche M/7 ist auf Grund der Wertigkeit des Zielbiotops als mittlerer bis hoher Konflikt zu bewerten. Der Ausgleich dieses Eingriffs ist erforderlich.

II.3.3.2.3 Schutzgut Boden

Durch die Errichtung der Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage einschl. Nebenanlagen und eines Regenrückhaltebeckens kommt es zu einer vorhabenbezogenen Flächeninanspruchnahme derzeit überwiegend unversiegelter Bodenfläche im Umfang von ca. 18.800 qm (ca. 3.400 qm werden auf bestehendem Industriegebiet in Anspruch genommen, ca. 4.300 qm werden als private Grünfläche festgesetzt). Unter Berücksichtigung der zur Festsetzung vorgesehenen Grundflächenzahl von 0,8 ergibt sich daraus eine überbaubare Grundfläche von ca. 15.000 qm. Somit kommt es zwar (plantheoretisch) nicht zu einer vollständigen Überbauung/Versiegelung der Vorhabenfläche, dennoch ist auch auf den "Zwischenflächen" von einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auszugehen.

Die zusätzliche (neue) Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Überformung von ca. 18.800 qm führt zu einem weitestgehenden Verlust der Bodenfunktionen für den Naturhaushalt. Der Boden wird in seiner Regelungs-, Speicher- und Filterfunktion sowie in seiner Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen beeinträchtigt.

Bewertung

Diese dauerhafte Inanspruchnahme von Boden geringer bis mittlerer Bedeutung innerhalb des Plangebietes stellt einen mittleren Konflikt dar.

Auf Grund der erforderlichen Munitionsfreiheitsbescheinigung hat die LEIPA entsprechende Maßnahmen zur Kampfmittelberäumung beauftragt, so dass eine mögliche Kampfmittelbelastung spätestens zum Beginn der Planumsetzung ausgeschlossen werden kann. Ein schutzgutbezogener Konflikt ist nicht gegeben.

II.3.3.2.4 Schutzgut Wasser

Aus den vorliegenden Unterlagen der UVS und den im Rahmen der Erarbeitung der BImSchG-Unterlagen separat erstellten Gutachten lassen sich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser schlussfolgern, die bei der Umsetzung des Planvorhabens EBS-Anlage voraussichtlich zu erwarten sind. Die im Rahmen der Errichtung der Anlage zeitlich begrenzt erforderliche Grundwasserhaltung hat aufgrund der Dauer von 30 Tagen und des geringen Einwirkungsradius keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Es treten keine irreversiblen Schädigungen im Umfeld ein. Der diesbezügliche Konflikt wird daher mit sehr gering bewertet.

II.3.3.2.5 Schutzgut Luft und Klima

In den vorliegenden Unterlagen der UVS und der im Rahmen der Erarbeitung der BImSchG-Unterlagen separat erstellten Immissionsprognose sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erkennen, die bei der Umsetzung des Planvorhabens EBS-Anlage voraussichtlich zu erwarten sind. Im Sinne der Kriterien der TA Luft werden die von der Gesamtanlage (FSK-Anlage) hervorgerufenen immissionsseitigen Zusatzbelastungen als irrelevant eingestuft, so dass auch die Irrelevanz der durch die EBS-Anlage hervorgerufenen Immissionen geschlussfolgert werden kann.

II.3.3.2.6 Landschaft

Mit Umsetzung des Planvorhabens EBS-Anlage sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten. Die geplanten baulichen Anlagen mit einer maximalen Höhe knapp über 30 m überragen zwar den benachbarten Baumbestand, "fügen" sich jedoch letztendlich in das Gesamtindustriebild der Kuhheide "ein". (siehe auch Pkt. II.3.3.4.6. und Pkt. II.5.2)

II.3.3.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die Planung wird eine ca. 12.510 qm große Fläche überplant, die als Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg zu bewerten ist. Zur Inanspruchnahme der Waldfläche im Zuge der Umsetzung der Planung ist eine Waldumwandlung erforderlich. Die dazu erforderliche Genehmigung wurde seitens der zuständigen Unteren Forstbehörde mit Schreiben vom 02.10.2007 erteilt.

II.3.3.2.8 Wechselwirkungen

Auf Grund dessen, dass sich an Hand der vorliegenden umfangreichen wissenschaftlichen Unterlagen der "Antragsakte" für die BImSchG-Genehmigung aus der Errichtung der EBS-Anlage keine Konflikte mit der Umwelt mit sehr hoher Stärke ableiten lassen, kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung der Planinhalte und des Vorhabens voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hat. Zwar sind in Umsetzung der Planung Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten (z. B.: Wechselwirkung Natur-Mensch-Sachgut wird durch Waldverlust beeinflusst, Wechselwirkung Boden-Natur wird durch Verlust an natürlichem Boden und Überbauung beeinflusst etc.), Anzeichen für eine Erheblichkeit im Sinne des Umweltschutzes sind jedoch nicht zu ermitteln.

II.3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung besteht die Möglichkeit, dass sich der Umweltzustand des Plangebietes gegenüber dem derzeitigen Stand verbessert. Ursache dafür wäre die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan "Kuhheide II" festgesetzten Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die letztendlich zu einer Aufforstung dieses Bereiches führen würden. Damit verbunden wäre die langfristige Entwicklung einer Waldfläche.

Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Prognoseullfalls für das Plangebiet ist auf Grund des vorhabenbezogenen Inhalts der Planung und der am 25.01.2008 erteilten BImSchG-Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb der FSK-Anlage insgesamt nicht anzunehmen, so dass im Rahmen der Umweltprüfung nicht näher darauf eingegangen wird.

II.3.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Insoweit ist hier zu beschreiben, wie die Vermeidungs- und Ausgleichserfordernisse des jeweils zu berücksichtigenden Fachrechts beachtet werden. Unter Berücksichtigung der Bestandsaufnahme (Pkt. II.3.3.1) und der prognostischen Abschätzungen unter Pkt. II.3.3.2 sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des BImSchG-Verfahrens zum Gesamtvorhaben FSK-Anlage ist zum Abschluss des Bebauungsplanverfahrens davon auszugehen, dass hierbei das Naturschutzrecht und der Lärmschutz zu beachten sind. Insofern waren auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Planung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu entwickeln. Die Beurteilung planbedingter Beeinträchtigungen angrenzender Wohnnutzungen durch Lärm erfolgt unter Berücksichtigung bundesrechtlicher Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 BauGB) und städtebaulicher Richtwerte, auf deren Grundlage Aussagen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu entwickeln waren.

Innerhalb des Bebauungsplanverfahrens kann dazu im Wesentlichen auf die Antragsunterlagen zur BImSchG-Genehmigung für die Gesamtanlage zurückgegriffen werden, hier im Besonderen auf die separat erarbeiteten Fachgutachten. Zusätzlich sind unter Berücksichtigung der städtebaulichen Planungsaspekte zwei separate Fachgutachten zur Ermittlung und Bewertung einzelner Lärmprobleme beauftragt worden, auf deren Ergebnisse im Rahmen der Umweltprüfung ebenfalls zurückgegriffen werden kann.

Aus Gründen einer klaren Strukturierung des Umweltberichtes werden die einzelnen Maßnahmen schutzgutbezogen beschrieben. Vielfach existieren jedoch Überschneidungen und komplexe Zusammenhänge in der Wirkung einzelner geplanter Maßnahmen auf die jeweiligen Schutzgüter. Zur Vermeidung unnötiger Dopplungen innerhalb des Umweltberichtes erfolgt im jeweiligen Fall ein Querverweis auf das jeweilige Schutzgut, bei dessen Betrachtung die geplante Maßnahme erstmals benannt wurde.

In Auswertung der durchgeführten Bestandsaufnahme und Prognose wird dabei deutlich, dass nicht für alle Schutzgüter nachteilige Auswirkungen der Planung auftreten. Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind erforderlich:

II.3.3.4.1 Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Verkehrslärm

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

A Zur Vermeidung und Verringerung der im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zur Verkehrsgeräuschbelastung prognostizierten erheblich nachteiligen Wirkungen des zunehmenden Verkehrslärms der Straße "Kuhheide" auf die angrenzenden Wohnnutzungen der Siedlung "Am Waldbad" ist es erforderlich, entlang der Straße Kuhheide im Wirkungsbereich der Wohnhäuser eine Schallschutzanlage zu errichten. Diese Maßnahme wurde in der schalltechnischen Untersuchung berechnet und im Ergebnis dieser Berechnung ist festzustellen, dass mit einer durchschnittlichen Höhe einer Lärmschutzanlage von mindestens 2,50 m die Orientierungswerte der DIN 18005 an den ausgewählten Immissionsorten eingehalten werden können.

Da sich diese Maßnahme auf Flächen bezieht, die außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Plans liegen, kann deren Sicherung nicht durch Festsetzung in der Plan-

zeichnung (Teil A) oder den Textfestsetzungen (Teil B) zum Bebauungsplan erfolgen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist Bestandteil des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Kuhheide IV".

Geplante Maßnahmen zum Ausgleich

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Planauswirkungen durch Lärmeinwirkungen sind nicht erforderlich.

Industrielärm

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

B Auf Grund der bereits in der Bestandsaufnahme dargelegten Sensibilität der vorhandenen Wohnnutzungen in der "Nachbarschaft" der LEIPA gegenüber Geräuschimmissionen sowie unter Berücksichtigung der bereits für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Kuhheide II" festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel für die industriellen und gewerblichen Nutzungen war es aus Sicht der Stadt erforderlich, eine zusätzliche schalltechnische Untersuchung durchführen zu lassen. Im Ergebnis derer sollten im Sinne einer nachvollziehbaren Planungskontinuität und Übernahme bisheriger städtebaulicher Grundsätze in den neuen vorhabenbezogenen Plan ebenso flächenbezogene Schalleistungspegel für den Vorhabenbereich festgelegt werden, vergleichbar mit den festgesetzten Schalleistungspiegeln des bisherigen Bebauungsplans "Kuhheide II". Diese sollen gewährleisten, dass keine schädlichen Lärmeinwirkungen in der Nachbarschaft durch die industrielle Nutzung des Vorhabenbereiches zu erwarten sind.

Als Hilfsmittel für derartige Planungsaufgaben wurde (gegenüber der Entstehungszeit des Bebauungsplans "Kuhheide II") die DIN 45691¹³ entwickelt, auf Grundlage derer ein maximal zulässiges Emissionskontingent für die Vorhabenfläche ermittelt werden kann.

Das Emissionskontingent der Vorhabenfläche wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung für den Tag und die Nacht getrennt berechnet und beträgt 67 dB(A)/qm tags und 52 dB(A)/qm nachts. Bei Einhaltung dieser Emissionskontingente kann die Schallemission von der Vorhabenfläche so begrenzt werden, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf die schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft des Plangebietes vermieden werden können und die geltenden Immissionsbegrenzungen gewährleistet sind. Die Sicherung dieser Vermeidungsmaßnahme erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans durch entsprechende Festsetzungen im Planteil und im Textteil.

Geplante Maßnahmen zum Ausgleich

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Planauswirkungen durch Lärmeinwirkungen sind nicht erforderlich.

Luftschadstoffe und Gerüche

Auf Grund der Ergebnisse der durchgeführten umfangreichen Untersuchungen bedarf es keiner Maßnahmen der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen die durch den Bebauungsplan begründet sind.

¹³ DIN 45691 – Geräuschkontingentierung, Dezember 2006

II.3.3.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Auf Grund des vorhabenbezogenen Inhalts des Bebauungsplans wurde bereits bei der Festlegung der Ausdehnung des Geltungsbereiches versucht, diesen räumlich relativ eng am Vorhaben auszurichten. Dadurch dient der überwiegende Teil des Plangebietes der Sicherung des Vorhabens, was die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verringerung planbezogener Auswirkungen auf die Umwelt einschränkt. Folgende Maßnahmen können dennoch geplant werden:

- C** Mit der Festsetzung eines 12,5 m breiten westlichen und nördlichen Randbereiches als Grünfläche und der Übernahme der Planinhalte aus dem Bebauungsplan "Kuhheide II" können der vollständige Verlust bisher planungsrechtlich gesicherter Grünflächenanteile im Zuge der Neuplanung vermieden und die neuen planbezogenen Auswirkungen verringert werden. Gleichzeitig wird der Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen verringert.

Geplante Maßnahmen zum Ausgleich

A Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Unter Berücksichtigung der Inhalte des vorhabenbezogenen Plans ist davon auszugehen, dass eine Fläche von ca. 22.200 qm dauerhaft als Vorhabenfläche für die Errichtung der EBS-Anlage festgesetzt und damit dem Naturhaushalt entzogen wird. Anteilig darin ist jedoch eine Fläche von ca. 3.400 qm enthalten, die bereits per Bebauungsplan "Kuhheide II" als Industriegebietsfläche festgesetzt wurde und keines erneuten Ausgleichs bedarf. Insofern beträgt der planbedingte Eingriff (neu) 18.800 qm.

Dieser naturschutzrechtliche Eingriff ist auszugleichen. Die Ausgleichswertigkeit wird gemäß der UVS zur FSK-Anlage wie folgt ermittelt:

Da die im bisherigen Bebauungsplan die Maßnahmenfläche als Aufforstungsfläche festgesetzt ist, deren naturschutzfachliche Aufwertung durch Unterpflanzung entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation und Ergänzung von Waldsäumen geplant ist, wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung von dem höheren Biotopwert des Zielbiotops ausgegangen. Damit wird angenommen, dass sich auf dem Werksgelände nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ein Waldbestand mit mindestens mittlerer Bedeutung entwickeln würde. Dieses Zielbiotop wird in Anlehnung an die HVE¹⁴ als "Wald aus heimischen Baumarten mit geringem bis mittlerem Baumholz" vermutet. Für dessen 100 %-ige Beeinträchtigung ist gemäß HVE ein Kompensationsflächenfaktor von 1:1 bis 1:3 vorgesehen.

Auf der Grundlage der innerhalb der UVS zum Gesamtvorhaben FSK-Anlage vorgenommenen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den Bereich der EBS-Anlage und der Tatsache, dass trotz der vorhabenbezogenen Planfestsetzungen in Umsetzung derer nicht alle Naturhaushaltsfunktion vollständig verloren gehen und dass das angenommene höherwertige Zielbiotop (gemäß bisherigen Bebauungsplan) noch nicht entwickelt ist, wird ein Ausgleichsfaktor für den naturschutzrechtlichen Ausgleich von 1:1 angesetzt.

Als Kompensationsmaßnahme wird innerhalb der BImSchG-Genehmigung die Entwicklung naturnaher Waldbestände durch Waldumbau eines Hybridpappelbestandes innerhalb des Stadtgebietes von Schwedt/Oder vorgesehen ("Waldumbau Pappelforst").

Die dafür bestimmte Fläche im Bereich Berliner Allee/Karl-Teichmann-Straße ist mit schnell wachsenden und dicht stehende Hybridpappeln aus den 70er Jahren bestockt. Eine Strauch-

¹⁴ "Vorläufige Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) nach den §§10 bis 18 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes", Stand: Januar 2003 (in Überarbeitung)

schicht fehlt, die grasige Krautschicht in dem lichten Bestand ist nitrophil geprägt. Die naturschutzfachliche Bedeutung ist überwiegend gering, im Bereich älterer Bestände teilweise auch mittel.

Durch Neustrukturierung (u. a. Entnahme von Pappeln, Pflanzung heimischer standortgerechter Laubgehölze und Anlage von Unterholz) soll die Naturhaushaltsfunktion wesentlich verbessert werden.

Die Gesamtgröße des stadt eigenen Areals beträgt 4,423 ha. Abzüglich einer Parkplatzfläche mit 20 Stellplätzen im Winkel "Berliner Allee" und "Karl-Teichmann-Straße" umfasst die Fläche des Pappelforstes ca. 4,3 ha.

In einer Phase 1 des Waldumbaus wurde in Folge der Festlegung der Ersatzmaßnahme E 2 aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Papiermaschine 4 der LEIPA aus 04/2003 bereits mit der Waldumbaumaßnahme begonnen: Bisher erfolgten Heckenpflanzungen im Umfang von ca. 2.000 qm und Unterpflanzungen im Umfang von ca. 5.100 qm. Die verbleibende Fläche von ca. 35.900 qm steht für weitere Umstrukturierungen im Rahmen der planbezogenen Kompensationsmaßnahme zur Verfügung. Die weiteren Umstrukturierungsmaßnahmen werden analog der 1. Umbauphase in einer separaten Ausführungsplanung festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass durch diese Maßnahmen eine Aufwertung der gesamten Fläche um mindestens eine Wertstufe erfolgen kann. Da aber die Maßnahmen nicht vollflächig auf den gesamten ca. 36.000 qm durchgeführt werden, wurde in der UVS zur FSK-Anlage ein Wertzuwachs-faktor von 0,5 angenommen. Die Gesamtsituation stellt sich wie folgt dar:

Eingriff	Fläche ca.	Ausgleichs- verhältnis	Anrechenbare Fläche
Überplanung einer im B-Plan Nr. 699/33/93 zur Entwicklung von Natur- und Landschaft festgesetzte Maßnahme (M/7) <u>Zielbiotop:</u> Wald aus heimischen Baumarten mit geringem bis mittlerem Baumholz	18.800 qm	1:1	18.800 qm
Ausgleich/Ersatz	Fläche ca.	Faktor Wertzuwachs	Anrechenbare Fläche
"Waldumbau Pappelforst"	36.000 qm	0,5	18.000 qm
Defizit	Fläche ca.		800 qm

Einem rechnerischen Mindestkompensationsbedarf von ca. 18.800 qm stehen Maßnahmen auf insgesamt knapp 36.000 qm Fläche gegenüber - davon anrechenbar auf Grund des angenommenen Wertfaktors 18.000 qm.

Unter Berücksichtigung dessen, dass

- die o. g. Eingriffsermittlung auf der Grundlage "vorläufiger" und unverbindlicher Hinweise ("HVE") erfolgt und der angesetzte Wertfaktor von 0,5 einen Annahmewert darstellt, und
- das flächenmäßige Ausgleichserfordernis von berechneten 18.800 qm lediglich um 4 % unterschritten wird,

ist das rechnerische Defizit von 800 qm unter Beachtung der Gesamtausgleichsmaßnahmen als gering zu bewerten und der naturschutzrechtliche Eingriff in das Schutzgut Pflanzen/Tiere als ausgeglichen anzusehen.

Da sich diese Maßnahme auf Flächen bezieht, die außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Plans liegen, kann deren Sicherung nicht durch Festsetzung in der Planzeichnung (Teil A) oder den Textfestsetzungen (Teil B) zum Bebauungsplan erfolgen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist Bestandteil des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Kuhheide IV".

II.3.3.4.3 Schutzgut Boden

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die geplante Maßnahme C zur Vermeidung und Verringerung unter Pkt. II.3.3.4.2 dient auch der Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen der Planung auf den Boden. Auf dieser Fläche werden die bestehenden Bodenstrukturen und -funktionen langfristig gesichert.

Geplante Maßnahmen zum Ausgleich

Die geplante Maßnahme A zum Ausgleich unter Pkt. II.3.3.4.2 dient auch dem Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung auf den Boden. Die Umstrukturierung des Hybridpappelbestandes führt zu einer Verbesserung der Bodenfunktionen.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann somit durch multifunktionale Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

II.3.3.4.4 Schutzgut Wasser

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die geplante Maßnahme C zur Vermeidung und Verringerung unter Pkt. II.3.3.4.2 dient auch der Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen der Planung auf den Wasserhaushalt.

- D** Nach § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes¹⁵ ist "soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen ... Niederschlagswasser zu versickern."

Regenrückhalte- und Versickerungsbecken

Unter Beachtung dieser Grundsätze soll in Umsetzung des Vorhabens im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches eine Regenrückhalte- und Versickerungsmulde errichtet werden, in der das Oberflächenwasser der befestigten Freiflächen an der EBS-Anlage und die Dachwässer der EBS-Anlage eingeleitet werden und versickern können.

Geplante Maßnahmen zum Ausgleich

Die geplante Maßnahme A zum Ausgleich unter Pkt. II.3.3.4.2 dient auch dem Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung auf den Wasserhaushalt.

Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich erheblich nachteiliger planbezogener Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht erforderlich.

II.3.3.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Besondere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich erheblich nachteiliger planbezogener Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht erforderlich. Grundsätzlich kann jedoch zum Ansatz gebracht werden, dass die bisher geplante Vermeidungsmaßnahme C sowie die Ausgleichsmaßnahme A und nachfolgend B geeignet sind, positive Wirkungen auf das Schutzgut zu verursachen.

¹⁵ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I. S. 50)

II.3.3.4.6 Landschaft

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

E Zur Vermeidung und Verringerung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsbild besonders unter Berücksichtigung der Randlage des Plangebietes gegenüber nicht industriellen Nutzungen (Erholungsfunktion Waldbad/optische Wirkungen) wird im Bebauungsplan ein Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Dieses Höchstmaß orientiert sich an der Höhe der baulichen Anlagen der EBS-Anlage.

Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich erheblich nachteiliger planbezogener Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht erforderlich. Grundsätzlich kann jedoch zum Ansatz gebracht werden, dass die bisher geplanten Vermeidungsmaßnahmen A und B sowie die Ausgleichsmaßnahme A geeignet sind, positive Wirkungen auf das Schutzgut zu verursachen.

II.3.3.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bedingt durch den vorhabenbezogenen Inhalt des Plans kann die erforderliche Entlassung von ca. 12.510 qm Wald aus dem Waldstatus weder verringert noch vermieden werden.

Geplante Maßnahmen zum Ausgleich

B Auf der Grundlage der erteilten Waldumwandlungsgenehmigung ergibt sich für die Waldumwandlung eine forstrechtliche Ausgleichsfläche von ca. 16.500 qm. Die notwendige Ersatzmaßnahme wird als Erstaufforstung durchgeführt. Gemäß Pkt. 9.3 der Nebenbestimmungen zur BImSchG-Genehmigung vom 25.01.2008 hat die Erstaufforstung auf Flächen der Gemarkungen Gartz und Hohenselchow zu erfolgen. Neben der Angabe der örtlichen Lage der Erstaufforstungsflächen werden unter Pkt. 9 der v. g. Nebenbestimmungen weiterhin der Zeitraum und die Ausführung der Ersatzmaßnahme bestimmt.

Auf Grund der konkreten Aufnahme der Ersatzmaßnahme für die Waldumwandlung in die Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist die Sicherung der Durchführung der Maßnahme rechtlich auf anderer Ebene erfolgt. Einer zusätzlichen Aufnahme dieser Ersatzmaßnahme in den Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bedarf es deshalb nicht. Die Stadt kann innerhalb des Bebauungsplanverfahrens davon ausgehen, dass der landesrechtlich erforderliche Waldausgleich und dessen Durchführung gesichert sind.

II.3.3.4.8 Wechselwirkungen

Wie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen der Planung zeigen, wirken die einzelnen geplanten Maßnahmen vielfältig und häufig gleichzeitig auf die unterschiedlichen Umweltmerkmale, was letztendlich das komplexe Wirkungsgefüge der Umweltmerkmale und die untereinander bestehenden Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten am besten verdeutlicht.

Insofern bedarf es an dieser Stelle des Umweltberichtes keiner nochmaligen und gesonderten Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen der Planung reduzieren insgesamt die Auswirkungen auf das (unter Berücksichtigung des beabsichtigten Vorhabens) unvermeidbare Maß und helfen insbesondere im Bereich des Immissionsschutzes, schädliche Einwirkungen zu vermeiden.

Bei Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen können die planbedingten Eingriffe grundsätzlich als ausgeglichen bewertet werden.

II.3.3.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anmerkung:

Die Standortfrage bezüglich der Lage der EBS-Anlage innerhalb des Werksgeländes ist im Rahmen der durch die LEIPA durchgeführten Standortuntersuchungen unter Berücksichtigung technologischer Rahmenbedingungen und der bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt darstellbaren wirtschaftlichen Eigenentwicklung geklärt worden. Wirtschaftlich und technologisch tragfähige Alternativstandorte auf dem Werksgelände konnten nicht ermittelt werden.

In der Alternativenprüfung ("anderweitige Planungsmöglichkeiten") nach Pkt. 2.d) der Anlage 1 zum BauGB geht es grundsätzlich um die Prüfung von Varianten der "Innenausgestaltung" des Plankonzeptes innerhalb des konkreten Geltungsbereiches, nicht jedoch um generelle Standortalternativen bzw. Geltungsbereichsalternativen.

Durch den vorhabenbezogenen Inhalt des Bebauungsplans bestehen gegenüber der vorliegenden Planung keine echten Alternativen. Inhaltlich beschränkt sich der Plan auf die planungsrechtliche Sicherung des Vorhabens "Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage". Die festgesetzten Planinhalte stellen unter Berücksichtigung des allgemeinen Erforderlichkeitsgrundsatzes der Bauleitplanung den Mindestumfang an Festsetzungen dar, um das Vorhaben realisieren zu können. Anderweitige Planinhalte drängen sich nicht auf.

II.3.4 Zusätzliche Angaben

II.3.4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Auf Grund des bereits vor dem Einleiten dieses Bebauungsplanverfahrens begonnenen Verfahrens zur Erlangung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung der FSK-Gesamtanlage und der in diesem Zusammenhang erforderlichen umfangreichen wissenschaftlichen Untersuchungen konnte zur Beurteilung der planbedingten Auswirkungen auf die Umwelt auf dieses umfangreiche Datenmaterial zurückgegriffen werden. Inhaltlich ist die Verwendung dieser Untersuchungsergebnisse zulässig, weil das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Vorhaben "Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage" ein Bestandteil des Gesamtvorhabens ist und als dieses an sämtlichen Untersuchungen teilgenommen hat.

Auf Grund des Umfangs der durchgeführten technischen Verfahren wird an dieser Stelle auf eine detaillierte Auflistung dieser Verfahren verzichtet und auf die Antragsunterlagen zur BImSchG-Genehmigung verwiesen.

Zusätzlich wurden im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens zwei schalltechnische Untersuchungen auf der Grundlage folgender Regelwerke durchgeführt:

1. Schalltechnische Untersuchung zu den Verkehrsgeräuschbelastungen

Die Durchführung der schalltechnischen Untersuchungen erfolgte u. a. unter Berücksichtigung der DIN 18005 ("Schallschutz im Städtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Stadtplanung", Juli 2002, Beiblatt 1 zu Teil 1: "Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung", Mai 1987), der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 11. August 1998 und der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmverordnung 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036).

Die akustischen Berechnungen erfolgten mittels der im PC-Programmpaket "Soundplan" (Version 6.4 vom 25.09.2007) integrierten erforderlichen Rechenverfahren.

2. Ermittlung der zulässigen Geräuschemissionen für industrielle Nutzungen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Kuhheide IV"

Die Durchführung dieser schalltechnischen Untersuchungen erfolgte u. a. unter Berücksichtigung der DIN 18005 ("Schallschutz im Städtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Stadtplanung", Juli 2002, Beiblatt 1 zu Teil 1: "Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung", Mai 1987), der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 11. August 1998, der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmverordnung 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) und der DIN 45691 (Geräuschkontingierung), Dezember 2006.

Die akustischen Berechnungen erfolgten mittels der im PC-Programmpaket "Soundplan" (Version 6.4 vom 25.09.2007) integrierten erforderlichen Rechenverfahren.

II.3.4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Auf Grund des bereits vorliegenden umfangreichen Materials aus dem BImSchG-Verfahren und dessen Verwendbarkeit im Rahmen dieses Planverfahrens sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

II.3.4.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gegenstand der gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB (Monitoring) sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Umsetzung des Bebauungsplans eintreten. Ziel der Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insbesondere unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen der Planung sowie die sich daraus ergebende Möglichkeit, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu deren Abhilfe zu ergreifen.

Die Konzeption zur künftigen Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen soll im Wesentlichen auf den vorhandenen Umweltinformationssystemen und den fachbehördlichen Aktivitäten/Zuständigkeiten basieren.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Beschränkung der Überwachung auf erhebliche Umweltauswirkungen ergibt sich zum gegenwärtigen Stand des Planverfahrens aus Sicht der Stadt keine Notwendigkeit der Bestimmung von Maßnahmen zur Überwachung. Zwar stellen der Waldverlust und der Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne geltenden Rechts dar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Umweltauswirkungen mit Umsetzung der Planinhalte (Waldrodung, Überbauung des Plangebietes) abgeschlossen sind, auf Grund der zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle kompensiert werden können und einer weiteren Überwachung seitens der Stadt nicht bedürfen.

Darüber hinaus werden wesentliche umweltbezogene Maßnahmen auf Grund deren Realisierungserforderlichkeit außerhalb des Plangebietes als Verpflichtung in den Durchführungsvertrag aufgenommen oder sind Bestandteil der Nebenbestimmungen zur BImSchG-Genehmigung, so dass darüber Möglichkeiten der Kontrolle (Vertragskontrolle/Genehmigungskontrolle) gegeben sind.

Von wesentlicher Bedeutung hinsichtlich des Verzichts auf ein Monitoringkonzept seitens der Stadt ist jedoch die Tatsache, dass im Ergebnis der Untersuchungen zum Gesamtverfahren FSK-Anlage die Erkenntnis steht, dass das Vorhaben insgesamt, angesichts des qualitativen und quantitativen Umfangs der damit verbundenen umweltbezogenen Konflikte, als umweltverträglich beurteilt werden kann.

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung des Vorhabens EBS-Anlage als Bestandteil einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG-Gesetz auf dem Betriebsgelände der LEIPA erfolgt, welches als Industriegebiet gesetzlich vorgeschriebenen permanenten Kontrollen durch die zuständigen Landesbehörden unterliegt. Zusätzlich sind unter Pkt. 5 der Nebenbestimmungen zur BImSchG-Genehmigung (Immissionsschutz) vielfältige Messverfahren festgelegt, die sowohl während der Errichtung der Gesamtanlage als auch bei deren Betrieb insbesondere den erforderlichen Immissionsschutz sichern sollen. Insofern kann seitens der Stadt unter Nutzung der bestehenden und der zusätzlichen Kontroll- und Überwachungssysteme auf Landesebene auf ein städtisches Monitoringkonzept auch aus diesen Gründen verzichtet werden.

II.3.4.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zum Abschluss des Bebauungsplanverfahrens lässt sich die Umweltprüfung der Planung folgendermaßen zusammenfassen:

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage mit Nebenanlagen geschaffen werden, die technologisch bedingt Bestandteil des Gesamtvorhabens "Feststoff-Kesselanlage" der LEIPA ist. Aus diesen konkreten Planinhalten heraus wird der Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß § 12 BauGB zur Durchführung des Verfahrens sind erfüllt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 2,65 ha. Diese ist Bestandteil des Betriebsgrundstückes der LEIPA und gegenwärtig im Wesentlichen unbebaut sowie teilweise mit Wald bestanden. Die Errichtung dieser EBS-Anlage ist an diesem Standort erforderlich, weil unter technologischen Randbedingungen keine andere geeignete Fläche innerhalb des Betriebsgrundstückes der LEIPA ermittelt werden konnte. Standortalternativen bestehen nicht.

Diese geplante Entwicklung wird nicht durch Inhalte des Flächennutzungsplanentwurfs der Stadt Schwedt/Oder aus dem Jahr 2001 gedeckt, der für den Geltungsbereich dieser Planung überwiegend Grünflächen darstellt. Ebenso widerspricht die Planung dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan "Kuhheide II", der das Plangebiet bisher als Grünfläche in Verbindung mit Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft festsetzt. Diese planungsrechtliche Situation macht letztendlich das Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Für das Gesamtvorhaben "FSK-Anlage" wurde am 25. Januar 2008 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, diese Gesamtanlage zu errichten und zu betreiben.

Zur Ermittlung und Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung im Rahmen der Umweltprüfung konnte seitens der Stadt auf das umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungsmaterial zurückgegriffen werden, welches die LEIPA für die Erarbeitung der Antragsunterlagen für die BImSchG-Genehmigung erarbeiten ließ.

Zusätzlich wurden auf Grund des besonderen städtebaulichen Charakters eines Bebauungsplans gegenüber einer anlagenbezogenen BImSchG-Genehmigung zwei schalltechnische Untersuchungen durchgeführt. Diese hatten die Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs auf die Wohnnutzungen im Bereich östlich der Straße Kuhheide zu ermitteln und zu bewerten, der durch die Belieferung der EBS-Anlage verursacht wird, sowie Emissionskontingente zu bestimmen, deren Festsetzung im Geltungsbereich des Plans den Schutz benachbarter Wohnnutzungen sichern soll.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen der Planung sind zu erwarten:

- Der planbedingte Verlust von ca. 18.800 qm bisher festgesetzter Grünfläche, die gleichzeitig als Maßnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen war.
- Der Verlust an forstwirtschaftlich genutzter Waldfläche in einer Größe von ca. 12.500 qm.
- Der Verlust und die Beeinträchtigung von Boden als Puffer, Speicher und Versickerungsfläche für Regenwasser durch die zulässige Überbauung einer Fläche von ca. 15.000 qm.
- Der Verlust von Wald als Vegetationsstandort für Pflanzen und als Lebensraum für Tiere.
- Die Zunahme der Verkehrslärmbelastungen im Bereich der Straße Kuhheide und die damit verbundene Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005: Schallschutz im Städtebau.

Diese mutmaßlichen Auswirkungen betreffen sowohl das Plangebiet selbst als auch die angrenzenden Wohnnutzungen der Siedlung "Am Waldbad".

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlich nachteiligen Planauswirkungen ist es erforderlich, dass der Vorhabenträger die festgelegten Maßnahmen realisiert bzw. sich zu deren Durchführung verpflichtet. Da diese Maßnahmen überwiegend außerhalb des Plangebietes ergriffen werden müssen, erfolgt deren Sicherung einerseits durch Aufnahme dieser Maßnahmen in den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Kuhheide IV". Andererseits wurden erforderliche Maßnahmen in die Nebenbestimmungen zur BImSchG-Genehmigung aufgenommen, so dass die Sicherung der Durchführung der Maßnahmen auf anderer rechtlicher Ebene erfolgt ist.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Naturschutzrechtlicher Ausgleich:

Entwicklung naturnaher Waldbestände durch Waldumbaumaßnahmen auf Flächen, die innerhalb des Stadtgebietes von Schwedt/Oder zur Verfügung gestellt werden können (Maßnahme "Waldumbau Pappelforst"). Nach Abschluss der Maßnahme kann der naturschutzrechtliche Eingriff als ausgeglichen angesehen werden. Die Maßnahme ist Bestandteil des Durchführungsvertrages.

Forstwirtschaftlicher Ausgleich

Ersatzaufforstungsmaßnahmen auf Flächen von ca. 16.500 qm, die außerhalb des Stadtgebietes seitens der Unteren Forstbehörde festgelegt wurden. Die Waldumwandlungsgenehmigung wurde erteilt. Nach Abschluss der Maßnahme kann der forstwirtschaftliche Eingriff als ausgeglichen angesehen werden. Die Maßnahme ist Bestandteil der Nebenbestimmungen zur BImSchG-Genehmigung vom 25.01.2008.

Vermeidung von Lärm

Errichtung einer Lärmschutzanlage im Bereich östlich der Straße Kuhheide zum Schutz der Bewohner der Siedlung "Am Waldbad" vor Straßenverkehrslärm. Nach Abschluss der Maßnahme kann eine Verkehrslärmbelastung des Wohngebietes oberhalb der Orientierungswerte im Städtebau vermieden werden. Die Maßnahme ist Bestandteil des Durchführungsvertrages.

Auf Grund des vorhabenbezogenen Inhaltes des Bebauungsplans bestehen keine grundsätzlichen Alternativen zu den festgesetzten Planinhalten. Eine flächenmäßige Reduzierung der festgesetzten Vorhabenfläche würde die Umsetzung des Vorhabens verhindern.

Die abschließende Gesamtbewertung der für das Gesamtvorhaben FSK-Anlage erstellten Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Gesamtvorhaben angesichts des qualitativen und quantitativen Umfangs der umweltbezogenen Konflikte insgesamt als umweltverträglich beurteilt werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Gesamteinschätzung, der Ergebnisse der Umweltprüfung und unter Berücksichtigung der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und der darin enthaltenen Nebenbestimmungen ist aus Sicht der Stadt eine Erforderlichkeit zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt nicht gegeben.

II.4 Wesentlicher Planinhalt

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen

- der überwiegende Teil des Geltungsbereiches als Fläche mit der Zweckbestimmung "Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage",
- Randbereiche als "private Grünfläche",
- das Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung einer Grundflächenzahl und der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen festgesetzt und
- Textfestsetzungen getroffen werden, die die Inhalte der Planzeichnung ergänzen.

II.5 Erläuterung und Begründung einzelner beabsichtigter Festsetzungen, Abwägung

II.5.1 Entwickelbarkeit aus dem FNP

Wie bereits unter Pkt. I.2.7 dieser Begründung erläutert, verfügt die Stadt Schwedt/Oder über keinen wirksamen FNP.

Im Entwurf des FNP, Stand: 2001, wird der Geltungsbereich im Wesentlichen als Grünfläche dargestellt. Insofern ist eine Entwickelbarkeit der grundsätzlichen Planinhalte des Bebauungsplans aus dem FNP-Entwurf nicht gegeben. Auf Grund der anfangs der Begründung getroffenen Erläuterungen zu den grundsätzlichen städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt (siehe Pkt. I.1) ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Bebauungsplan eher den städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Stadt entspricht als die für den Teil des Plangebietes vorliegenden Inhalte des Flächennutzungsplanentwurfs. Da der vorliegende FNP-Entwurf nicht die Bedeutung erlangt, die von einem wirksamen FNP im Sinne § 8 Abs. 2 BauGB ausgeht, ist die Erforderlichkeit der Berücksichtigung der Darstellungen des FNP-Entwurfs und insbesondere deren Umsetzung in Form verbindlicher Festsetzungen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans zu relativieren.

Somit ist zum jetzigen Zeitpunkt der Planung davon auszugehen, dass die mit diesem Bebauungsplanverfahren zu schaffenden verbindlichen bauleitplanerischen Entwicklungsabsichten ihren entsprechenden Niederschlag im Zuge der weiteren Bearbeitung des Flächennutzungsplanentwurfs finden werden.

Formell handelt es sich bei diesem Bebauungsplan um einen "vorzeitigen Bebauungsplan" im Sinne des § 8 Abs. 4 BauGB.

II.5.2 Teil A: Planzeichnung

"Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage"

Dem Grundinhalt des vorhabenbezogenen Plans folgend, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der EBS-Anlage zu schaffen, wird der überwiegende Teil des Geltungsbereiches unter Berücksichtigung des Vorhaben- und Erschließungsplans der LEIPA als "Fläche für die Errichtung der Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage" festgesetzt. Dabei wird aus der konkreten Vorhaben-/Anlagenbeschreibung deutlich (siehe Pkt. II.2.2), dass die Bezeichnung "Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage" ein zur besseren Verständlichkeit des Planinhaltes gewählter Sammelbegriff ist, hinter dem sich die in der BImSchG-Genehmigung bezeichnete "Betriebseinheit 6.6.2: Brennstoff-Annahme, -Nachbereitung, -Lagerung" verbirgt.

Um dies auch deutlich zu machen, erfolgt eine erste zweckentsprechende Erklärung hierzu in der Zeichenerklärung zum Plan.

Durch Verzicht auf eine mögliche Festsetzung als "Industriegebiet" macht die Stadt durch Einzelfestsetzung auch deutlich, dass diese Baugebietsfestsetzung ausschließlich der Errichtung der EBS-Anlage dient. Dadurch wird sonstigen industriellen Nutzungen keine Zulässigkeitsvoraussetzung gegeben.

Durch eine zweite zweckentsprechende Festsetzung im Teil B des Bebauungsplans wird die Planfestsetzung näher bestimmt.

Private Grünfläche – M/7*

Dem Vermeidungs- und Verringerungsgrundsatz des Naturschutzrechtes Rechnung tragend kann es vermieden werden, den gesamten Geltungsbereich als Vorhabenfläche für die EBS-Anlage festzusetzen. Im Ergebnis der Planungen ergab sich die Möglichkeit, entlang der westlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze eine 12,5 m breite Fläche von der Bebauung durch das Vorhaben freizuhalten. Diese Fläche wird als private Grünfläche festgesetzt. Dadurch verringert sich einerseits die planbedingte Eingriffsfläche (was sich positiv auf das planbedingte Ausgleichserfordernis auswirkt) und andererseits kann besonders unter Berücksichtigung der westlich angrenzenden Erholungsnutzungen ein Heranrücken der EBS-Anlage bis an die gemeinsame Grundstücksgrenze vermieden werden.

Gleichzeitig kann diese Fläche dem Maßnahme- und Entwicklungskonzept der Gesamtfläche M/7 des Bebauungsplans "Kuhheide II" (rückwirkend) zur Verfügung gestellt werden. Dies soll durch Festsetzung dieser Grünfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgen. Zur näheren Bestimmung dieser Planfestsetzung erfolgt eine Ergänzung durch Textfestsetzung.

Mit der Flächenbezeichnung M/7* soll deutlich gemacht werden, dass trotz der Überplanung diese Grünfläche weiterhin funktional der Gesamtmaßnahmefläche M/7 des Bebauungsplans "Kuhheide II" zugeordnet ist.

Emissionskontingente/Flächenbezogener Schalleistungspegel

Bei einer Einhaltung der in der schalltechnischen Untersuchung ermittelten Emissionskontingente kann die Schallemission von der Vorhabenfläche so begrenzt werden, dass erheblich nachteilige Auswirkungen der Planung auf die schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft des Plangebietes vermieden werden können und die geltenden Immissionsbegrenzungen gewährleistet sind. Die entsprechende Festsetzung dieser flächenbezogenen Kontingente innerhalb der Vorhabenfläche im Planteil dient dem Schutzzweck der benachbarten Wohnnutzungen.

Für den östlichen Teil des Plangebietes liegt bereits innerhalb des Bebauungsplans "Kuhheide II" ein festgesetzter flächenbezogener Schalleistungspegel als Tag- und Nachtwert vor. Dieser wird auf den Teil der festgesetzten Vorhabenfläche im Zuge der "Überplanung" übernommen.

Zur näheren Bestimmung der Planfestsetzungen erfolgen entsprechende Ergänzungen durch Textfestsetzung.

Grundflächenzahl/Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzungen einer Grundflächenzahl und der Höhe baulicher Anlagen dienen der Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung der Vorhabenfläche.

Die festgesetzte Grundflächenzahl orientiert sich dabei an den entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplans "Kuhheide II".

Höhenbegrenzung

Bereits im Rahmen der UVS zur FSK-Anlage wurde dargestellt, dass sich der im Zuge der Errichtung der FSK-Anlage zu bauende neue Schornstein mit einer Höhe von ca. 100 m in das "bestehende Ensemble" einpasst, "das durch einen aus Landschaftsbildsicht bereits seit vielen Jahrzehnten vorgeprägten Industriestandort gekennzeichnet ist. Der neue Schornstein führt hinsichtlich Höhe und Material nicht zu einer wesentlichen Veränderung gegenüber dem Landschaftsbild, so dass diesbezüglich Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden." (UVS zur FSK-Anlage, Pkt. 3.2.7)

Erheblichen Auswirkungen der FSK-Anlage insgesamt auf das Landschaftsbild sind im Rahmen der UVS nicht ermittelt worden. Insofern kann die Stadt davon ausgehen, dass auch die EBS-Anlage mit einer Höhe von ca. 30 m prinzipiell keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervorruft.

Mit der Festlegung einer Obergrenze für die Höhe baulicher Anlagen, die sich direkt auf die Bauhöhe der EBS-Anlage bezieht, soll sichergestellt werden, dass die der UVS zugrunde liegenden Höhenangaben im Zuge der Planumsetzung eingehalten und dadurch entsprechend dem Ergebnis der UVS erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild (allgemein) vermieden werden.

II.5.3 Teil B: Text

1. Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage

1.1 Das als Fläche mit der Zweckbestimmung "Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage" festgesetzte Baugebiet dient der Umsetzung des Vorhabens "Betriebseinheit 6.6.2: Brennstoff-Annahme, -Nachbereitung, -Lagerung".

1.2 Innerhalb des Baugebietes dürfen nur die baulichen Anlagen errichtet werden, die im baulichen und funktionellen Zusammenhang mit der Betriebseinheit 6.2.2 stehen und im Vorhaben- und Erschließungsplan der LEIPA Georg Leinfelder GmbH dargestellt und benannt sind. Außer den in Satz 1 genannten Anlagen sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck des Vorhabengrundstückes oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung gilt entsprechend.

Mit dieser Festsetzung soll in Ergänzung der Planzeichnung sichergestellt werden, dass ausschließlich bauliche Anlagen errichtet werden dürfen, deren Nutzung unmittelbar mit der Betriebseinheit 6.6.2 des Gesamtvorhabens "Feststoff-Kesselanlage" der LEIPA in Verbindung steht. Gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan der LEIPA sind dies folgende baulichen Anlagen:

- Ersatzbrennstoffbunker mit Annahme/Roh- und Fertigproduktbunker,
- Ersatzbrennstoffnachbearbeitung/Abluftsystem/Entstaubungsanlage,
- Funktionsräume,
- optional eine CO₂ – Inertisierungsanlage,
- ein Regenrückhalte- und –versickerungsbecken sowie
- Teile der für den geschlossenen Brennstofftransport zur Feststoff-Kesselanlage erforderlichen Förderanlage.

Da im Vorhaben- und Erschließungsplan nur die wesentlichen baulichen Hauptanlagen benannt werden, muss auch sichergestellt werden, dass betriebsbedingt erforderliche Nebenanlagen grundsätzlich errichtet werden dürfen. Diesem Zweck dient der Festsetzungsteil zu den Nebenanlagen.

-
2. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – M/7*
Die Fläche wird als Aufforstungsfläche festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Gesamtfläche M/7 des Bebauungsplans "Kuhheide II" anteilig durchzuführen und so zu erbringen, dass sich diese Maßnahmen in das Entwicklungskonzept der Gesamtfläche M/7 einfügen. Die Durchführung der Maßnahmen auf der Fläche M/7* muss im zeitlichen Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen der Gesamtfläche M/7 erfolgen.
-

Ergänzend zur Festsetzung in der Planzeichnung soll diese Festsetzung deutlich machen, dass die private Grünfläche M/7* inhaltlich (naturräumlich) der Gesamtfläche M/7 des Bebauungsplans "Kuhheide II" zuzuordnen ist und dass die naturnahe Entwicklung dieser Grünfläche bei einer "Re-Integration" in das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept der Gesamtfläche M/7 besonders nachhaltig wirkt. Die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen auf der Fläche M/7* ist Bestandteil des Durchführungsvertrages.

3. Immissionsschutz

3.1 Fläche ABHIA

Innerhalb der Fläche ABHIA darf ein flächenbezogener Schalleistungspegel von

- 65 dB(A) pro Quadratmeter Grundstücksfläche am Tag und
 - 45 dB(A) pro Quadratmeter Grundstücksfläche in der Nacht
- nicht überschritten werden.

3.2 Fläche BCDEFGHB

Innerhalb der Fläche BCDEFGHB sind Vorhaben zulässig, deren Geräusche die Emissionskontingente L_{EK} gemäß DIN 45691 von

- 67 dB(A) pro Quadratmeter am Tag und
- 52 dB(A) pro Quadratmeter in der Nacht

nicht überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte muss nach der DIN 45691, Abschnitt 5, erfolgen.

Mit diesen Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass durch den Betrieb der EBS-Anlage keine schädlichen Lärmeinwirkungen in der Nachbarschaft des Vorhabenbereiches auftreten. Die unterschiedlichen Festsetzungen berücksichtigen die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung und resultieren aus zweierlei Gründen:

1. Durch die städtebaulich erforderliche teilweise Überlagerung der Geltungsbereiche der Bebauungspläne "Kuhheide II" und "Kuhheide IV" war es unter Berücksichtigung der schalltechnischen Untersuchung notwendig, für den Überlagerungsbereich (Fläche ABHIA) die bereits bestehenden flächenbezogenen Schalleistungspegel auf Grund des Gesamt-Immissionsschutzkonzeptes des Bebauungsplans "Kuhheide II" zu übernehmen.
2. Für die (zusätzliche) Vorhabenfläche war eine Neuberechnung auf der Basis der seit dem Jahr 2006 geltenden DIN 45691 erforderlich, nach der nunmehr "Emissionskontingente" festzusetzen sind.

Die auftretenden unterschiedlichen Werte ergeben sich aus der Berücksichtigung mathematisch-technischer Wirkprinzipien im Zusammenhang mit der Schallbetrachtung.

Als "Tagwert" gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr, als "Nachtwert" die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

II.5.4 Erforderliche Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlich nachteiligen Planauswirkungen ist es erforderlich, dass der Vorhabenträger die festgelegten Maßnahmen realisiert bzw. sich zu deren Durchführung verpflichtet. Da diese Maßnahmen überwiegend außerhalb des Plangebietes ergriffen werden müssen, erfolgt deren Sicherung einerseits durch Aufnahme dieser Maßnahmen in den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Kuhheide IV". Andererseits wurden erforderliche Maßnahmen in die Nebenbestimmungen zur BImSchG-Genehmigung aufgenommen, so dass die Sicherung der Durchführung der Maßnahmen auf anderer rechtlicher Ebene erfolgt ist.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Lärmschutzanlage

Die Lärmschutzanlage ist entlang der östlichen Grenze der Straße Kuhheide zu errichten. Die exakte Dimensionierung ist im Zuge einer konkreten Objektplanung zu bestimmen. Aus den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung geht hervor, dass die Anlage bei einer Höhe von mindestens 2,50 m über OK Straße die erforderlichen Schutzwirkungen erzielt. Die Länge der Lärmschutzanlage wird mit ca. 260 m angegeben.

Die zu deren Errichtung erforderliche Fläche kann unter Berücksichtigung der bestehenden Eigentumsverhältnisse gesichert werden. Die betroffene Fläche ist als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zu definieren. Über den erforderlichen Waldausgleich ist im Zuge des konkreten Bauantragsverfahrens zu entscheiden, das auf der Basis des § 35 BauGB durchgeführt wird. Die Maßnahme ist Bestandteil des Durchführungsvertrages. (siehe auch Pkt. II.3.3.4.1)

Ersatzaufforstung Wald

Mit der seitens der zuständigen Unteren Forstbehörde erteilten Waldumwandlungsgenehmigung wurden Ersatzaufforstungsmaßnahmen im Umfang von ca. 16.500 qm festgelegt, die außerhalb des Stadtgebietes liegen. Dabei handelt es sich um das Flurstück 89, Flur 9 der Gemarkung Gartz (2.680 qm) und um die Flurstücke 103 und 59, Flur 14 der Gemarkung Hohenselchow (insgesamt 13.760 qm), so dass der erforderliche Waldausgleich von 16.500 qm Erstaufforstungsfläche im Prinzip erbracht wird und nach Abschluss der Maßnahmen der forstwirtschaftliche Eingriff als ausgeglichen angesehen werden kann. Die Maßnahme ist Bestandteil der Nebenbestimmungen zur BImSchG-Genehmigung. (siehe auch Pkt. II.3.3.4.7)

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen können innerhalb des Stadtgebietes von Schwedt/Oder im Rahmen der Maßnahme "Waldumbau Pappelforst" im Bereich Berliner Allee/Karl-Teichmann-Straße (Flurstück 193, Flur 68 und die Flurstücke 229 und 233, Flur 67 jeweils der Gemarkung Schwedt/Oder) erbracht werden. Die Sicherung erfolgt durch Aufnahme dieser Maßnahme in den Durchführungsvertrag, der zwischen der Stadt Schwedt/Oder und dem Vorhabenträger vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan abzuschließen ist und in dem sich der Vorhabenträger zur Durchführung dieser Maßnahme verpflichtet. (siehe auch Pkt. II.3.3.4.2)

II.5.5 Abwägung

II.5.5.1 Abwägungsverlauf insgesamt

II.5.5.1.1 Behördenbeteiligung I und Öffentlichkeitsbeteiligung I

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) wurden insgesamt 10 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, über die Planung unterrichtet. Grundsätzlich wurden keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert. Durch die Untere Naturschutzbehörde und das Landesumweltamt erfolgten auch Äußerungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der durchzuführenden Umweltprüfung. Die seitens einzelner Behörden ergangenen Hinweise sind bei der Erarbeitung des Planentwurfs und der Durchführung der Umweltprüfung berücksichtigt worden.

Die von der Planung unterrichtete Landesplanungsbehörde teilte die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung mit.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) gingen drei Stellungnahmen ein, wobei eine der Stellungnahmen eine "Sammelstellungnahme" von Bewohnern der Siedlung "Am Waldbad" darstellt. Auch die von der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Planentwurfs und der Durchführung der Umweltprüfung berücksichtigt worden.

Zusammenfassung

Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungen wurde deutlich, dass insbesondere seitens der Bewohner der Siedlung "Am Waldbad" erhebliche Bedenken gegen das Gesamtvorhaben FSK-Anlage und gegen das Planvorhaben EBS-Anlage bestehen.

Diese Stellungnahmen wurden seitens der Stadt gemeinsam mit dem Vorhabenträger innerhalb der weiteren Planerarbeitung erörtert.

Durch die zusätzlich beauftragten schalltechnischen Untersuchungen ergaben sich Maßnahmen, die einen wirksamen Beitrag zum Schutz der benachbarten Wohnnutzungen insbesondere vor Lärm bewirken. Seitens des Vorhabenträgers wurde in Vorbereitung einer sachgerechten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs der Stadt eine schriftliche Erklärung übergeben, in der sich der Vorhabenträger im Vorgriff auf den noch abzuschließenden Durchführungsvertrag mit der Stadt u. a. verpflichtet, eine erforderliche Lärmschutzanlage im Bereich der Straße Kuhheide zu errichten. Somit konnte zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gegenüber den Bewohnern der Siedlung "Am Waldbad" glaubhaft gemacht werden, dass wirksame Maßnahmen zum Schutz vor Straßenlärm ergriffen werden.

Hinsichtlich der Standortwahl der EBS-Anlage ergaben sich nach Prüfung des Vorhabenträgers auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit keine neuen Standortalternativen.

Einzelne Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen beziehen sich auf den späteren Betrieb der unterschiedlichen Anlagen. Aus den Unterlagen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens lassen sich jedoch keine Anhaltspunkte dafür ableiten, dass bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen (und davon muss objektiv ausgegangen werden) sowie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Technik erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten sind.

II.5.5.1.2 Behördenbeteiligung II und Öffentlichkeitsbeteiligung II

In Anwendung § 4a Abs. 2 BauGB wurde die öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplanentwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind 13 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs benachrichtigt worden. Gleichzeitig ist ihnen der Entwurf zur Stellungnahme übergeben worden.

Im Ergebnis dieser Verfahrensschritte gingen 10 Stellungnahmen von Behörden und zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zum Planentwurf ein.

Diese Stellungnahmen wurden seitens der Stadt geprüft und unter Berücksichtigung § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abgewogen. Die Abwägung wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 2008 beschlossen.

Im Ergebnis dieser Abwägung ergab sich keine Erforderlichkeit, den Planentwurf zu ändern.

Die Übersicht zur Abwägung ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Begründung.

II.5.5.2 Einzelaspekt: Umweltbericht und dessen Berücksichtigung

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtung, nach § 2 a BauGB bereits dem Entwurf des Plans eine Begründung mit Umweltbericht beizufügen, konnten die im Rahmen der Umweltprüfung bis zur Erarbeitung des Entwurfs ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes frühzeitig bei der Planung berücksichtigt werden. Im Ergebnis dessen sind die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen der Planung auf die Umwelt unter Berücksichtigung bauplanungsrechtlicher Zulässigkeitsvoraussetzungen als Inhalte in den Planentwurf eingebunden worden. Durch die Integration des Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan und die entsprechenden Festsetzungen in den Planinhalten ist gesichert, dass die Ergebnisse der Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigt werden können. Im Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf wurden keine Sachverhalte ermittelt, die inhaltliche Änderungen hinsichtlich der zur Festsetzung vorgesehenen Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Folge hatten. Insofern sind die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen hinreichend berücksichtigt worden.

Auf Grund der Nichteignung des Geltungsbereiches für

- die erforderlichen Ersatzaufforstungsmaßnahmen im Rahmen des Ausgleiches der Waldumwandlung,
 - die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen des naturschutzrechtlichen Eingriffs und
 - die erforderliche Errichtung einer Lärmschutzanlage im Bereich der Straße Kuhheide
- erfolgt deren Sicherung einerseits durch Aufnahme dieser Maßnahmen in den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Kuhheide IV" und andererseits wurden erforderliche Maßnahmen in die Nebenbestimmungen zur BImSchG-Genehmigung aufgenommen, so dass die Sicherung der Durchführung der Maßnahmen auf anderer rechtlicher Ebene erfolgt ist.

II.5.5.3 Zum Verhältnis "alter"/"neuer" Plan

Auf Grund der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Kuhheide IV" wird dieser Bebauungsplan nach dem Erlangen seiner Rechtskraft vollständig alle bisherigen Planinhalte des ursprünglichen Plans für seinen Geltungsbereich ersetzen. Letztendlich wird der neue Bebauungsplan innerhalb seines Geltungsbereiches an die Stelle des bisherigen Bebauungsplans treten.

Alle bisherigen Planfestsetzungen des "alten" Bebauungsplans innerhalb des Geltungsbereiches des "neuen" Bebauungsplans werden, sofern sie nicht als Festsetzungen in den "neuen" Bebauungsplan übernommen werden, gegenstandslos.

III. Durchführungsvertrag

Zwischen der Stadt Schwedt/Oder und dem Vorhabenträger wurde vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Dem Durchführungsvertrag sind ein Lageplan mit Abgrenzung des Vertragsgebietes, der Vorhaben- und Erschließungsplan, der Plan zur Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und der Plan zur Darstellung der Bepflanzungs- und Ausgleichsmaßnahmen beigelegt.

Der Vertrag regelt insbesondere die Realisierung der folgenden Maßnahmen:

Durchführungsverpflichtung (§ V 2)

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen des Vertrages sowie zur Errichtung und Übergabe der Lärmschutzwand an die Stadt innerhalb einer festgelegten Frist.

Vorbereitungsmaßnahmen (§ V 3)

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle für die Erschließung und Bebauung der Grundstücke erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen durchzuführen. Dazu gehören insbesondere Planungsleistungen, Abstimmungsleistungen, Abbruch von Gebäuden.

Herstellung der Lärmschutzanlage (§ E 1 ff.)

Der Vorhabenträger verpflichtet sich u. a. zur Herstellung der Lärmschutzwand, übernimmt die Gewährleistung und die Stadt verpflichtet sich zur Übernahme der Lärmschutzwand in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht bei Einhaltung festgelegter Voraussetzungen.

Kostentragung (§ S 1)

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Kosten des Vertrages und die Kosten seiner Durchführung zu tragen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ S 3)

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der Anlage zum Vertrag innerhalb bestimmter Frist durchzuführen

Wirksamwerden (§ S 8)

Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung und der Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft des Vorhabenträgers an die Stadt wirksam

IV. Auswirkungen der Planung

Städtebauliche Auswirkungen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens "Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage" und damit für die Umsetzung des Gesamtvorhabens "Feststoff-Kesselanlage" durch die LEIPA. Mit der Realisierung des Gesamtvorhabens können der Industriestandort Schwedt/Oder und der Betriebsstandort der LEIPA weiter gesichert werden.

Auswirkungen auf die Umwelt

Die Umweltauswirkungen sind im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht (Pkt. II.3) erläutert worden. Durch das Vorhaben "EBS-Anlage" sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Maßnahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind keine Ausgaben für den Haushalt zu erwarten. Alle unmittelbaren und mittelbaren Kosten der Planung und Durchführung sind vom Vorhabenträger zu tragen.

V. Verfahren

1. Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben der Stadtverwaltung vom 12. Juli 2007 frühzeitig über die Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde wurde mit Schreiben vom 05.10.2007 über die Planungsabsicht informiert und um Stellungnahme ersucht.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches öffentlich unterrichtet. Dazu wurden die zweckentsprechenden Planunterlagen in der Zeit vom 20.09.2007 bis einschließlich 04.10.2007 im Rathaus der Stadt ausgelegt. Während dieser Zeit war der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

3. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtverordnetenversammlung von Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 27. September 2007 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Kuhheide IV" gefasst. In gleicher Sitzung wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschossen.

4. Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB Öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 19. November 2007 um Stellungnahme zum Planentwurf ersucht worden. In Anwendung § 4a Abs. 2 BauGB wurde die öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Deshalb hat der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16. November bis einschließlich 18. Dezember 2007 öffentlich ausgelegt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde wurde mit Schreiben vom 19.11.2007 über die Planung informiert und um Stellungnahme ersucht.

5. "Planreifebestätigung" nach § 33 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 20.12.2007 hat die Stadt gegenüber der für die BImSchG-Genehmigung zuständigen Behörde bestätigt, dass die sich aus § 33 Abs. 1 BauGB ergebenden Voraussetzungen für die Zulässigkeit der EBS-Anlage während der Planaufstellung erfüllt sind

6. Abwägungsbeschluss

Die nach § 1 Abs. 7 BauGB durchgeführte Abwägung wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 2008 beschlossen.

7. Beschluss des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 2008 beschlossen.

Die Begründung wurde im Rahmen der Beschlussfassung gebilligt.

VI. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2837; 2008, 47),
- dem Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und
- in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

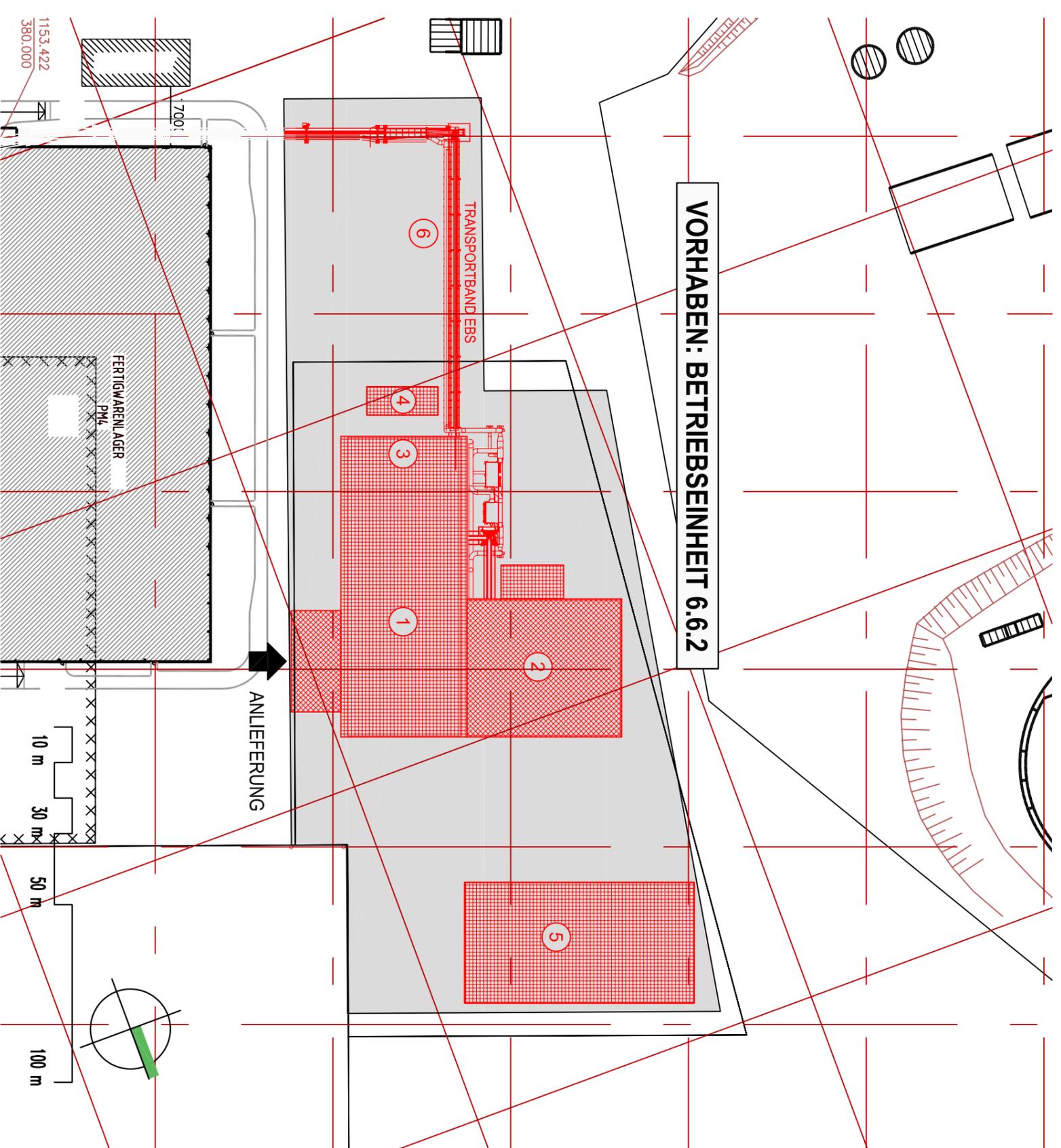
Abkürzungsverzeichnis/Begriffserklärung

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Abs.	Absatz
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
dB (A)	Dezibel (A - Fläche)
DIN 18005	DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" (DIN-Norm des Deutsches Institut für Normung e. V.)
EBS	Ersatzbrennstoff (e)
EBS-Anlage	Ersatzbrennstoffnachbereitungsanlage
FSK	Feststoff-Kessel
FSK-Anlage	Feststoff-Kessel-Anlage
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRZ	Grundflächenzahl
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Ho-Frie-Wa	Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße
HVE	Vorläufige Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg
LKW	Lastkraftwagen
PlanzV	Planzeichenverordnung
GWK	Gas-Wasser-Kessel
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie

PROJEKTPLAN

VORHABEN: BETRIEBSEINHEIT 6.6.2

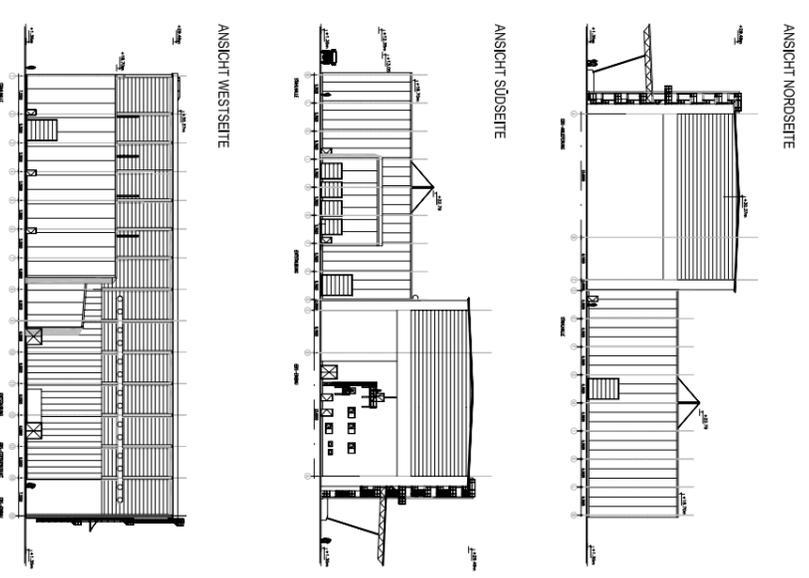


ZEICHENERKLÄRUNG/ERLÄUTERUNGEN

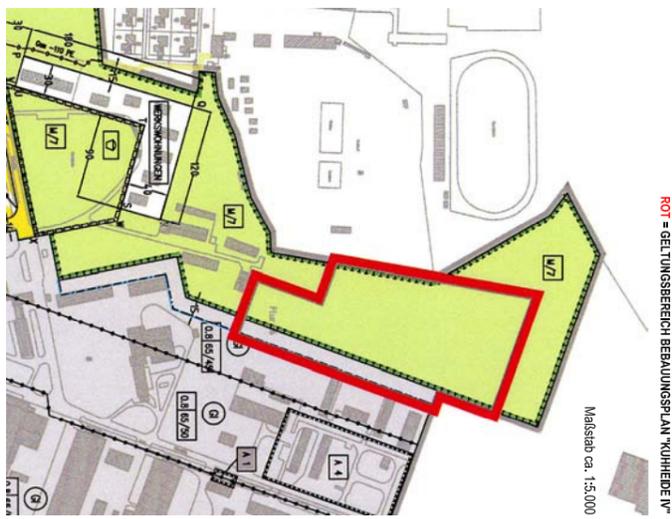
VORHABEN:
BETRIEBSEINHEIT 6.6.2: BRENNSTOFF-ANNAHME, -NACHBEREITUNG, -LAGERUNG
BESCHREIBUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE ERRICHTET WERDEN SOLLLEN:

- 1 EBS - (Ersatzbrennstoff) Bunker mit Annahme/ Roh- und Fertigproduktbunker
- 2 EBS - (Ersatzbrennstoff) Nachbearbeitung/Adulterationssystem/Entsorgungsanlage
- 3 Funktionsräume
- 4 CO₂-Herstellungsanlage
- 5 Regendickstoffe-Verkerungsbecken
- 6 EBS - (Ersatzbrennstoff) Förderflie zur FSK - (Feststoffkassett) Anlage

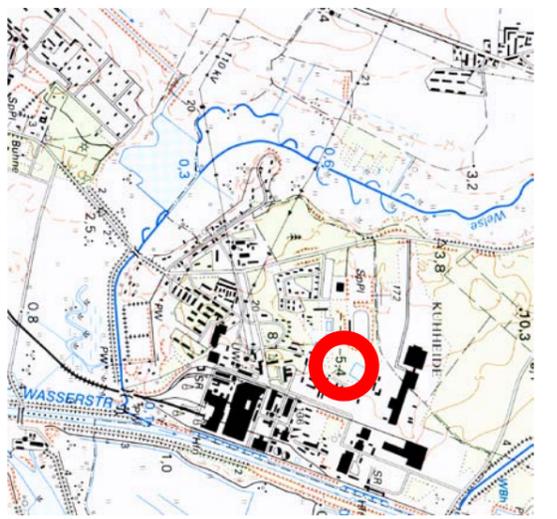
ANSICHTEN DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE ERRICHTET WERDEN SOLLLEN:



ÜBERSICHTSKARTE 1

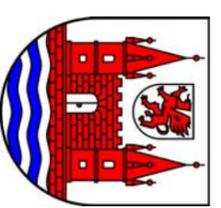


ÜBERSICHTSKARTE 2



SCHWEDT/ODER

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
"KUHHEIDE IV -
ERSATZBRENNSTOFFNACHBEREITUNGSANLAGE"
VORHABENTRÄGER: LEIPA GEORG LEINFELDER GmbH, SCHWEDT/ODER
ANLAGE 1 ZUR BEGRÜNDUNG
STAND: FEBRUAR 2008



SCHWEDT/ODER

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"KUHHEIDE IV"**

Anlage 2 zur Begründung/Übersicht I

Prüfung (Abwägung) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, zum Bebauungsplanentwurf
(Vorschlag)

Stand: Februar 2008

Statistik

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplanentwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind

13 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs benachrichtigt worden. Gleichzeitig ist ihnen der Entwurf mit Begründung zur Stellungnahme übergeben worden.

Im Ergebnis dieses Verfahrens sind

10 Stellungnahmen in die Prüfung durch die Stadtverordnetenversammlung einzubeziehen.

Davon enthalten:

6 Stellungnahmen keine Anregungen zum Planentwurf und

4 Stellungnahmen Anregungen zum Planentwurf, wobei

keine dieser Stellungnahmen Anregungen enthält, die zu Korrekturen der Planinhalte des Entwurfs führen.

Abwägungsvorgang

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen mit Wiedergabe ihres wesentlichen (planungsrelevanten) Inhalts aufgelistet und es werden ihnen die jeweiligen Abwägungsvorschläge (soweit erforderlich) zugeordnet, die im Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen herausgearbeitet wurden.

Hinweise

Im Rahmen einer frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann (§ 4 Abs. 1 BauGB), wurden im Jahr 2007 einzelne Behörden etc. von der Planung unterrichtet. Deren Stellungnahmen sind seitens der Stadt bei der Erarbeitung des Planentwurfs berücksichtigt worden, die erneute Beteiligung dieser Behörden erfolgte im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Wäre in den Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB ausdrücklich auf diese frühzeitigen Stellungnahmen und deren inhaltlichen Fortbestand verwiesen worden, würde deren zweckentsprechende Einbeziehung zusätzlich in die Abwägung erfolgen. Dies ist jedoch im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB nicht erfolgt, so dass sich die Stadt von der Annahme leiten lässt, diese frühzeitigen Stellungnahmen sachgerecht berücksichtigt zu haben. Eine zusätzliche Abwägung der früheren Stellungnahmen ist deshalb nicht erforderlich.

01 Stadtverwaltung Angermünde
Markt 26, 16278 Angermünde

Keine Rückantwort!

02 Amt Oder-Welse, Amtsdirektor
Gutshof 1, 16278 Pinnow

Stellungnahme vom 30.11.2007

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

Prüfung/Abwägungsvorschlag

Keine Bedenken zum Planentwurf.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

03 Brandenburg-Vorpommersches Amt Gartz, Amtsdirektorin
Kleine Klosterstraße 153, 16307 Gartz

Stellungnahme vom 12.12.2007

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

Prüfung/Abwägungsvorschlag

Keine Einwendungen zum Planentwurf.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

04. Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin u. Brandenburg, Referat GL6
Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt/Oder

Stellungnahme vom 12.12.2007

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

Prüfung/Abwägungsvorschlag

Der vorliegende Planentwurf ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

05	Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt/Bauplanung Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau	Stellungnahme vom 18.12.2007
----	--------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

Bauplanung,
Untere Denkmalschutzbehörde
Keine Äußerung!

Untere Naturschutzbehörde

Einwendung: Bei der Aufstellung eines VBP ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 21 BNatSchG i. V. m. § 1a BauGB abschließend zu bewältigen. Im Punkt II. 3.3.4.2 (S. 39/40) des Umweltberichtes wird festgestellt, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt im Rahmen der Eingriffsbilanzierung ein Defizit an nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen in Höhe von 800 qm verbleibt. Es wird darauf verwiesen, dass zusätzliche Ausgleichsflächen bis zum Abschluss des Verfahrens zu bestimmen sind. Die abschließende Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 21 BNatSchG i. V. m. § 1a BauGB ist somit gegenwärtig für den VBP noch nicht gegeben.

Möglichkeiten der Überwindung: Zur Behebung des Defizits der Eingriffsbilanzierung sind die angekündigten zusätzlichen Ausgleichsflächen schnellstmöglich zu bestimmen und der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass sich weder aus § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes noch aus § 1a des Baugesetzbuches Anhaltspunkte dafür ableiten lassen, dass die Eingriffsregelung "abschließend" zu bewältigen ist. Insofern lässt sich auch nicht herleiten, was unter "abschließend" zu verstehen wäre. Demzufolge besteht seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) auch keine rechtliche Grundlage, ihrerseits eine derartige Gesetzesinterpretation vorzunehmen. Auf diesem Grundsatz aufbauend besteht aus Sicht der Stadt für diesen Teil der Stellungnahme der UNB weder eine rechtliche Basis dafür, die (vollständige) Behebung des in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegten flächenmäßigen Defizits an Ausgleichsfläche einzufordern, noch dafür, einen Zeitrahmen für die Behebung des Defizits zu bestimmen ("schnellstmöglich").

Ungeachtet dessen ist sich die Stadt bewusst, dass gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 des Baugesetzbuches über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung zu entscheiden ist.

Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt dabei jedoch kein abstrakter Vorrang vor den in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden anderen Belangen zu. Das gilt sowohl für die Vermeidung von Beeinträchtigungen als auch für den Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege müssen sich

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

mit den sonstigen Erfordernissen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung messen lassen, und zwar entsprechend dem ihnen in der konkreten Planungssituation zukommenden Gewicht.¹

Unter Berücksichtigung dieser planungsrechtlichen Grundsätze verfolgt die Stadt für die Bewältigung der Eingriffsfolgen ein Ausgleichskonzept, welches von dem Grundsatz getragen wird, die unvermeidbaren Eingriffsfolgen möglichst vollständig auszugleichen. Der ermittelte Ausgleich kann im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht durchgeführt werden, so dass eine entsprechende Ausgleichsfläche durch die Stadt Schwedt/Oder an anderer Stelle im Stadtgebiet bereitgestellt wird. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist Bestandteil des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Kuhheide IV". Bereits im Rahmen des BImSchG-Verfahrens für die Gesamtanlage wurde hierfür mit der Unteren Naturschutzbehörde die Weiterführung des Umbaus des am südlichen Ortseingang (Berliner Allee/Karl-Teichmann-Straße) gelegenen Pappelwaldes abgestimmt, der im Zusammenhang mit den für die Errichtung der Papiermaschine 4 durch die LEIPA zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen begonnen wurde.

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs wurde aufgezeigt, dass auf der Grundlage der als Anhaltspunkt für die Ermittlung der Eingriffsfolgen in Brandenburg empfohlenen "Vorläufigen Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)" und den in der Umweltverträglichkeitsstudie zur FSK-Anlage getroffenen Annahmen ein flächenmäßiges Defizit von 800 qm Ausgleichsfläche besteht.

¹ Siehe hierzu auch: Battis/Krautzberger/Löhr, "Baugesetzbuch", 9. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2005

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

Berücksichtigt man hierbei jedoch, dass:

1. diese Hinweise "vorläufig" sind und weder landesrechtlichen noch bundesrechtlichen Gesetzeswert haben (Empfehlungscharakter und Handlungsanleitung) und

2. das flächenmäßige Ausgleichserfordernis von berechneten 18.800 qm (resultierend aus einem angenommenen Wirkfaktor der Ausgleichsmaßnahme in der Umweltverträglichkeitsstudie zur FSK-Anlage von 0,5) lediglich um 4 % unterschritten wird

bleibt die Stadt bei der bereits in der Begründung zum Entwurf dargelegten Auffassung, dass dieses rechnerische Ausgleichsdefizit im Hinblick auf die Gesamtausgleichsmaßnahmen als gering zu bewerten ist und der naturschutzrechtliche Eingriff als ausgeglichen angesehen werden kann.

Schlussfolgernd daraus sowie auf Grund der oben erläuterten Rahmenbedingungen, die zum Entstehen des rechnerischen Ausgleichsdefizites führen, und in Anbetracht dessen, dass mit der Ausgleichsmaßnahme "Waldumbau Pappelforst" eine zusammenhängende (insgesamt ca. 43.000 qm große) Fläche nachhaltig aufgewertet wird, sieht die Stadt im Ergebnis der Abwägung (und entgegen der in der Begründung zum Planentwurf noch enthaltenen Absicht) kein Erfordernis mehr, eine zusätzliche Ausgleichsfläche zu ermitteln und festzulegen.

Die Bestimmung weiterer Ausgleichsflächen innerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens wird seitens der Stadt nicht für erforderlich erachtet.

Anregungen zum Planentwurf: Bezüglich der in der Begründung dargelegten Waldumwandlungsgenehmigungen wird auf die Nachreichung von Unterlagen gedrängt.

Auf Grund des vorgelagerten BImSchG-Verfahrens war bezüglich der Waldumwandlung bereits innerhalb dieses Verfahrens zu entscheiden. Mit Erteilung der Genehmigung am 25.01.2008 kann die Stadt davon ausgehen, dass das Verfahren zur Waldumwandlung einschl. der erforderlichen Abstimmungen und Zustimmungen der zuständigen Behörden sachgemäß abgeschlossen wurde. Mit der erteilten BImSchG-Genehmigung wurden unter Pkt. 9 der

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

Es folgen Hinweise auf die Notwendigkeit der Aktualisierung der Fassung von in der Begründung zitierten Gesetzen.

Nebenbestimmungen auch die "Nebenbestimmungen zur Umwandlung einer Waldfläche in Bauland" erteilt. Aus denen geht hervor, wann, wo und in welcher Ausführung die Aufforstung zu erfolgen hat. Einer weiteren vertiefenden Berücksichtigung der Waldumwandlungsproblematik bzw. der Nachreichung von Unterlagen innerhalb des Bebauungsplanverfahrens bedarf es nicht. (siehe hierzu auch Stellungnahme Untere Forstbehörde, Nr. 08 der Abwägung)

Die angeregten Aktualisierungen der Zitierweise der Gesetze werden berücksichtigt.

Untere Bodenschutzbehörde

Einwendung: Im Rahmen der Baufeldfreimachung für die PM 4 wurde im ersten Grundwasserleiter ein LHKW-Schaden festgestellt, mit Schadenszentrum im Bereich des ehemaligen Öl- und Farblagers (Kurzbericht AGUA GmbH vom 22.05.2003, Projekt Nr. 94-02-C, Grundwassersituation –Eingrenzung des LHKW-Schadens). Die Ausbreitung des Schadens erstreckt sich bis in den südlichen VBP-Bereich. Im Falle von Tiefbauarbeiten, die in die wassergesättigte Bodenzone eingreifen und eine Grundwasserabsenkung erforderlich machen, kann eine Verlagerung des Schadens in bisher unbelastete Bereiche nicht ausgeschlossen werden.

Festlegung: Der Gesamt-LHKW-Gehalt im Grundwasser darf nicht über den in der LAWA-Liste festgelegten Geringfügigkeitsschwellenwert (GFS) von 20 µg/l ansteigen, wobei zusätzlich die GFS zu Tri- und Tetrachlorethan von 10 µg/l, Dichlorethan von 2 µg/l und Chloroethan (Vinylchlorid) von 0,5 µg/l einzuhalten sind.

Möglichkeiten der Überwindung: Kontrolle des Grundwassers durch halbjähriges Monitoring zur Ermittlung des Istzustandes und Überwachung und Ableitung weiterer Maßnahmen im Falle der GFS-

Grundsätzlich richtet sich die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde auf einen Sachverhalt, der im Zuge der Planumsetzung zu berücksichtigen wäre und nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, da seitens der Behörde keine grundsätzliche Einstellung des Planverfahrens gefordert wird. Gestützt wird diese Auffassung durch den Hinweis in der Stellungnahme, wonach die LHKW-Problematik im Rahmen des BImSchG-Verfahrens berücksichtigt wird.

Ergänzung: Laut dem mittlerweile vorliegenden Genehmigungsbescheid Nr. 075.00.00/06 des Landesumweltamtes für die Errichtung der Feststoffkesselanlage vom 25.01.2008 wird in den "Materiellen Sachentscheidungs-voraussetzungen" (S. 51 ff.) festgestellt, dass nach Abschluss des BImSchG-Verfahrens keine zusätzlichen Auflagen und Hinweise hinsichtlich der Belange des Bodenschutzes im Zusammenhang mit der LHKW-Problematik in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen waren. Zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes insgesamt wurden die Nebenbestimmungen IV.7.1 bis IV.7.18 aufgenommen.

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

Wertüberschreitung.

Hinweis: Die LHKW-Problematik wird im Rahmen des laufenden BImSch-Genehmigungsverfahrens "Feststoffkesselanlage" berücksichtigt.

Insofern kann die Stadt auf Grund der ergangenen BImSchG-Genehmigung und auf Grund des abschließenden Hinweises der Unteren Bodenschutzbehörde (siehe nebenstehende Stellungnahme) davon ausgehen, dass die Belange des Bodenschutzes (einschl. der ergangenen Monitoringhinweise) mit dieser Genehmigung hinreichend berücksichtigt wurden und eine erneute (wiederholende) Berücksichtigung durch Planfestsetzungen etc. nicht erforderlich ist.

06 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
Coppistraße 1e, 16227 Eberswalde

Keine Rückantwort!

07 Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat RO4
Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt/Oder

Stellungnahme vom 24.01.2008

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**Immissionsschutz

Die schalltechnischen Untersuchungen auf der Grundlage der DIN 18005 sind den vorgelegten Unterlagen nicht beigefügt und können deswegen nicht auf sachliche Richtigkeit und Plausibilität geprüft werden. Die geplanten aktiven Schallschutzmaßnahmen werden begrüßt. Die Festsetzungen flächenbezogener Schalleistungspegel werden ebenso für angemessen erachtet.

Der Planung stehen keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die schalltechnischen Untersuchungen sind per Mail am 24. Januar 2008 nachgereicht worden. Eine Aktualisierung der Stellungnahme seitens des Immissionsschutzes erfolgte seither nicht.

Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**Wasserwirtschaft

Zu dem Vorhaben bestehen keine Einwände.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

Naturschutz

Seitens des Bereiches "Naturschutz" erfolgten ausschließlich allgemeine Hinweise auf geltendes Naturschutzrecht, Bauplanungsrecht und den Umgang mit den geltenden Regelungen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

08 Amt für Forstwirtschaft, Untere Forstbehörde
Alfred-Dengler-Str. 6, 16225 Eberswalde

Stellungnahme vom 20.12.2007

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

(per Mail)

Keine weiteren Hinweise zum Planentwurf. Die Ersatzmaßnahmen sind festgelegt und die Zustimmung zur Ersatzaufforstung ist inzwischen erteilt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

09 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigung
Hauptallee 116/8, 15806 Zossen, OT Wünsdorf

Stellungnahme vom 09.01.2008

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände zum Planentwurf. Der Planungsbereich befindet sich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet. Vor der Ausführung von Erdarbeiten ist eine Munitionsfrei-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht. Innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt eine Aktualisierung mit Hinweis auf die mögliche

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:	Prüfung/Abwägungsvorschlag
heitsbescheinigung erforderlich.	Kampfmittelbelastung. Der Hinweis auf die Erforderlichkeit der Munitionsfreiheitsbescheinigung ist im Zuge der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen. Zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit hat die LEIPA ihrerseits entsprechende Maßnahmen zur Kampfmittelberäumung beauftragt, so dass die Stadt davon ausgehen kann, dass bezüglich der Munitionsfreiheitsbescheinigung die erforderlichen Maßnahmen zwischen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst und der LEIPA abgestimmt sind.

10	Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Wasserplatz 1, 16303 Schwedt/Oder	Stellungnahme vom 14.12.08
----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:	Prüfung/Abwägungsvorschlag
In Planbereich befinden sich keine Anlagen des ZOWA. Es folgen Hinweise auf die geplanten Ausgleichsmaßnahmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht. Die Hinweise auf die geplanten Ausgleichsmaßnahmen richten sich darauf, den innerhalb einer der geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen vorhandenen Leitungsbestand entsprechend zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Umsetzung der Planung und der Ausgleichsmaßnahmen.

11	Stadtwerke Schwedt GmbH Heinersdorfer Damm 55-57, 16303 Schwedt/Oder	Stellungnahme vom 06.12.2007
----	-------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

Zustimmung zum Planentwurf.
Es befinden sich keine Kabel und Leitungen auf diesem Gebiet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

12	PCK Raffinerie GmbH Passower Chaussee 111, 16303 Schwedt/Oder
----	------------------------------------------------------------------

Keine Rückantwort!

13	Nationalpark Unteres Odertal Park 2, 16303 Schwedt/Oder	Stellungnahme vom 20.12.2007
----	------------------------------------------------------------	------------------------------

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

Bereits im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens konnte festgestellt werden, dass durch die Errichtung der Abfallverbrennungsanlage (Feststoffkesselanlage) nach dem Stand der Technik keine erheblichen Beeinträchtigungen des Nationalparks zu erwarten sind, das gilt auch für die einzelnen Teilanlagen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Kuhheide IV" bestehen keine Einwände.

SCHWEDT/ODER

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN:
"KUHHEIDE IV"**

Anlage 2 zur Begründung/Übersicht II

**Prüfung (Abwägung) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf
(Vorschlag)**

Stand: Februar 2008

Statistik

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gingen

2 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

zum Planentwurf ein, wobei eine dieser Stellungnahmen eine "Sammelstellungnahme" mit Unterschriftenliste war.

Diese Stellungnahmen enthielten Anregungen zum Planentwurf, die jedoch zu keiner Änderung des Planentwurfs führen.

Abwägungsvorgang

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen mit Wiedergabe ihres wesentlichen (planungsrelevanten) Inhalts aufgelistet und es werden ihnen die jeweiligen Abwägungsvorschläge (soweit erforderlich) zugeordnet, die im Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen herausgearbeitet wurden.

01 Stellungnahme vom 17.12.2007Vorbemerkungen

1. Die aus der Öffentlichkeit unter der lfd. Nr. 01 eingegangene Stellungnahme zum Planentwurf setzt sich aus drei grundsätzlichen Bestandteilen zusammen:
 - A Einem zeitlichen Abriss, in dem ab dem Jahr 2003 insgesamt 4 Etappen auf dem Weg der LEIPA bis einschließlich des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs beschrieben werden.
 - B Dem Bestandteil "Schlussfolgerungen", in dem letztendlich u. a. die Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf erfolgt.
 - C Einem Anlagenverzeichnis einschließlich der Unterschriftenliste zur Untersetzung der Bestandteile A und B.

Indem sich die Bestandteile A und C nicht direkt auf die Inhalte des Planentwurfs beziehen, sind die privaten Belange der Stellungnahme letztendlich im Bestandteil "B" dokumentiert, so dass auch nur dieser Bestandteil der Stellungnahme in die Abwägung einbezogen werden kann. Aus Gründen der Vollständigkeit erachtet es die Stadtverwaltung (als Vorschlaggeber der Abwägung) jedoch für geboten, die Stellungnahme insgesamt allen Abgeordneten zur Kenntnis zu geben. Aus diesem Grund wird eine Kopie der Stellungnahme vom 17.12.2007 dem Abwägungsvorschlag als Anlage 2 beigefügt.

2. Das seitens einzelner Unterzeichner dieser Stellungnahme vom 17.12.2007 zusätzlich im Januar (nach Fristablauf der öffentlichen Auslegung) eingereichte Schreiben wird nicht in die Abwägung eingestellt, da sich aus dem Schreiben keine neuen planungsrelevanten inhaltlichen Belange erkennen lassen, die nicht schon in der Stellungnahme vom 17.12.2007 formuliert wurden.

Ifd. Nr. **Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:****Prüfung /Abwägungsvorschlag****01** Grundsätzliche Ablehnung eines Standortes der EBS-Halle im Bereich Kuhheide IV (Schutzgürtel M/7)

1.1

Lt. Abwägungsvorgang, Bebauungsplan Nr. 699/33/93 Gewerbe- und Industriegebiet Kuhheide II vom 14.01.2004 wird in der Begründung festgehalten: "Die gesamte Grünfläche M/7 wird als Aufforstungsfläche zur Festsetzung vorgesehen. Da diese Fläche zwischen Industriegebiet und Waldbadsiedlung liegt, entwickelt diese auch eine Schutzfunktion (im Sinne einer Pufferzone) gegenüber der Wohnnutzung, so dass hier bereits im Entwurf dem Anliegen des Bürgers entsprochen war. Auch hier ergibt sich keine Notwendigkeit zu Planänderungen!"

zu 1.1)

A) Einerseits wird hier ein Element des Gesamtkomplexes der Abwägung zum Bebauungsplan "Kuhheide II" aus dem Zusammenhang herausgelöst und deswegen fehlerhaft dargestellt. Dieses Element der Abwägung bezog sich zum damaligen Zeitpunkt auf die "Forderung" eines Bürgers, Ausgleichsmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken und z. B. westlich der Waldbadsiedlung festzusetzen.

B) Andererseits wurde sowohl in der Abwägung als auch in der Begründung zum bisherigen Bebauungsplan "Kuhheide II" im Hinblick auf die Schutzfunktion der Fläche M/7 immer die Gesamtfläche betrachtet. Diese hat eine Gesamtgröße von ca. 11,5 ha und umgrenzt weite Teile des LEIPA-Grundstückes im westlichen Bereich. Diese Gesamtfläche wird in Umsetzung der Planung um ca. 1,9 ha reduziert, was einem prozentualen Anteil von ca. 17 % entspricht und wodurch die geplante Schutzfunktion der Gesamtfläche nicht grundsätzlich in Frage zu stellen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die bisher festgesetzte "Aufforstungsfläche" durch den Bebauungsplan "Kuhheide IV" an einer Stelle reduziert werden soll, die (bezogen auf die Lage der Waldbadsiedlung/siehe Hinweis in der links stehenden Stellungnahme) dem Teil der Gesamtfläche M/7 zugerechnet werden muss, der sich am weitesten von der Waldbadsiedlung entfernt befindet. Insofern wirkt sich die Reduzierung der bisherigen Aufforstungsfläche nicht zwangsläufig erheblich negativ auf die Bewohner der Waldbadsiedlung aus.

Es ist schon absurd, wenn der Antragsteller im Entwurf 11/07 nunmehr auf Seite 1 Teil B: Text 2, die Fläche M/7* als Aufforstungsfläche bestätigt, obwohl ca. 90 % des Geltungsbereiches (2,65 ha) gerodet und bebaut wird!

Hinter der Festsetzung eines 12,5 m breiten Randbereiches innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als "Aufforstungsfläche" verkörpert sich eine konkrete Planungsüberlegung der Stadt. Denn durch diesen Randbereich soll es gelingen, ein Mindestmaß an raum-

**Ifd. Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:
Nr.****Prüfung /Abwägungsvorschlag**

wirksamer Gehölzpflanzung ("Waldfläche") zu schaffen, die ihrerseits eine räumliche Trennung zwischen industrieller Nutzung und angrenzenden Nutzungen erzeugt. Dabei wird mit dieser Festsetzung (wie bereits in der Begründung zum Entwurf nachzulesen war) gleichzeitig der Inhalt der bisherigen Festsetzung zur Fläche M/7 aufgegriffen, wodurch die planungsrechtliche Verbindung zum Bebauungsplan "Kuhheide II" hergestellt und das System "Pufferzone" prinzipiell aufrecht erhalten werden kann. Zusätzlich wird durch die Festsetzung dieses Randbereiches als "Aufforstungsfläche" eine Ausdehnung der Industriegebietsfläche bis an die Grundstücksgrenze der LEIPA vermieden.

An Hand der Untersuchungen im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen für das BImSchG-Genehmigungsverfahren wurde seitens der zuständigen Forstbehörde mitgeteilt, dass durch die Errichtung der EBS-Anlage eine Waldfläche von ca. 1,25 ha umzuwandeln ist und in Folge dessen "gerodet" werden kann. Die fachliche Beurteilung des verbleibenden Pflanzenbestandes innerhalb des Geltungsbereiches macht deutlich, dass es sich dabei um einen Pflanzenbestand handelt, dessen Biotopwertigkeit gering ist. Somit werden in Umsetzung der Planung nicht 90 % des Geltungsbereichs gerodet sondern ca. 54 %.

1.2

Aus der Gesamtbeurteilung von J. Pöyry Infra GmbH vom 07.12.06, Seite 23, entnehmen wir, dass für die Errichtung einer EBS-Halle eine Befreiung zum BP Nr. 699/33/93 Gewerbe- und Industriegebiet Kuhheide II –bei Genehmigung wird M/7 Kuhheide IV- beantragt, die von Natur- und Landschaft festgesetzten Maßnahmen M/7 überplant wird. Diese Inanspruchnahme führt zu einem mittleren bis hohem Konflikt für Schutzgut Tier und Pflanzen. (Und wo bleibt das Schutzgut Mensch?)

zu 1.2)

Grundsätzlich ist im Rahmen der Abwägung aller Belange darauf hinzuweisen, dass aus Pkt. 1.2 der Stellungnahme kein direkter Bezug zu den Inhalten des Bebauungsplans ableitbar ist. Hier wird auszugsweise eine Textpassage aus der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zitiert, die im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben "FSK-Anlage" erarbeitet wurde, ohne den erforderlichen inhaltlichen Gesamtzusammenhang herzustellen, diesen zu berücksichtigen und ohne wahrheitsgemäß vollständig zu zitieren. Denn im Abschnitt vorher (als ersten Schwerpunkt)

**Ifd. Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:
Nr.****Prüfung /Abwägungsvorschlag**

werden innerhalb der Gesamtbeurteilung dieser UVS die Konflikte mit dem "Schutzgut Mensch" zusammenfassend bewertet und dargelegt, dass im Ergebnis der umfangreichen Untersuchungen die Konflikte für den Menschen durch die Errichtung der Gesamtanlage sowohl durch Geruchsmissionen als auch durch Lärmmissionen als gering zu bewerten sind. Das Schutzgut "Mensch" ist in der UVS betrachtet worden.

Auch in der Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Kuhheide IV" (und nur dieser Bebauungsplan ist Gegenstand der Abwägung) wurde das "Schutzgut Mensch" sachgerecht untersucht. Dabei wurden über den Rahmen des BImSchG-Verfahrens hinausgehende, zusätzliche schalltechnische Untersuchungen durchgeführt. Im Ergebnis der Gesamtprüfung des Planvorhabens ist festzustellen, dass nach dem gegenwärtigen Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen durch die Planung zu erwarten sind.

1.3

Der Antragsteller LEIPA lehnt noch im März 2007 (Kurzbeschreibung des Vorhabens -Auszug aus Antrag BImSchG, Seite 6) bzw. anlässlich des Erörterungstermins im Mai 2007 eine Alternative zum Standort EBS-Halle (Kuhheide II bzw. IV) ab, da keine vertretbare logistische Lösung realisierbar ist.

zu 1.3)

Dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich ebenfalls auf das BImSchG-Verfahren (ähnlich Pkt. 1.2), welches jedoch ein separates öffentlich-rechtliches Verfahren ist und nicht Gegenstand der Abwägung innerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens. Direkte sachliche Zusammenhänge zu den Planinhalten sind nicht erkennbar (siehe hierzu auch Pkt. 1.4).

1.4

Eine Entscheidung zum Standort für den Bau einer EBS-Halle setzt eine Machbarkeitsstudie/Variantenvergleich voraus, die auch die Verkehrsströme mit Bahn, LKW und Schifffahrt, sowie den möglichen Bau einer PM 5, mit einschließt. Neben den von uns vorgeschlagenen Alternativstandorten in der Mitte Kuhheide (gleis- und wasserna-

zu 1.4)

Auch dieser Teil der Stellungnahme lässt sich inhaltlich und sachlich nur mittelbar dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zuordnen. Sowohl die Standortentscheidung zur FSK-Anlage als auch die Standortentscheidung zur EBS-Anlage sind "hoheitliches" Aufgabengebiet der LEIPA als Eigentümer und letztendlich Betreiber der Papierfabrik. Zum Zeitpunkt des Antrages

**Ifd. Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:
Nr.****Prüfung /Abwägungsvorschlag**

he Anbindung im Bereich der Planung PM 5 im Jahr 2006) und dem Bereich der Altpapierplatte/Absetzbecken könnte ein noch nicht berücksichtigtes Planungsgebiet südlich der Welse eine sehr zukunftsweisende Alternative sein.

der LEIPA auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens kann die Stadt grundsätzlich davon ausgehen, dass diesem Antrag ein Standortfindungsprozess durch die LEIPA zu Grunde liegt und es kann nicht Aufgabe der Stadt sein, diesen Standort in Frage zu stellen.

Hoheitliche Aufgabe der Stadt ist es vielmehr:

1. gemäß § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches über die Einleitung eines entsprechenden Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden (die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wurde durch die SVV beschlossen) und
2. im Verfahren zu prüfen, ob und wenn ja – welche voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erwarten sind, welche öffentlichen und privaten Belange für oder gegen das Vorhaben sprechen und letztendlich ob die seitens der LEIPA geplante Entwicklung für den Geltungsbereich des Plans realisierbar ist.

Zum Abschluss des Planverfahrens wird deutlich, dass das Vorhaben "EBS-Anlage" innerhalb des Geltungsbereiches umsetzbar ist.

Alternativstandortdiskussionen sind auf Grund des Aufstellungsbeschlusses und des vorhabenbezogenen Charakters des Bebauungsplans nicht Gegenstand des Planverfahrens und liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt. In der Alternativenprüfung ("anderweitige Planungsmöglichkeiten") nach Anlage 1 zum Baugesetzbuch geht es grundsätzlich um die Prüfung von Varianten der "Innenausgestaltung" des Plankonzeptes innerhalb des konkreten Geltungsbereiches, nicht jedoch um generelle Standortalternativen bzw. Geltungsbereichsalternativen.

**Ifd. Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:
Nr.****Prüfung /Abwägungsvorschlag**

1.5

Der derzeit vom Antragsteller festgelegte Standort Kuhheide IV ist nicht umsetzbar und zwar

- die ausgewiesenen Grünfläche/Schutzzone M/7 liegt unmittelbar an Freizeit-, Erholungs- und Sportanlagen sowie Wohngebieten,
- es gibt keine Referenzanlage, europaweit, die Müllabfallanlagen unmittelbar an sensiblen Lebensbereichen positioniert,
- es gibt keine Referenzanlage mit über 240.000-250.000 t sortierten Müllabfällen für ein Industriekraftwerk mit Produktionsanlagen einer Papierfabrik (Lärm/Geruch/Ungeziefer/Brandgefahr).

zu 1.5)

Aufbauend auf den umfangreichen Untersuchungen unterschiedlicher Fachplaner und Fachingenieure im Rahmen der Erarbeitung der Antragsunterlagen für das BImSchG-Genehmigungsverfahren für das Gesamtvorhaben "FSK-Anlage" und ergänzt durch zusätzliche Untersuchungen während des Bebauungsplanverfahrens "Kuhheide IV" konnten in der Umweltprüfung der Planung keine Anhaltspunkte dafür ermittelt werden, dass derartig erhebliche planbedingte oder Vorhaben bedingte Auswirkungen auf die Umgebung des Plangebietes zu erwarten sind, die eine Umsetzung der Planung unzulässig bzw. nicht möglich machen.

Der Plan lässt sich unter regulärer Einhaltung der geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften "mit Leben" erfüllen.

Das Fehlen von Referenzanlagen hat auf die städtebauliche Beurteilung des Planvorhabens keine Auswirkungen. In der Begründung zum Bebauungsplan ist aus Sicht der Stadt hinreichend dargelegt, dass die Errichtung und der Betrieb EBS-Anlage nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens unter städtebaulichen Gesichtspunkten zulässig sind. Insbesondere die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen des Planverfahrens haben dabei gezeigt, dass die Umsetzung des Planvorhabens umweltverträglich erfolgen kann.

Gestützt wird diese Auffassung der Stadt durch die am 25.01.2008 durch das Landesumweltamt Brandenburg erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb der FSK-Anlage einschließlich der erforderlichen Betriebseinheiten (u. a. auch EBS-Anlage als Vorhaben des Bebauungsplans).

**Ifd. Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:
Nr.****Prüfung /Abwägungsvorschlag**

1.6

Unmittelbar nach der zweiten Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 18.09.07 wird in der MOZ am 20.09.07 bekannt gegeben, dass der von uns u. a. vorgeschlagene Standort der EBS-Halle auf der Industriefläche Kuhheide III (Absetzbecken) für den Aufbau der PM 5 reserviert wird. Noch im Jahr 2006 wurden intensive Planungen für den Aufbau einer PM 5 am Standort Fertigwarenlager PM 1/Werkstatt/Kantine (zwischen PM 1 und PM 4) einschließlich der Planungen für erforderliche Abrissarbeiten durchgeführt. Aus unserer fachlichen Sicht/Beurteilung ist die kurzfristig vorgeschlagene Variante eine vorsätzliche Handlung, um den favorisierten Standort EBS-Halle auf dem derzeitigen Grüngürtel Kuhheide IV durchzusetzen. Dies ist eine Täuschung der Abgeordneten.

Es ist schon überraschend, dass der Antragsteller diese Aussage vier Monate nach dem offiziellen Erörterungstermin bekannt gibt.

zu 1.6)

Dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich nicht auf konkrete Planinhalte. Inwieweit die seitens der Öffentlichkeit vorgenommenen Bewertungen sach- und fachgerecht sind kann durch die Stadt im Rahmen der Abwägung und auf Grund der objektiv zur Verfügung stehenden Informationen und vorliegenden Kenntnisse nicht eindeutig beurteilt werden.

Aus heutiger Sicht wurden die ehemaligen Betriebsangehörigen, die über viele Jahre bei LEIPA als Fachkollegen gearbeitet haben und heute in der Waldbadsiedlung wohnen, bewusst von der zweiten Bausausschusssitzung ausgeschlossen. Sie sollten mit ihrer Fachkenntnis den Abgeordneten nicht die möglichen Alternativen zum Standort EBS-Halle aufzeigen können.

Richtigstellung:

Die hier angesprochene zweite Sitzung des Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder fand im Sitzungssaal des Rathauses statt, war öffentlich und es waren Bürger der Stadt Schwedt/Oder anwesend. Unmittelbar vor der zweiten Ausschusssitzung wurden die Abgeordneten auf Einladung der Georg Leinfelder GmbH in den Betriebsräumen der Firma direkt und persönlich von der Geschäftsführung und den anwesenden Fachplanern/Fachingenieuren über das Vorhaben insgesamt und im Detail informiert. Während der Diskussion konnten sich die Abgeordneten äußern und Fragen zum Sachverhalt, zur geplanten Investition und zur Betriebsentwicklung stellen. Anschließend verließen die Stadtverordneten und die anwesenden Mitarbeiter der Stadtverwaltung das Betriebsgelände. Die offizielle Sitzung des Ausschusses wur-

**Ifd. Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:
Nr.****Prüfung /Abwägungsvorschlag**

de nach Eintreffen der Abgeordneten im Rathaussaal der Stadt vom Ausschussvorsitzenden eröffnet und der Tagesordnung entsprechend wurde die Vorlage behandelt.

Der Vorwurf des Ausschlusses von Bürgern in der zweiten Ausschusssitzung entbehrt jeder Grundlage und ist falsch.

Eine Berücksichtigung dieses Teils der Stellungnahme innerhalb der Abwägung ist nicht möglich.

1.7

Und zum Schluss, lt. UVP Seite 29 -4.1 Schutzgut Mensch wird u. a. ausgeführt: „Da im engen Wirkraum -Baufeld im Nahbereich- keine Flächen und Einrichtungen sind, die im Landschaftsgebiet der Erholung dienen, erübrigen sich diesbezüglich die weiteren Untersuchungen.“

zu 1.7)

Auch aus dieser Stellungnahme ist objektiv nicht erkennbar, welcher Bezug zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Kuhheide IV" besteht. Eine Berücksichtigung dieses Teils der Stellungnahme innerhalb der Abwägung ist nicht möglich.

02 Interne, externe Lieferungen von Ersatzbrennstoffen, Einsatzmengen und ein Kontrollsystem zur Erfassung von Sonderabfällen

2.1 Die gesamten anfallenden thermischen Abfälle bei der LEIPA GmbH sind kurz- und mittelfristig intern im eigenen neuen Kraftwerk zur Verbrennung einzusetzen. – statt <100.000 t/a - 250.000 t/a – (entspricht der Werbetafel an der Eingangsstraße zur LEIPA und dem Informationsmaterial 12/2006) Ziel dieser Maßnahme: Verminderung der Einsatzmenge von EBS, des Verkehrsaufkommens und der damit verbundenen Umweltbelastungen. Eine Papierfabrik ist/darf nicht letztlich der Müllentsorger für das Land Brandenburg sein. Das Land Brandenburg/LUA hat seit der Verabschiedung des TA-Siedlungs-Abfallgesetzes – trotz Zustimmung im Bundesrat – den Bau von

Sämtliche der unter Pkt. 2 der Stellungnahme aufgeführten Teilpunkte richten sich letztendlich gegen den Betrieb der FSK-Anlage bzw. einzelner Betriebseinheiten.

Zwar ergibt sich auf Grund des vorhabenbezogenen Charakters dieses Bebauungsplans auch im Bebauungsplanverfahren die Notwendigkeit, den späteren Betrieb der baulichen Anlage zu beurteilen, dies erfolgt jedoch grundsätzlich unter städtebaulichen Gesichtspunkten, auf der Grundlage der geltenden Gesetze auf Bundes- und Landesebene sowie unter Wahrung bodenrechtlicher Bezüge der Bauleitplanung. Insbesondere der die Bauleitplanung

**Ifd. Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:
Nr.****Prüfung /Abwägungsvorschlag**

Hausmüllverbrennungsanlagen weitgehend verzögert und nun werden die Kommunen unter Druck gesetzt.

2.2 Aus verkehrlichen, wie aus sozialen Gründen sind Abfälle in der am nächsten gelegenen Entsorgungsanlage zu beseitigen. (Vorentwurf Regionalplanung Uckermark/Barnim, Kap. 5 Infrastrukturmaßnahmen vom 16.02.2002 zu Pkt. 5.7.1.2) Der Grundsatz der „Nähe“ ergibt sich auch aus Art. 5 Abs. 3 der Europäischen Richtlinie für Abfälle 75/422/EWG bzw. 11/156 EWG. Wir behalten uns vor, wenn die Verminderung der EBS-Transporte nicht umgesetzt werden, gegebenenfalls bei der EU Widerspruch einzulegen.

2.3 Der Klimawandel (Erderwärmung) wird weitgehend durch Treibgase (Kohlendioxid) verursacht. Die ausschließlich geplanten LKW-Transporte, insbesondere von EBS aus verschiedenen Bundesländern, sollten ausgeschlossen werden. Es ist eine Kombination von LKW/Bahn/Schiff bis zur Inbetriebnahme des neuen Kraftwerkes weitgehend umzusetzen.

2.4 Bedenkt man, dass in der Teilgenehmigung vom 12.06.2003 überwiegend Bahntransporte vorgesehen waren, wurde anlässlich des Erörterungstermins am 15.05.07 in Schwedt vom Antragsteller mitgeteilt, dass die EBS zu 100% mit LKW angeliefert werden. Das ist unvorstellbar und hat mit der öffentlich propagierten Umweltpartnerschaft nichts zu tun. (Seite 24 Verhandlungsniederschrift, Stellungnahme von Herrn Goebel, vom 15.08.07) Es ist schon frustrierend, wenn ein Fachkollege glaubt, dass durch den Bau dieses neuen Kraftwerkes man einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz erfüllt, wenn man mit Steuergeldern (Kommunen) gestützten Hausmüll verbrennt. Und wenn man behauptet, dass diese Emissionen von zu-

charakterisierende bodenrechtliche Bezug lässt sich aus der Gesamtstellungnahme unter Pkt. 2 nicht erkennen, so dass eine sachgerechte Abwägung nicht möglich ist.

Ergänzung:

Mit Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde auf anderer öffentlich-rechtlicher Gesetzesgrundlage entschieden, dass (unter Einhaltung der Nebenbestimmungen) die Errichtung und der Betrieb der FSK-Anlage den gegenwärtigen bundes- und landesrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen.

Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. "So weit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden." (§ 1 Abs. 2 BImSchG).

Da es sich bei der EBS-Anlage um eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage handelt und diese Genehmigung erteilt wurde, kann die Stadt im Rahmen der Abwägung davon ausgehen, dass die Belange des geltenden Immissionsschutzrechtes durch die EBS-Anlage nicht beeinträchtigt werden.

**Ifd. Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:
Nr.****Prüfung /Abwägungsvorschlag**

sätzlich ca. 44.000 LKW/a (mit Rückfahrten 88.000 LKW/a) vernachlässigbar sind. Ein Widerspruch zu den derzeitigen Anstrengungen, den Klimawandel optimal mitzugestalten!

2.5 Es muss erreicht werden, dass die Belieferung optimal nur von einem, maximal von zwei bis drei Lieferanten erfolgt. – siehe Papierfabrik Lenzing (Österreich): Dieses Unternehmen wird mit ca. 80.000 t/a nur von der Stadt Salzburg beliefert – das Risiko und die Gefahr, dass in dem angelieferten EBS Sondermüll enthalten ist, muss durch ein aufzubauendes Kontrollsystem ausgeschaltet werden. Dadurch können die Lieferanten bzw. Verursacher festgestellt werden. (siehe Beispiel Lenzing Anlage 2)

2.6 Zwischenzeitlich hat die Firma TSH Tiefbau- und Schüttguthandel Schwedt einen Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb eines Langzeitlagerplatzes für EBS (maximal 60.000 t/a) gestellt. Könnte dies nicht ein Signal für LEIPA sein, die Kapazität der eigenen EBS-Halle durch externe Lagerung zu minimieren? Es wäre weiterhin denkbar, dass neben den Papierwerken der TSH Tiefbau und Schüttguthandel an das geplante Hafengleis mit angeschlossen wird. Beide Unternehmen würden den ökologischen EBS Transport unterstützen und die Nutzung des Hafengleises wirtschaftlich gestalten.

2.7 Der Naturschutz (NP-Verwaltung)

Konkret die verantwortlichen Brandenburger Naturschützer schweigen und zwar unter dem Motto: Es ist alles rechtens! Bei einem ca. 100 m hohen Schornstein werden die Schwedter Bürger kräftig in die Umweltbelastungen mit einbezogen. Diese Belastungen reichen von der Teerofenbrücke bis Meyenburg, einschließlich des gesamten

Insofern wäre aus Sicht der Stadt auch eine Abwägung der Teile der Stellungnahme unter Pkt. 2, die einen immissionsschutzrechtlichen Bezug zur EBS-Anlage herstellen, nicht erforderlich, da letztendlich mit Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Errichtung und der Betrieb der EBS-Anlage als immissionsschutzrechtlich zulässig bestimmt wurden.

Ifd. Nr.	Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:	Prüfung /Abwägungsvorschlag
	<p>Stadtgebietes Schwedt und den angrenzenden polnischen Raum. (siehe Anlage 3) Sofern Sondermüll im EBS enthalten wäre, würden bei den geplanten 750/850 Grad Verbrennungstemperatur Dioxine, Furane u. a. freigesetzt.</p>	
03	<p><u>Lärm- und Gesundheitsauswirkungen, Kohlendioxydausstoß, insbesondere von der EBS-Halle und dem zusätzlichen LKW-Verkehr</u></p>	<p>Ähnlich dem überwiegenden Teil der bisherigen Stellungnahme sind auch aus der Stellungnahme unter Pkt. 3 nur wenig Anhaltspunkte ableitbar, die einen konkreten Bezug zu den Planinhalten darstellen.</p>
3.1	<p>Erarbeitung eines Gesamtlärmgutachtens für den Bereich Waldbadsiedlung und den Bereich Kuhheide</p>	<p>Zur angedeuteten Lärmproblematik verweist die Stadt darauf, dass gerade innerhalb des Bebauungsplanverfahrens über den Stand an Untersuchungen im Rahmen der BImSchG-Genehmigung hinaus, zusätzliche schalltechnische Untersuchungen durchgeführt wurden. Diese sollten ermitteln, welche Maßnahmen evtl. über die BImSchG-Genehmigung hinaus erforderlich sind, um die Wohnnutzungen besonders im Bereich der Waldbadsiedlung vor schädlichen Lärmeinwirkungen auf Grund der Umsetzung der Planung zu schützen. Im Ergebnis dieser Untersuchungen enthielt bereits der Entwurf des Plans zwei wesentliche inhaltliche Aussagen:</p>
3.2	<p>Eine Nachtanlieferung von EBS lehnen wir grundsätzlich ab, zudem im Bereich Schwedt/Vierraden ein großes Ersatzbrennstoff-Zwischenlager für 60.000 t/a vorbereitet wird.</p>	<p>- Zum Schutz vor Lärm der von der EBS-Anlage ausgehen könnte, werden zulässige Emissionskontingente für den Tag und die Nacht festgesetzt, deren Einhaltung die erforderliche Wohnruhe in der Waldbadsiedlung sichern soll.</p>
3.3	<p>Wir fordern vom Auftraggeber einen Übersichtsplan zu erstellen, der die Lage des geplanten Kraftwerkes und seiner zugeordneten Nebenanlagen darstellt.</p>	<p>- Zum Schutz vor zusätzlichem Verkehrslärm bedingt durch die Zunahme des Fahrzeugaufkommens auf der Straße "Kuhheide" durch die Belieferung der EBS-Anlage soll entlang der Straße im Einwirkungsbereich der Waldbadsiedlung eine Lärmschutzanlage errichtet werden.</p>
3.4	<p>Die Lärm- und Geruchsauswirkungen, ausgehend von der EBS-Halle und die hohen Belastungen durch den zusätzlichen LKW-Verkehr (u. a. Kohlendioxydausstoß) und Lärm sind zu den bereits vorhandenen Emissionsquellen und Geruchsbelästigungen darzustellen.</p>	<p>Somit enthielt bereits der Entwurf des Bebauungsplans die wesentlichen, durch die Öffentlichkeit angemahnten Aussagen.</p>
3.5	<p>Welche kurz- und mittelfristigen Maßnahmen werden unternommen, um die negativen Veränderungen auf den Klimawandel zu vermindern?</p>	

**Ifd. Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:
Nr.**

Prüfung /Abwägungsvorschlag

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in den Nebenbestimmungen zur BImSchG-Genehmigung u. a. die Brennstoffannahme der EBS-Anlage auf montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und samstags von 06.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt wurde.

Eine weitere Auseinandersetzung mit diesem 3. Teil der Gesamtstellungnahme innerhalb der Abwägung ist auf Grund fehlender Planungsrelevanz nicht erforderlich.

Nachfolgend wird ein Anlageverzeichnis aufgelistet.

Insgesamt ergeben sich aus der Stellungnahme unter der Nummer 01 keine Erfordernisse, den Planentwurf zu ändern.

02 Stellungnahme vom 15.12.2007**Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:****Prüfung/Abwägungsvorschlag**

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Durchsicht des im Rathaus ausliegenden Materials musste ich feststellen, dass keine Abwägung der bei der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit eingegangen z. T. sehr kritischen Stellungnahmen durchgeführt worden ist. Von meiner Seite betrifft das insbesondere die Einwendungen zur Minderung des Naturerholungswertes des Waldbades. Diese Einwendungen werden deshalb noch einmal in Ergänzung der Stellungnahme vom 03.10.2007 in präzisierter Form wiederholt: "Aus kommunalpolitischer Verantwortung der SVV und der Stadtverwaltung Schwedt/O. müssen die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen der Georg Leinfelder GmbH auf das wichtigste Naherholungsobjekt der Stadt Schwedt, das Waldbad, im Rahmen der Auswirkungen der Fassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Beschlussfassung durch die SVV detailliert untersucht und dargestellt werden." Das ist bis heute nicht erfolgt. Für die Abschirmung des bis max. 32,5 m hohen Gebäudekomplexes zum Waldbad reicht ein 12,5 m breiter Schutzstreifen, der mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen wäre, nicht aus. Soll zumindest eine teilweise optische Abschirmung erreicht werden, müsste der Pflanzstreifen erfahrungsgemäß mind. 25 m breit sein und mit größeren Bäumen bepflanzt werden können. Da das auf dem Betriebsgelände der Fa. Leinfelder nicht mehr möglich ist, wird meinerseits vorgeschlagen, einen dicht bepflanzten 25 m breiten Schutzgrünstreifen aus Großbäumen auf dem derzeitigen Waldbadgelände anzulegen und damit für Nutzer des Waldbades eine erkennbare Abschirmung des Hochkörpers von über 30 m Höhe zu sichern. Durch eine qualifizierte Material und Farbgestaltung des dominanten Bauwerks sollte die Ein-

(Zum Hinweis auf die bisher fehlende Abwägung)

§ 214 Abs. 3 S. 1 des Baugesetzbuches legt zur Präzisierung des Abwägungsgebotes (§ 1 Abs. 7) den maßgebenden Zeitpunkt der Abwägung fest. Gemäß dessen ist für die Abwägung allein die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan oder die sonstige Satzung maßgebend. Dabei betrifft Abs. 3 S. 1 sowohl das Abwägungsergebnis als auch den Abwägungsvorgang². Somit ist aus der geltenden Rechtslage kein Anspruch ableitbar, die Abwägung auf einen früheren Zeitpunkt vor zu verlegen. Es wäre sogar rechtsfehlerhaft, die Abwägung im Anschluss an die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit durchzuführen, da besonders im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs Belange bekannt werden können, die in den Abwägungsvorgang einzustellen sind.

(Zum Einwand: Minderung des Naherholungswertes des Waldbades, vordergründig durch visuelle Beeinträchtigungen)

Wie bereits aus der Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans deutlich hervorging, konnte sich die Stadt im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung des Planvorhabens und bei der Ermittlung und Zusammenstellung der umweltrelevanten Daten auf die umfangreichen wissenschaftlichen Untersuchungen stützen, die im Rahmen der Zusammenstellung der Unterlagen für das BImSchG-Genehmigungsverfahren durch unterschiedliche Gutachter und Fachplaner durchgeführt wurden und zum Zeitpunkt des Beginns des Bebauungsplanverfahrens vollständig vorlagen.

² Siehe hierzu auch: Battis/Krautzberger/Löhr, "Baugesetzbuch", 9. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2005

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

bindung in das Ensemble der vorh. Bauten erleichtert werden. Die bei der Werksplanung für Haindl, heute Kymmene, in dieser Hinsicht erzielten positiven Effekte sollten sinngemäß auf die neue Planung übertragen werden.

Sollte der Investor nicht bereit sein, sein geplantes Vorhaben auch optisch besser in die vorh. Situation einzupassen und zusätzliche Geruchs- und Lärmimmissionen den Naherholungswert stark schmälern, wäre m. E. eine Ersatzinvestition an einem neuen Standort nicht zu vermeiden. Hieran wäre der Verursacher im großem Umfang finanziell zu beteiligen.

Prüfung/Abwägungsvorschlag

Für die Beurteilung der umweltrelevanten visuellen Wirkung des Planvorhabens auf die Umgebung ist es dabei legitim, dass sich die Stadt zur Vermeidung von Doppelprüfungen im Rahmen der Umweltprüfung (UP) zuerst auf die Ergebnisse bereits vorliegender, zweckdienlicher umweltbezogener Untersuchungen und Prüfverfahren stützt. Dies waren letztendlich die Untersuchungsergebnisse, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für die FSK-Anlage vorgelegt worden. Danach ergab sich auf Grund der industriellen Vorprägung des Gesamtgebietes keine Erheblichkeit, die visuellen Wirkungen der Gesamtanlage im Rahmen der UVS weiter zu untersuchen. Diesem Ergebnisgrundsatz konnte sich die Stadt anschließen und kommt unter Würdigung des benachbarten Waldbades zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs zu der Erkenntnis, dass mit Umsetzung des Planvorhabens EBS-Anlage "voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten" sind. Die geplanten baulichen Anlagen mit einer maximalen Höhe knapp über 30 m überragen zwar den benachbarten Baumbestand, fügen sich jedoch letztendlich in das Industriebild der Kuhheide ein". Diese Auffassung hat aus Sicht der Stadt auch nach der öffentlichen Auslegung Bestand. Ergänzend ist auch darauf hinzuweisen, dass ein 12,5 m breiter Waldstreifen durchaus geeignet ist, abschirmende Wirkungen zu entfalten, besonders unter dem Gesichtspunkt, dass im Zuge der Aufforstung der Gesamtfläche M/7 als Waldfläche (auf der Grundlage eines "Kiefern-Traubeneichenmischwald") mit Baumhöhen zu rechnen ist, die langfristig mind. 20 m erreichen können.

Die Stellungnahme macht jedoch deutlich, dass die Überlegungen der Stadt bezüglich der visuellen Wirkung der EBS-Anlage in der Nachbarschaft nicht deutlich genug aus der Begründung zu erkennen waren. Aus diesem Grund wird die Begründung diesbezüglich inhaltlich untersetzt und ergänzt. (siehe Pkt. II.3.3.2.1 und Pkt. II.5.2 der Begründung)

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

(Zu Geruchs- und Lärmimmissionen, die den Erholungswert stark schmälern)
Auch hier hat die Stadt bereits zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs innerhalb des Umweltberichtes und aufbauend auf den umfangreichen Untersuchungen aus dem BImSchG-Verfahren und zusätzlichen schalltechnischen Untersuchungen deutlich herausgearbeitet, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Umsetzung der Planung zu erwarten sind, insofern auch nicht auf die Naherholungsfunktion des Waldbades durch Geruchs- und Lärmimmissionen. Dieser Stand der Planung hat auch nach der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs Bestand.

Auf die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachte Stellungnahme muss im Rahmen der Abwägung nicht näher eingegangen werden, da auf Grund der bewussten Wiederholung des Wortlautes eines Teils der ersten Stellungnahme in der zweiten Stellungnahme nur dieser Teil der früheren Stellungnahme weiterhin Bestand hat.

Insgesamt ergeben sich aus der Stellungnahme unter der Nummer 02 keine Erfordernisse, den Planentwurf zu ändern.

**Anlage 1 zur Abwägung
Nummernverzeichnis der abgegebenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
(Unterliegt dem Datenschutz!/Nur für Abgeordnete und sachkundige Einwohner)**

lfd. Nr.	vom (PE = Posteingang Brief)	von	
01	17.12.2007 (PE 18.12.07)	<u>Anwohner der Waldsiedlung:</u> Wiesener, Jörg und Brigitte Erdmann, Siegfried und Anneliese Englert, Lothar und Ingeburg Pfannenschmidt, Henri und Charlotte Schmidt, Ernst und Inge Schulz, Wolfgang und Kortina Heins, H.-Joachim Heinze, Bernd und Annemarie Trojahn, Karl-Heinz und Dora Petke, Silke Böhm, Frank und Ingrid Fenske, Jens und Ingrid Höllmann, Horst und Hildegard Rachut, Bernhard und Rita Sellak, Christel Unger, Monika Zeinert, Eckard und Ellen Muth, Ewald Höllmann, Holger	Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift keine Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift keine Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift keine Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift
02	15.12.2007 (PE 18.12.2007)	Tattermusch Eckhard, Lindenallee 41, 16303 Schwedt/Oder	

Anlage 2 zur Abwägung
Vollständiger Wortlaut der Stellungnahme Nr. 01